



Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+

Bericht an den Bundesrat vom 6. Juli 2016

Executive Summary

Der Bericht des Bundesrates zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 9. Mai 2012 legt dar, wie der Bevölkerungsschutz und Zivilschutz weiterentwickelt werden soll. Ziel ist es, die natur-, technik- und gesellschaftsbedingte Katastrophen und Notlagen der Zukunft effizient und wirksam bewältigen zu können.

Der vorliegende Bericht beschreibt die *Umsetzung* des Strategieberichtes. In verschiedenen Bereichen des Bevölkerungsschutzes und Zivilschutzes werden Massnahmen zur Anpassung, Verbesserung und Weiterentwicklung formuliert.

Im *Bevölkerungsschutz* sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- **Führung und Koordination:** Der Bundesstab soll optimiert und den Bedürfnissen nach einer effizienten Struktur in der normalen Lage und im Ereignisfall angepasst werden. Die Schaffung eines Lageverbundsystems soll den Austausch von Lageinformationen zwischen den verschiedenen Akteuren von Bund und Kantonen erlauben. Die Weiterentwicklung des Ressourcenmanagements soll die Koordination sämtlicher auf nationaler Ebene verfügbaren zivilen Ressourcen sicherstellen.
- **Leistungen der Partnerorganisationen Bevölkerungsschutz im Einsatz:** Die Leistungen der Partnerorganisationen haben sich bewährt und bleiben grundsätzlich unverändert. Mit dem Ausbau der Einsatz-Equipe des VBS (EEVBS) soll deren Leistungsfähigkeit gestärkt werden; dadurch können Bundesaufgaben (z.B. im A-Bereich) und spezialisierte Leistungen zugunsten der Kantone besser erfüllt werden.
- **Infrastrukturen des Bevölkerungsschutzes:** Die Anzahl der geschützten Führungsstandorte soll reduziert und auf das nötige Minimum beschränkt werden. Ebenso sollen die geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen reduziert werden. In Zusammenarbeit mit den Kantonen sind entsprechende Kriterien festzulegen und ein Konzept für die Umnutzung zu erstellen.
- **Kommunikation:** Priorität hat die Werterhaltung und Verlängerung der Nutzungsdauer von Polycom. Bezüglich der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme wird das VBS dem Bundesrat bis Ende 2016 einen Bericht zu Bedarf, Optionen, Finanzierung und Rechtsgrundlagen vorlegen.
- **Ausbildung und Übungen:** Durch eine einheitliche Ausbildungsdoktrin und eine Verbesserung der Koordination von Ausbildungen und Übungen soll eine *Unité de doctrine* geschaffen und die Zusammenarbeit der involvierten Partner und Akteure gefördert werden (z.B. in den Bereichen Terminologie, Ausbildung der Führungsorgane und Übungsübersicht).
- **Optimierung der Zusammenarbeit Bund-Kantone:** Durch die Schaffung von möglichst homogenen Strukturen in den Kantonen soll die Koordination zwischen Bund und Kantonen harmonisiert und vereinfacht werden. Die Koordinationsfunktion des BABS soll gestärkt werden, so z.B. in Bezug auf Forschung, Vorsorgeplanung, ABC-Schutz, Naturgefahren, Schutz kritischer Infrastrukturen und die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen. Mit einer klaren Strukturierung der Plattformen auf den verschiedenen Ebenen (politisch-strategisch – operativ – fachlich) und Zuweisung der Verantwortlichkeiten soll die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen zielgerichtet gestaltet werden.

Im *Zivilschutz* sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- **Leistungsprofil:** Das Leistungsprofil des Zivilschutzes bleibt auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ausgerichtet. Es soll insbesondere in der Logistik und im ABC-Schutz erweitert werden. Einsatzbereitschaft, Autonomie und Mobilität sollen erhöht werden.
- **Organisation:** Die Zivilschutzorganisationen sollen durch weitere Kantonalisierungen und Regionalisierungen sowie die Erweiterung des Einsatzgebiets gestärkt werden. Die Organisationsstruktur (Gruppe, Zug, Kompanie, Bataillon) soll möglichst vereinheitlicht werden.
- **Bestände:** Der künftige gesamtschweizerische Bestand entspricht in etwa dem heutigen Bestand an aktiven Zivilschutzangehörigen, was einen Sollbestand von rund 75'000 Personen ergibt.
- **Interkantonale Zivilschutz-Stützpunkte:** Die Interkantonalen Zivilschutz-Stützpunkte (IKS) sollen spezialisierte Leistungen erbringen und spezielle personelle und materielle Mittel vorhalten, v.a. in den Bereichen Technische Hilfe und Logistik. Über Standorte, Anzahl, Organisationsstruktur und Einsatz der IKS entscheiden die Kantone.
- **Dienstleistungssystem:** Vorgesehen ist eine Schutzdienstpflichtdauer von insgesamt 12 Jahren; nach 245 geleisteten Ausbildungstagen gilt die Schutzdienstpflicht ebenfalls als erfüllt. Durch eine interkantonale Zuweisung von Schutzdienstpflichtigen sollen Unterbestände ausgeglichen werden. Die Personalreserve soll abgeschafft werden. Neu soll den Schutzdienstpflichtigen sämtliche geleisteten Dienstage an die Wehrpflichtersatzabgabe angerechnet werden.
- **Ausbildungssystem:** Die Kaderausbildung soll durch eine Verlängerung und Intensivierung sowie neue Elemente wie der praktische Dienst oder eine zentrale Führungsausbildung für Offiziere gestärkt werden. Das Ausbildungssystem soll deutlich vereinfacht werden, indem auch Instandstellungsarbeiten sowie die Unterstützung von Anlässen und Arbeiten zugunsten Dritter im Rahmen von WK durchgeführt werden können. Zudem soll die interkantonale Ausbildungszusammenarbeit verstärkt werden.
- **Verstärkung des Zivilschutzes bei Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten:** Der Zivilschutz soll im Falle von Katastrophen und Notlagen mit extremer Intensität oder bei einem bewaffneten Konflikt bei Bedarf verstärkt werden. Zu diesem Zweck können aus der Schutzdienstpflicht entlassene Personen durch den Bundesrat wieder aufgeboten werden. Die Schutzinfrastruktur soll erhalten werden; in einem Konzept ist jedoch zu prüfen, wie viele Schutzanlagen der Zivilschutz aufgrund der heutigen und künftigen Regionalisierungen noch benötigt.

In Bezug auf die *Aufgabenteilung und Finanzierung* wird Folgendes festgehalten:

- **Aufgabenteilung:** An der aktuellen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ändert sich grundsätzlich nichts. Zuständigkeiten und Kompetenzen sollen jedoch klarer zugewiesen werden.
- **Finanzierung:** Für den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz gilt weiterhin das Prinzip der Zuständigkeitsfinanzierung. Im Bereich der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme werden Unterhalts-, Werterhalts- und Investitionsmassnahmen sowie die Abdeckung von neuen Bedürfnissen zu zusätzlichen Kosten führen. Beim Zivilschutz ist mittel- bis langfristig von einer moderaten Kostensteigerung auszugehen.

Inhalt

1	Einleitung.....	9
2	Katastrophen und Notlagen in der Schweiz	11
3	Bevölkerungsschutz.....	12
3.1	Führung und Koordination	12
3.1.1	Führung Stufe Kantone.....	12
3.1.2	Führungsstrukturen Stufe Bund	13
3.1.3	Leistungen der Führungsorgane	15
3.1.4	Lageverbund.....	16
3.1.5	Ressourcenmanagement.....	18
3.1.6	Internationale Zusammenarbeit	19
3.2	Leistungen der Partnerorganisationen Bevölkerungsschutz im Einsatz	20
3.2.1	Leistungsprofil, Einsatzbereitschaft und Durchhaltefähigkeit.....	20
3.2.2	Subsidiäre Unterstützung.....	21
3.3	Infrastrukturen des Bevölkerungsschutzes	22
3.3.1	Führungsstandorte	22
3.3.2	Geschützte sanitätsdienstliche Anlagen.....	24
3.4	Kommunikation.....	24
3.5	Ausbildung und Übungen.....	25
3.5.1	Ausbildungsdoktrin	26
3.5.2	Koordination von Ausbildung und Übungen	27
3.6	Optimierung der Zusammenarbeit Bund-Kantone.....	30
3.6.1	Kantonale Amtsstellen für den Bevölkerungsschutz.....	30
3.6.2	Bundesamt für Bevölkerungsschutz.....	31
3.6.3	Plattformen im Bevölkerungsschutz.....	34
3.6.4	Instrumente und Plattformen im Katastrophenmanagement	36
3.6.5	Bevölkerungsschutzkonferenz	38
4	Zivilschutz.....	39
4.1	Leistungsprofil	39
4.1.1	Grundlagen.....	39
4.1.2	Führung.....	40
4.1.3	Führungsunterstützung.....	40
4.1.4	Betreuung.....	41
4.1.5	Technische Hilfe	41
4.1.6	Kulturgüterschutz.....	42
4.1.7	Logistik	43
4.1.8	Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Zivilschutzes	45
4.1.9	Strukturmodell	46
4.1.10	Bereitschaft und Durchhaltefähigkeit	46
4.2	Organisation	47

4.2.1	Ausgangslage.....	47
4.2.2	Zuständigkeiten	48
4.2.3	Formationen	49
4.3	Bestände	51
4.3.1	Heutige Bestände	51
4.3.2	Zukünftige Bestände.....	51
4.4	Interkantonale Zivilschutz-Stützpunkte.....	53
4.4.1	Grundlagen.....	53
4.4.2	Aufgaben und Leistungen	54
4.4.3	Organisation	57
4.4.4	Dienstpflicht, Rekrutierung, Alimentierung	58
4.4.5	Ausbildung.....	58
4.4.6	Betrieb, Ausrüstung, Material.....	59
4.4.7	Einsatz.....	59
4.5	Dienstleistungssystem	60
4.5.1	Schutzdienstpflicht.....	60
4.5.2	Rekrutierung.....	62
4.5.3	Einteilung.....	62
4.5.4	Erwerbsausfallentschädigung	64
4.5.5	Wehrpflichtersatzabgabe	64
4.5.6	Freiwilliger Schutzdienst	65
4.6	Ausbildungssystem.....	65
4.6.1	Ausbildungskurse	66
4.6.2	Wiederholungskurse	67
4.6.3	Ausbildungssteuerung	68
4.6.4	Instruktorenausbildung	69
4.6.5	Zusammenarbeit in der Ausbildung	69
4.7	Verstärkung des Zivilschutzes bei Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten	71
4.7.1	Leistungsprofil bei Katastrophen und Notlagen mit extremer Intensität	72
4.7.2	Leistungsprofil bei einem bewaffneten Konflikt	73
4.7.3	Personal	74
4.7.4	Ausbildung.....	74
4.7.5	Material.....	74
4.7.6	Schutzinfrastruktur.....	75
4.7.7	Kommunikation.....	77
5	Aufgabenteilung und Finanzierung	78
5.1	Aufgabenteilung.....	78
5.2	Finanzierung.....	78
5.3	Kostenentwicklung im Zivilschutz.....	79

Anhang 1: Schutzbauten.....	83
Anhang 2: Leistungsprofil Zivilschutz (Übersicht).....	85
Anhang 3: Leistungsprofil Zivilschutz (Tabellen)	87
Anhang 4: Mögliche Organisationsstrukturen und Varianten.....	93
Anhang 5: Leistungen interkantonale Zivilschutz-Stützpunkte.....	95

1 Einleitung

Ausgangslage

Die Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes basiert auf dem Bericht über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 23. Juni 2010 sowie dem Bericht zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+, der vom Bundesrat am 9. Mai 2012 verabschiedet wurde.

Auftrag

Im März 2013 erteilten der Vorsteher des VBS, Ueli Maurer, und der damalige Präsident der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr, Hans Diem, den Auftrag zur Ausarbeitung eines Umsetzungsberichts zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+. Im Rahmen von zwei Projektorganisationen (je eine zum Bevölkerungsschutz und Zivilschutz) wurden in Teilprojektgruppen mit Vertretern von Bund, Kantonen und weiteren Stellen Konzepte erarbeitet. Diese Konzepte wurden von der Projektleitung überarbeitet, konsolidiert und im vorliegenden Bericht zusammengefasst.¹

Zielsetzungen

Der Bericht konkretisiert die Umsetzung der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+. Ziel ist es, gestützt auf die im Strategiebericht skizzierten Leitlinien² aufzuzeigen, in welchen Bereichen Anpassungen, Neuerungen oder Verbesserungen vorzunehmen sind. Politische Entscheide bleiben dabei explizit vorbehalten.

Der Strategiebericht gibt zum *Bevölkerungsschutz* folgende Zielsetzungen vor:

- Das Leistungsprofil des Bevölkerungsschutzes und die Aufgabenzuordnung an die einzelnen Partnerorganisationen sollen im Hinblick auf die Gefährdungslage überprüft und definiert werden.
- Die Koordination und Zusammenarbeit von Bund und Kantonen sowie der Partnerorganisationen auf gesamtschweizerischer Ebene sollen verstärkt und weiterentwickelt werden. Dazu sollen bestehende Mechanismen und Plattformen angepasst sowie klare Ansprechstellen geschaffen werden. Zudem ist zu prüfen, wie das BABS seine Koordinationsfunktion stärker wahrnehmen kann.
- Die Interoperabilität in Führung und Einsatz zwischen den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und den Kantonen ist sicherzustellen. Zu diesem Zweck soll ein gesamtschweizerischer Lageverbund geschaffen werden, der die relevanten Informationen aus den bestehenden Fachinformationssystemen in einer elektronischen Plattform zusammenführt.

Zum *Zivilschutz* sind folgende Zielsetzungen formuliert:

- Das Leistungsprofil, die Bestände und die Organisation des Zivilschutzes sollen überprüft und angepasst werden. Das Leistungsprofil soll aus einem gesamtschweizerisch einheitlichen Basisleistungsprofil und zusätzlichen Spezialisierungen bestehen. Davon sind die künftigen Bestände des Zivilschutzes abzuleiten.
- Als Ergänzung zu den Zivilschutzorganisationen auf Stufe Region und

¹ Projektleiter: Christoph Flury, stellvertretender Direktor BABS; Denis Froidevaux, Amtschef Service de la sécurité civile et militaire VD. Begleitgruppe: Urs Alig (TG), Olivier Andres (BE), Pierre Aubry (VD), Thomas Bär (ZH), Stefano Bruno (BABS), Valentin Cina (VS), Frank Fässler (BABS), Heinz Herzig (BABS), Harry Hohl (BABS), Alexander Krethlow (BABS), Urs Marti (ZG), Niklaus Meier (BABS), Isabelle Montani (VD), Diego Ochsner (SO), Urs Schneiter (BABS), Peter Wüthrich (BABS), Ruedi Wyrsh (NW).

² Siehe Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+, Bericht des Bundesrates vom 12. Mai 2012, S. 40f., 62f., 70-72.

Kanton sollen interkantonale Zivilschutz-Stützpunkte geschaffen werden. Diese Stützpunkte sollen zusätzliche spezialisierte Leistungen des Zivilschutzes erbringen, die nicht jeder Kanton selber erfüllen kann, und Material vorhalten, das nicht jeder Kanton selber beschaffen kann.

- Um interkantonale und gesamtschweizerische Einsätze zu ermöglichen, sollen Interoperabilitätskriterien für den Zivilschutz festgelegt werden.
- Das Dienstleistungs- und Ausbildungssystem soll überprüft und angepasst werden, etwa in Bezug auf eine Angleichung der Dienstage an die Armee und eine Vereinfachung der Ausbildungsarten.
- Für den Einsatz bei Katastrophen und Notlagen mit extremer Intensität sowie bei einem bewaffneten Konflikt soll geprüft werden, wie der Zivilschutz verstärkt werden kann.

Studiengruppe Dienstpflichtsystem

Die im Strategiebericht angesprochenen Fragen zur Anpassung des Dienstpflichtsystems wurden im Rahmen der Studiengruppe Dienstpflichtsystem behandelt. Über den vorliegenden Umsetzungsbericht hinausgehend schlägt der Bericht der Studiengruppe verschiedene Modelle zur Verbesserung und Neugestaltung des Dienstpflichtsystems in der Schweiz vor. Der Bericht wird im 2. Quartal 2016 dem Bundesrat unterbreitet.

Sicherheitspolitischer Bericht

Der neue sicherheitspolitische Bericht wird nach der Vernehmlassung voraussichtlich im Sommer 2016 vom Bundesrat verabschiedet und anschliessend dem Parlament unterbreitet.

Weiteres Vorgehen

Der Bericht ist eine Grundlage für die Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes sowie der nachgelagerten Rechtsgrundlagen. Ihre Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2019 vorgesehen. Anschliessend soll mit den Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen und der Umsetzung der neuen Konzeption begonnen werden. Dazu werden Bund und Kantone gemeinsam eine Umsetzungsplanung erstellen.

2 Katastrophen und Notlagen in der Schweiz

Risikoanalysen

Das Gefährdungsspektrum im Bevölkerungsschutz verändert sich. Es werden neue Gefährdungen identifiziert (z.B. aus dem Cyber-Bereich). Neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu Ereignissen, Massnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Schäden und Erfahrungen mit realen Ereignissen im In- und Ausland verändern die Gefährdungsannahmen.

Deshalb werden im Bevölkerungsschutz auf nationaler Stufe im Rahmen von *Katastrophen und Notlagen Schweiz* und auf kantonaler Stufe im Rahmen von *KATAPLAN* regelmässig Gefährdungs- und Risikoanalysen durchgeführt, um das Gefährdungsspektrum und die Gefährdungsannahmen systematisch zu erfassen und zu überprüfen.³ Auch auf kommunaler Stufe werden solche Analysen vermehrt realisiert oder werden durch den Kanton vorgeschrieben.

Die Risikoanalysen ermöglichen es, die Vorsorgeplanung im Katastrophenmanagement der Schweiz zu systematisieren und die Fähigkeiten zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen weiterzuentwickeln. Dafür ist es notwendig, einerseits die Fähigkeiten der Ereignisbewältigung unabhängig von der Gefährdung weiterzuentwickeln, z.B. die Kommunikation zwischen Einsatzkräften. Andererseits sind gefährdungsspezifische Vorbereitungen und Massnahmen notwendig, um auf bestimmte Gefährdungen vorbereitet zu sein, z.B. durch Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung.

Künftige Herausforderungen

Aufgrund ihrer topographischen Lage ist die Schweiz gegenüber Naturgefahren stark exponiert. Es ist zu erwarten, dass mit dem Klimawandel verbundene *naturbedingte Katastrophen und Notlagen* (z.B. Starkniederschläge, Stürme, längere Trocken- und Hitzeperioden) in Zukunft häufiger und intensiver auftreten. Auch Erdbeben zählen wegen des hohen Schadenpotentials zu den grössten Risiken in der Schweiz.

Die hohe Siedlungs- und Nutzungsdichte der Schweiz hat zur Folge, dass *technikbedingte Katastrophen und Notlagen* (z.B. Ausfall Stromversorgung, Unfall Stauanlage, KKW-Unfall) potentiell höhere Schäden aufweisen können. Ausfälle kritischer Infrastrukturen z.B. im Bereich Energie, Verkehr, Informations- und Kommunikationstechnologie können sowohl Ursache als auch Folge von natur- und gesellschaftsbedingten Katastrophen und Notlagen sein.

In Bezug auf *gesellschaftsbedingte Katastrophen und Notlagen* stellen eine grossflächige, mehrwöchige Strommangellage sowie eine schwere Pandemie die grössten Risiken dar. Bei mutwillig herbeigeführten Ereignissen gilt das Szenario eines Cyber-Angriffs als relativ plausibles Risiko.

³ Katastrophen und Notlagen Schweiz 2015 (BABS 2015), Katastrophen und Notlagen Schweiz: Technischer Risikobericht 2015 (BABS 2015), Leitfaden KATAPLAN: Kantonale Gefährdungsanalyse und Vorsorge (BABS 2013). Detaillierte Ausführungen und Dokumente zu den Gefährdungen und Risiken unter www.risk-ch.ch.

3 Bevölkerungsschutz

3.1 Führung und Koordination

Die politische Verantwortung für den Bevölkerungsschutz liegt bei der Exekutive auf der kantonalen (Kantonsregierungen) oder nationalen (Bundesrat) Ebene. Diese Einheiten bestimmen ihrerseits auf diesen Ebenen die zuständigen Führungsorgane für die Führung des Verbundsystems Bevölkerungsschutz.

Dieser Bericht behandelt die bevölkerungsschutzrelevanten Aspekte auf Stufe Bund und Kanton. Über die Organisation auf Stufe Gemeinde und Region können die Kantone entscheiden.

Die Führungsorgane tragen die operationelle Verantwortung für den Bevölkerungsschutz und sind für ihre Einsatzbereitschaft und Einsatzfähigkeit verantwortlich. Die Hauptaufgaben der Führungsorgane werden in Kapitel 3.1.1 und 3.1.2 beschrieben. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in der Schweiz die Aufgaben auf Gemeindeebene nicht einheitlich geregelt und von der jeweiligen kantonalen Organisation abhängig sind.

3.1.1 Führung Stufe Kantone

Die Kantone müssen in der Lage sein, auf sämtliche möglichen Gefahren und Risiken reagieren zu können.⁴ Zu diesem Zweck werden kantonale oder regionale Führungsorgane eingesetzt, um bei Katastrophen und Notlagen die Planung, die Führung und die Koordination zu gewährleisten. Bei Grossereignissen können kantonale oder regionale Führungsorgane bei Bedarf zum Einsatz kommen. Diese Führung auf Stufe Kanton hat sich bewährt und ist beizubehalten.

Auftrag

Der Auftrag der kantonalen Führungsorgane besteht darin, in einem Ereignisfall rasch angemessene Lösungen zu finden und umzusetzen, um die negativen Auswirkungen zu begrenzen und so schnell wie möglich wieder normale Verhältnisse herzustellen. Die Führungsorgane müssen in der Lage sein, Ereignisse auf kommunaler, kantonaler und interkantonaler Ebene zu bewältigen. Im Falle einer interkantonalen Ereignisbewältigung führt jeder Kanton seine eigenen Mittel. Jedes kantonale Führungsorgan muss folgende Kriterien erfüllen:

- Die Einsatzbereitschaft an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr sicherstellen.
- Die einheitliche Führung der Einsätze auf sämtlichen Ebenen (strategisch, operationell und taktisch) sicherstellen.
- In der Lage sein, den Einsatz der verschiedenen Partnerorganisationen zu koordinieren.
- Die Verbindung zu den involvierten Behörden sicherstellen.

Prozesse

Die Führungsorgane sollen sich auf gemeinsame Systeme und Prozesse der verschiedenen involvierten Partner stützen. Die Struktur und die Aktivitäten des kantonalen Führungsorgans müssen modulierbar sein und sich an die

⁴ In bestimmten Ereignissen hat zudem der Bund Befugnisse und Kompetenzen. Dies betrifft insbesondere erhöhte Radioaktivität, Epidemien (Mensch und Tier), Talsperrenbruch und Satellitenabstürze.

verschiedenen unerwartet auftretenden Lagen und an die Bedürfnisse des Einsatzes und der Führung anpassen können. Eine Verstärkung muss vorgesehen und durch die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln ermöglicht werden.

Organisation

Das kantonale Führungsorgan führt und koordiniert den gesamten Einsatz unter Federführung der kantonalen Exekutive und hält diese über sämtliche Entwicklungen der Lage auf dem Laufenden. Es berät sie zudem auch bei der politisch-strategischen Führung.

Die verschiedenen involvierten Stellen sollen in das kantonale Führungsorgan integriert werden und mit ihren jeweiligen Kompetenzen und Mitteln zum gemeinsamen Ziel beitragen. Jede Stelle führt ihre eigenen Mittel. Ihre Integration ermöglicht zudem eine Optimierung des Ressourcenmanagements.

Regionale und kommunale Führungsorgane

Einige Kantone verfügen über kommunale oder regionale Führungsorgane, die auf ihrer Stufe die Ereignisführung sicherstellen. Die Organisation der regionalen und kommunalen Führungsorgane regelt jeder Kanton selber.

3.1.2 Führungsstrukturen Stufe Bund

Bundesstab

Grundsätzliche Aufgaben

Der Bundesstab ist ein interdepartemental zusammengesetztes Gremium, das sich mit bevölkerungsschutzrelevanten Katastrophen und Notlagen befasst.⁵ Darunter sind Ereignisse zu verstehen, von denen ein grosser Teil der Bevölkerung oder deren Lebensgrundlagen betroffen oder gefährdet sind, die also mehrere Kantone, die ganze Schweiz oder das benachbarte Ausland betreffen. Die Führung auf Stufe Bund ist in normalen, besonderen und ausserordentlichen Lagen grundsätzlich die gleiche. Hierbei unterscheidet sich seine Grundstruktur nicht, seine Aufgaben und Aktivitäten hingegen schon. Dieses Organ berät und unterstützt den Bundesrat, der im Ereignisfall den Einsatz auf Stufe Bund führt.

Aufgaben je nach Lage

In der normalen Lage soll der Bundesstab die Vorsorgeplanungen, die in den Bundesämtern gemacht werden, koordinieren. Ein kleiner Kern soll im Alltag sicherstellen, dass die Doktrin und die Prozesse des Bundesstabes weiterentwickelt werden. Damit wird gewährleistet, dass die Mechanismen zur Bewältigung einer Krise jederzeit bereit sind. Die Einsatzbereitschaft wird durch regelmässige Übungen überprüft.

In der besonderen und ausserordentlichen Lage soll der Bundesstab Entscheidungsgrundlagen erarbeiten, die vom Bundesrat, den Bundesämtern sowie teilweise von den Kantonen oder Betreibern kritischer Infrastrukturen benötigt werden. Der Bundesstab soll bereits in einer frühen Phase des Ereignisablaufs involviert werden. Er soll auf Stufe Bund die Umsetzung der Vorsorgeplanungen hinsichtlich bevölkerungsschutzrelevanter nationaler Ereignisse sicherstellen. Zusätzlich sollen spezifische Leistungen der Führungsunterstützung erbracht werden, etwa durch den Lageverbund, die Lagedarstellung und das Ressourcenmanagement. Er soll Anträge für den Bundesrat über das federführende Departement vorbereiten, die Bundesämter, Kantone oder

⁵ Die Bezeichnung für den Bundesstab wird im Rahmen der Revision der ABCN-Einsatzverordnung noch definitiv festgelegt.

Betreiber kritischer Infrastrukturen bei Bedarf konzeptionell unterstützen und die Umsetzung der angeordneten Massnahmen steuern. Der Bundesstab soll zudem die Koordination mit weiteren Fach- und Sonderstäben der Bundesämter, mit kantonalen Führungsorganen und mit den zuständigen Stellen im Ausland gewährleisten. Auch soll er die Fachunterstützung der Kantone durch die zuständigen Bundesämter koordinieren.

Organisation

Grundsätzlich soll die Führungsstruktur auf den Stufen Bund und Kantone analog gestaltet werden (siehe Abbildung 1). Die politisch-strategische Ebene wird auf Stufe Bund durch den Bundesrat, auf Stufe Kantone durch den Staatsrat/Regierungsrat repräsentiert, welche im Dialog stehen. Auf der operativen Ebene stehen der Bundesstab und das kantonale Führungsorgan (KFO) im Kontakt.

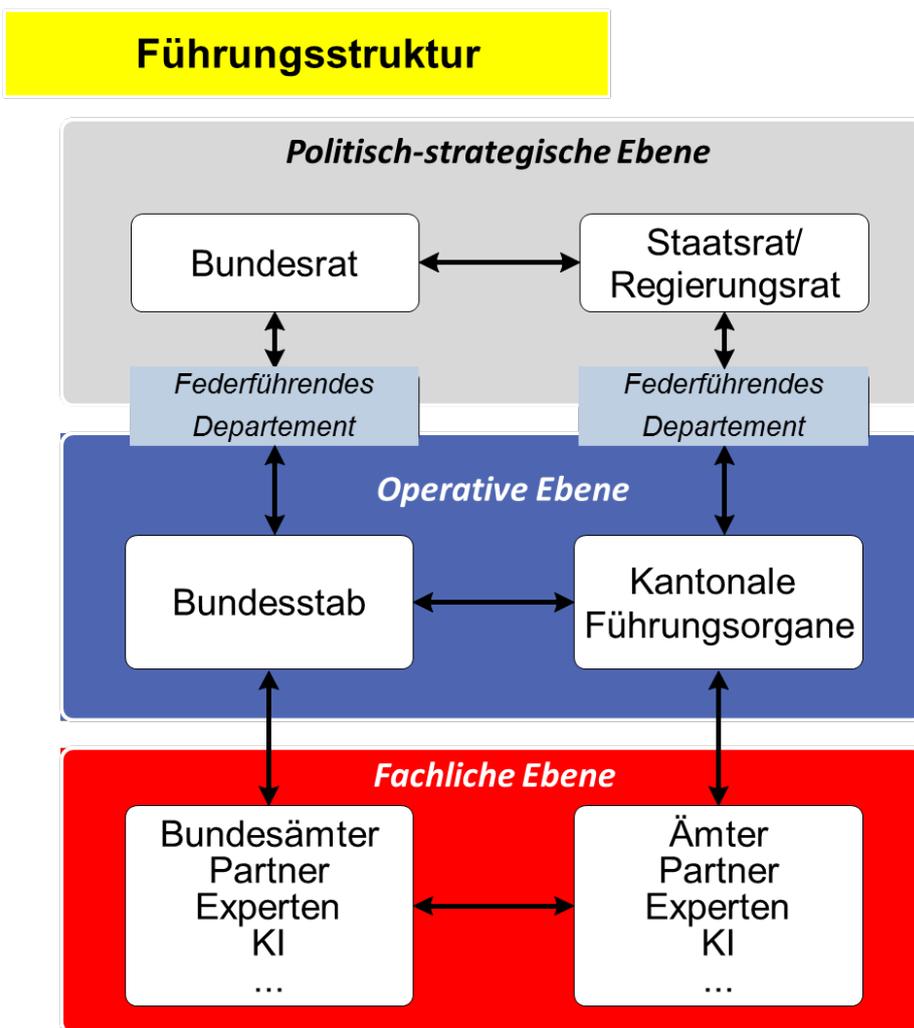


Abbildung 1: Analoge Führungsstrukturen Bund-Kantone

Grundstruktur

Der Bundesstab soll sich aus einer Direktorenkonferenz, einem Planungselement sowie einem Einsatz- und Supportelement zusammensetzen (siehe Abbildung 2). Die Geschäftsstelle Bundesstab soll Sitzungen und Tagungen vorbereiten und die Alltagsgeschäfte des Bundesstabes koordinieren. Der Stabschef soll das Einsatz- und Supportelement sowie das Planungselement koordinieren.

Die Direktorenkonferenz soll in der Regel zwei Mal pro Jahr tagen und über

Anträge und Konzepte entscheiden. Im Weiteren sollen die Konferenzen dem Informationsausgleich dienen. Das Planungselement soll in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Geschäftsstelle des BABS Vorsorgeplanungen und Startstrategien erarbeiten. Das Einsatz- und Supportelement soll den Bundesstab, die Bundesämter und die KFO unterstützen, insbesondere in den Bereichen aktuelle Gesamtlage, Lagetrends und Ressourcenmanagement.

Struktur im Ereignisfall

Der Bundesstab soll sich flexibel und massgeschneidert auf das Ereignis ausgerichtet zusammensetzen. Zudem sollen die Elemente der Führungsunterstützung durch den Stab Bundesrat NAZ, Schutzdienstleistende und Mitarbeitende des BABS verstärkt werden.

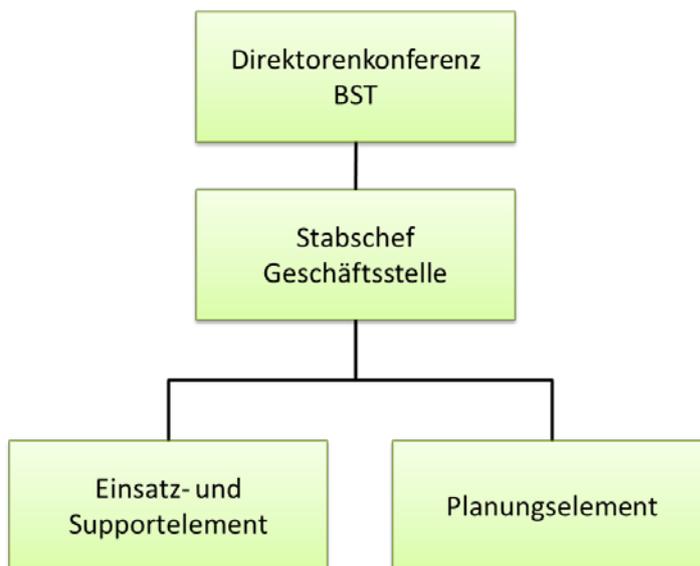


Abbildung 2: Struktur des Bundesstabes

Leitung

Wie bisher soll der Direktor des BABS den Bundesstab in der normalen Lage leiten. Im Ereignisfall kann der Vorsitz des Bundesstabes je nach fachlicher Zuständigkeit durch das federführende Amt übernommen werden. Die Kommunikation soll durch die im Bundesstab integrierte Informations- und Kommunikationszelle sichergestellt werden. Diese sorgt für eine harmonisierte Kommunikation zwischen den involvierten Kommunikationsstellen.

Verbindung zu den Kantonen

Die Kantone sind sowohl in der Vorsorgeplanung als auch im Einsatz adäquat einzubeziehen.

3.1.3 Leistungen der Führungsorgane

Die Aufträge der Führungsorgane können in zwei Schwerpunktbereiche unterteilt werden: Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung und den vorsorglichen Massnahmen sowie die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einsatz.

Vorsorgeplanung und Massnahmen

Risikoanalyse

Im Rahmen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz stützt sich die Planung auf eine Risikoanalyse, die auf den drei föderalen Ebenen (Bund, Kanton und Gemeinde/Region) durchgeführt werden kann. Um auf diese Risiken reagieren zu können, sollen Vorsorgeplanungen entwickelt und zudem vorsorgliche

Massnahmen getroffen werden.

Verantwortlichkeiten

Die Spezialisten der staatlichen Stellen und die Betreiber von kritischen Infrastrukturen sollen mit Unterstützung der fünf Partnerorganisationen sowie von wissenschaftlichen Experten und unter der Gesamtverantwortung der Führungsorgane die Erstellung der verschiedenen Planungsdokumente sicherstellen.

Auf der Ebene der Einsatzvorbereitung haben die Führungsorgane die Planung und die Einsatzvorbereitungen sicherzustellen, die relevanten Rechtsgrundlagen zu bestimmen, die Organisation festzulegen und die Ausbildung zu gewährleisten (auch anhand von Übungen). Die Partnerorganisationen sollen ihrerseits die Mitglieder der Führungsorgane beraten.

Interkantonale Zusammenarbeit

Interkantonale Leistungsvereinbarungen ermöglichen eine Regelung der Zusammenarbeit in spezifischen Bereichen bei regionalen Ereignissen, die mehrere Kantone betreffen. Diese können sowohl auf der Ebene der Partnerorganisationen als auch auf der Ebene der Führungsorgane greifen. Es sollen keine neuen Gremien auf interkantonaler Ebene im Bevölkerungsschutz geschaffen werden.

Partnerorganisationen

Die Partnerorganisationen haben die operationelle Einsatzbereitschaft sicherzustellen. Dazu müssen die vier folgenden Bereiche berücksichtigt werden: Personal, Ausbildung, Logistik und Führung. Jede Partnerorganisation muss die Bereitstellung ihres Personals sowie dessen Ausbildung gewährleisten. Sie sind überdies für ihre eigene Logistik verantwortlich. Hinsichtlich der Führungsunterstützung soll hingegen eine Koordination zwischen sämtlichen Partnern stattfinden.

Einsatz

Einsatzbereitschaft

Die Führungsorgane aller föderalen Ebenen müssen rund um die Uhr entsprechend ihrer jeweiligen Kompetenzen einsatzbereit sein. Neben ihrem Kernauftrag, die Führungsaktivitäten sämtlicher involvierter Partner zu koordinieren, müssen die Führungsorgane gleichzeitig ihre eigene Einsatzbereitschaft (Personal, Material, Infrastruktur, Telematik und Sicherheit) sicherstellen.

Aufgaben

Die Führungsorgane sind dafür verantwortlich, ein Zentrum für den Lageverbund bereitzustellen und zu betreiben. Dieses wird mit den Produkten der Partnerorganisationen versorgt, um ein umfassendes Bild der Lage zu erhalten. Sie sollen ihre eigene Logistik mit der Unterstützung des Zivilschutzes führen.

Die Kommunikation soll durch das Führungsorgan koordiniert werden. Externe Partner (z.B. CareLink) können mit besonderen Leistungen (z.B. Hotline) beauftragt werden.

3.1.4 Lageverbund

Handlungsbedarf

Der Austausch von Informationen zur Lage ist von zentraler Bedeutung, um ein kantonsübergreifendes beziehungsweise nationales Ereignis bewältigen zu können. Dabei sind eine Vielzahl von Akteuren auf den Stufen Bund und Kantone involviert. Diese umfassen verschiedene Bundesämter, die Führungs- und Partnerorganisationen der Kantone sowie die Betreiber kritischer Infrastrukturen. Aktuell nutzen diese Akteure verschiedene Lösungen zur Lagedar-

stellung und -verarbeitung. Über die elektronische Lagedarstellung (ELD) haben die Partner bereits heute Einsicht in den Lageüberblick sowie ergänzende Informationen. Die permanente Lageverfolgung und die Beurteilung der bevölkerungsschutzrelevanten Lage auf Stufe Bund erfolgt durch das Melde- und Lagezentrum der NAZ.

Ziel

Mit dem Lageverbund sollen zwei Ziele verfolgt werden: Erstens sollen die oben genannten Akteure miteinander verbunden werden, so dass sie automatisiert Lageinformationen austauschen können. Zweitens sollen die verschiedenen Teillagen wie z.B. „Verkehr“, „Gesundheit“, „Wetter“ für die Führungspersonen einfacher verfügbar gemacht werden.

Das Lageverbundsystem soll den Akteuren ermöglichen, auf die eigenen Bedürfnisse abgestimmte Informationen zu erhalten. Dieser Informationsaustausch soll möglichst ohne Zeitverzögerung stattfinden und keine zusätzlichen personellen Ressourcen binden.

Komponenten

Die existierenden Systeme sollen durch Schnittstellen und gemeinsame Übermittlungswege verbunden und durch eine gemeinsame standardisierte Sprache harmonisiert werden. Technisch kann der „Lageverbund“ auf dem sicheren Datenverbundnetz realisiert werden. Basis- und Übersichtsfunktionen machen die Daten verfügbar. Die Grundlage für die Erfassung von Informationen bleiben jedoch immer die existierenden Systeme, welche nicht durch den Lageverbund ersetzt werden sollen, sondern vielmehr Teil davon werden. Abbildung 3 zeigt schematisch die Architektur des Lageverbundsystems auf. Inhaltlich sollen insbesondere auch das gemeinsame Verständnis von Lage und Lageverarbeitung sowie einheitliche Terminologien unter den Akteuren gefördert werden.

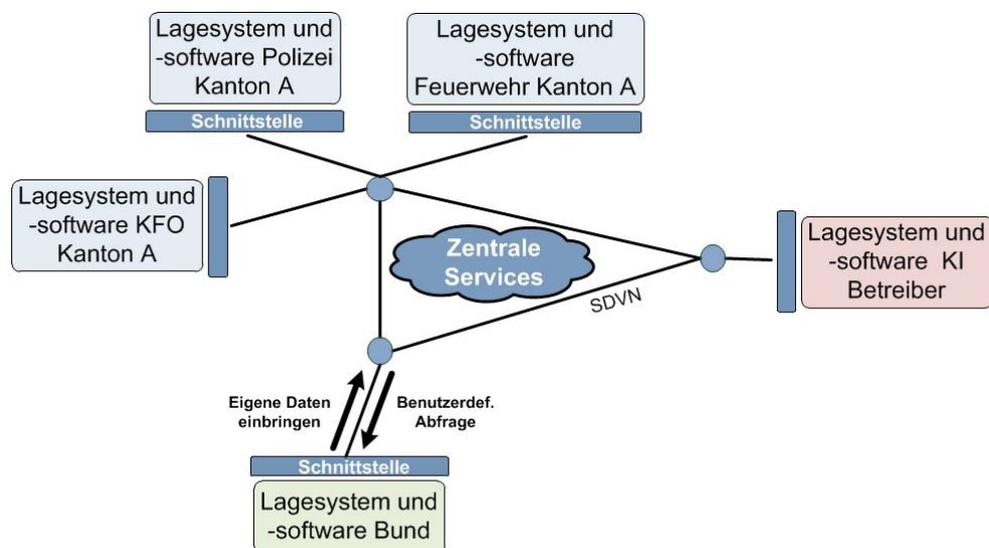


Abbildung 3: Lageverbundsystem

Rollenverteilung

Das Lageverbundsystem wird in Zusammenarbeit aller relevanter Akteure konzipiert. Das BABS soll die existierenden Lagesysteme vernetzen und ein „Kernsystem“ für das Management der Informationen und die Visualisierung auf Stufe Bund für den Bevölkerungsschutz realisieren und betreiben. Jeder Akteur betreibt weiterhin sein eigenes Lagedarstellungssystem und schafft die rechtlichen Grundlagen, um die relevanten Informationen austauschen zu können.

Vorgehensweise

In einer ersten Projektphase wird ein grosses Gewicht auf die Stakeholder-, Bedürfnis- und Machbarkeitsanalysen gelegt, um die verschiedenen Anforderungen zu erkennen und berücksichtigen zu können. Die Funktionalitäten des Lageverbundes werden insbesondere mit verschiedenen Bevölkerungsschutzprojekten wie etwa Ressourcenmanagement Bund, Alertswiss und elektronische Lagedarstellung koordiniert. Verschiedene Umsetzungsvarianten, allesamt mit dem Ziel der Optimierung der Verbindung zwischen bestehenden Systemen und Prozessen, werden studiert, um eine optimale Lösung zu finden. Die definitive Lösung hängt dabei von den Erkenntnissen der ersten Projektphase ab.

3.1.5 Ressourcenmanagement

Ausgangslage

Bei Gefahren- und Schadenlagen in der Schweiz ist es möglich, dass die verfügbaren Ressourcen zur Bewältigung nicht ausreichen und die anstehenden Aufgaben nicht zeit- und lagegerecht wahrgenommen werden können. In einem solchen Fall sind die betroffenen Führungsorgane auf Ressourcen und Fachwissen von anderen Organen angewiesen. Sinnvoll, einfach und schnell können zusätzliche Ressourcen nur eingesetzt werden, wenn deren Organisation und Koordination geklärt und sichergestellt ist.

Die rechtlichen Grundlagen für das Ressourcenmanagement Bund wurden 2011 in der Verordnung über die Organisation von Einsätzen bei ABC- und Naturereignissen verankert. Gemäss dieser Verordnung hat der Bundesstab unter anderem die Aufgabe, im Ereignisfall den Einsatz der zusätzlich erforderlichen Ressourcen zu koordinieren. Zu diesem Zweck wurde ein Prozessablauf für das Ressourcenmanagement definiert, dem alle involvierten Akteure folgen.

Ressourcenmanagement Bund

Zusätzlich erforderliche Ressourcen, die in einem Kanton benötigt werden könnten, bestehen aus personellen und materiellen Leistungen sowie Fachwissen ziviler und militärischer Herkunft aus dem In- und Ausland. Sie sind für die Ereignisbewältigung notwendig und bezüglich Qualität, Quantität, Zeit und Durchhaltefähigkeit eingeschränkt verfügbar.

Das Ressourcenmanagement Bund, das ab 2017 die bestehenden Prozesse optimieren soll, sorgt für eine ganzheitliche Koordination des Einsatzes von Ressourcen. Zu diesem Zweck sollen:

- in der Vorsorge die Einsätze der szenariospezifisch vom Bundesstab festgelegten zivilen Schlüsselleistungen aufgrund vorbehaltener Entschlüsse und/oder Leistungsvereinbarungen vorbereitet werden;
- während des Einsatzes auf operativer Ebene die eingehenden Begehren der Leistungsbezüger und Angebote der Leistungserbringer zentral erfasst und aufgrund der Vorgaben und Auflagen des Bundesstabes zugewiesen werden (die Zuständigkeiten der einzelnen Partner bleiben hierbei vorbehalten);
- auf strategischer Ebene mögliche Ressourcenengpässe frühzeitig erkannt und Varianten für die Vermeidung oder Schliessung der Engpässe entwickelt werden;
- auf strategisch-politischer Ebene bei Ressourcenengpässen die Beschaffung der zusätzlich erforderlichen Ressourcen initiiert werden;
- die noch verfügbaren Ressourcen priorisiert werden;
- der Bedarf nach zusätzlichen Ressourcen aufgrund Anpassungen der

Rahmenbedingungen für die Bewältigung reduziert werden.

Struktur und Funktion	<p>Der Prozess und die Abläufe für das Ressourcenmanagement Bund sollen landesweit möglichst einheitlich, einfach, schnell und transparent sein. Sie sollen grundsätzlich für alle Szenarien und Lagen gelten. Über das Ressourcenmanagement Bund sollen auch die Betreiber kritischer Infrastrukturen eingebunden werden.</p> <p>Das Ressourcenmanagement Bund soll im Einsatz- und Supportelement des Bundesstabes angesiedelt werden. Es soll über ein operatives Element verfügen, welches die eingehenden Begehren und Angebote entgegennimmt, im Verbund mit den potenziellen Leistungserbringern einen Abgleich zwischen Angeboten und Begehren durchführt und im Rahmen der Prioritäten und Auflagen des Bundesstabes die verfügbaren Ressourcen zuweist.</p> <p>Für die kantonalen Führungsorgane gibt es zwei Wege, um Ressourcenbegehren stellen zu können, nämlich über das zivile operative Element des Ressourcenmanagements Bund oder, für die subsidiäre Hilfe der Schweizer Armee, an die zuständige Territorialregion der Armee. Bei einer nationalen Katastrophe sollen Ressourcenbegehren über den Bundesstab mit seinem Prozess für das Ressourcenmanagement abgewickelt werden. In allen übrigen Fällen können Ressourcenbegehren an das zivile operative Element des Ressourcenmanagements Bund oder an die zuständige Territorialregion der Armee gestellt werden. Die Koordination innerhalb der Bundestellen und mit Dritten soll durch das operative Element des Ressourcenmanagements Bund geregelt werden.</p> <p>Bei Katastrophen im Ausland werden die Angebote (Hilfskräfte, Hilfsgüter) der Schweizer Behörden erfasst. Bei Bedarf koordiniert die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit den Einsatz dieser Ressourcen im Ausland.</p>
Kostenschlüssel	<p>Das BABS soll die Entwicklung und den Betrieb des Ressourcenmanagements Bund finanzieren. Der Kostenschlüssel für den Einsatz der zusätzlich erforderlichen Ressourcen aus anderen Kantonen orientiert sich an den Regelungen der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr (RK MZF).</p>
Zuständigkeiten	<p>Die Federführung für die Prozesse des Ressourcenmanagements Bund soll beim BABS liegen. Es betreibt das operative Element des Ressourcenmanagements Bund und stellt die Koordination der zur Verfügung stehenden Ressourcen sicher. Jedes Ressourcenangebot oder Begehren soll gemäss einem definierten Prozessablauf behandelt und protokolliert werden. Angebote sollen aufgrund der Auflagen und Prioritäten des Bundesstabes den Gesuchstellern zugewiesen werden.</p>
	<h3>3.1.6 Internationale Zusammenarbeit</h3>
Internationale Verpflichtungen	<p>Die Schweiz hat verschiedene internationale Vereinbarungen abgeschlossen und ist diversen Gremien beigetreten. Das Ziel ist, in Notfall- oder Krisensituationen die Kommunikation mit den Partnern des benachbarten Auslandes und der internationalen Organisationen sicherzustellen sowie die fachlichen Grundlagen und technischen Mittel auf dem neusten Stand zu halten. Direkte Verpflichtungen bestehen aufgrund folgender Vereinbarungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• IAEA: „Convention on early notification in case of a nuclear accident“ und „Convention on assistance in case of a nuclear accident“• ECURIE: Netzwerk der EU für den Austausch von Informationen bei

- radiologischen oder nuklearen Notfällen
- UNECE: Netzwerk für den Austausch von Informationen bei Chemie-Störfällen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen (Helsinki-Abkommen)
- WHO: Internationale Gesundheitsvorschriften

Vereinbarungen

Mit allen Nachbarstaaten bestehen bilaterale Vereinbarungen über die gegenseitige Hilfeleistung und über den radiologischen Notfallschutz. Die Grenzkan- tone haben verschiedene Konventionen mit den Behörden der benachbarten Regionen (Departemente in Frankreich, Bundesländer in Deutschland und Österreich, Regionen in Italien) abgeschlossen, um die Zusammenarbeit im Ereignisfall in der Grenzregion zu regeln.

Zukünftige Entwicklung

Aufgrund der zunehmenden Mobilität der Menschen und der Globalisierung dürfte die internationale Zusammenarbeit bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen an Bedeutung gewinnen. Als Beispiele können insbesondere der Informationsaustausch und die Koordination auf Führungsebene genannt werden.

Für die internationale Bewältigung von Katastrophen und Notlagen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen verfügt die EU über einen spezifischen Mechanismus (Civil Protection Mechanism). Bisher hat die Schweiz keinen Zugang zu diesem Netzwerk. Ein Mitwirken im Civil Protection Mechanism könnte, zumindest in Teilbereichen, aufgrund der internationalen Lage unseres Landes bei der Ereignisbewältigung jedoch entscheidend sein und sollte deshalb geprüft werden. Da die einsatzorientierte Zusammenarbeit zwischen den EU-Staaten immer mehr über diesen Mechanismus erfolgt, könnte eine effektive und effiziente Zusammenarbeit während einer Katastrophe oder Notlage ohne diesen Zugang auch mit unseren Nachbarstaaten in Zukunft trotz bestehender Abkommen erschwert werden.

3.2 Leistungen der Partnerorganisationen Bevölkerungsschutz im Einsatz

Die Partnerorganisationen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe, Zivilschutz) besitzen jeweils eine Reihe von Kompetenzen, um ihre Leistungen erfolgreich erbringen zu können.

Situativ können weitere Partner hinzugezogen werden, welche die Partnerorganisationen subsidiär unterstützen.

3.2.1 Leistungsprofil, Einsatzbereitschaft und Durchhaltefähigkeit

Die Kernleistungen, die Einsatzbereitschaft und Durchhaltefähigkeit der Partner des Verbundsystems Bevölkerungsschutz sind etabliert und haben ihre Wirksamkeit unter Beweis gestellt. Diese Leistungen bleiben grundsätzlich unverändert.

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Kernleistungen sollen den Führungsorganen und den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes eine gemeinsame Vorstellung und ein gemeinsames Verständnis der Aufgaben eines jeden Partners vermitteln.

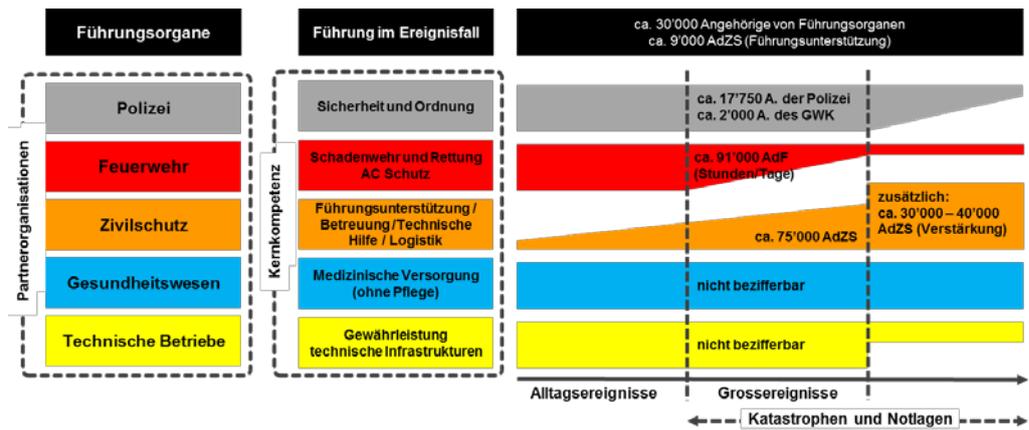


Abbildung 4: Leistungsprofil, Einsatzbereitschaft und Durchhaltefähigkeit

Die detaillierten Leistungen, die bei einem Einsatz von den jeweiligen Partnerorganisationen erbracht werden, sind in einer Übersicht aufgeführt (siehe separaten Anhang). Für jede dieser Leistungen besitzen die Partnerorganisationen entweder eine Kernkompetenz, um die Leistung zu bewältigen oder sie wirken unterstützend, um die Partnerorganisation zu ergänzen, zu verstärken, zu entlasten und abzulösen oder auch um die Durchhaltefähigkeit sicherzustellen. Die in der normalen Lage wahrgenommenen Aufgaben behalten ihre Gültigkeit und werden in diesem Zusammenhang nicht erwähnt. Die Übersicht umfasst die Leistungen, die von den Partnerorganisationen bei der Bewältigung von Katastrophen oder Notlagen erbracht werden können, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

3.2.2 Subsidiäre Unterstützung

Der Bevölkerungsschutz kann für die Ereignisbewältigung weitere Organisationen und Stellen hinzuziehen. Diese bieten Leistungen, Mittel und Fähigkeiten an, die bei den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes entweder begrenzt oder lückenhaft vorhanden sind, da sie zu kostspielig sind oder es wenig Sinn macht, dass diese darüber verfügen. Diese Organisationen leisten somit eine subsidiäre Unterstützung, die dazu beiträgt, dass mittel- und langfristig eine hohe Einsatzbereitschaft gewährleistet werden kann.

EEVBS

Die Einsatz-Equipe des VBS (EEVBS) und die Messorganisationen nehmen spezifische Beratungs-, Einsatz- und Nachweisaufträge im ABC-Bereich wahr. Sie können im Rahmen eines Einsatzes zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage ihre Expertise einbringen. Die EEVBS erbringt zudem spezialisierte Leistungen im Aufgabenbereich des Bundes sowie Leistungen zugunsten der Kantone. Die bestehenden Einsatzelemente sollen dazu mit den notwendigen personellen und materiellen Mitteln ausgestattet werden. Für die Weiterentwicklung sind folgende Bereiche vorgesehen: Einsatz von Portalmonitoren für die Ausmessung von Personen nach radiologischen Verstrahlungslagen, mobile Dekontaminationsstellen, mobile Kommunikations- und Telematikinfrastrukturen (z.B. Kapazitätserweiterung Polycom), mobile Stromerzeugung zum Betrieb der Portalmonitore und der Kommunikations- und Telematikinfrastrukturen, mobile Plattform für Drohnen zur Detektion. Die EEVBS wird wie bisher durch Mitarbeitende des BABS und der Armee (Kompetenzzentrum ABC-KAMIR) personell alimentiert und soll neu durch eine begrenzte Anzahl speziell ausgebildeter Schutzdienstleistender verstärkt werden.

Armee

Die Armee unterstützt die zivilen Behörden, wenn diese nicht mehr in der Lage sind, die Gesamtlage oder einen Teil der Lage zu bewältigen, indem sie subsidiäre Sicherungs-, Katastrophenhilfe- und Unterstützungseinsätze am Boden und in der Luft durchführt. Die Einsätze der Armee zur Unterstützung der zivilen Behörden finden stets auf deren Ersuchen und unter deren Aufsicht statt. Die Armee bleibt in sämtlichen Lagen den zivilen Behörden unterstellt. Hinsichtlich der Katastrophenhilfe kann die Armee die zivilen Behörden entsprechend deren Bedürfnissen unterstützen. Sie hält sich stets bereit, um Aufgaben in den Bereichen Rettung und Schadensbegrenzung zu übernehmen sowie um lebenswichtige Infrastrukturen provisorisch wiederherzustellen. Sie kann die zivilen Behörden überdies im Bereich des Konferenzschutzes oder des Schutzes kritischer Infrastrukturen unterstützen.

Weitere Organisationen

Es gibt verschiedene weitere Organisationen, die bei Bedarf den Bevölkerungsschutz in den Bereichen Suche, Rettung, erste Hilfe oder Katastrophenhilfe unterstützen können. So insbesondere das Schweizerische Rote Kreuz mit dem Schweizerischen Samariterbund, dem Schweizerischen Verein für Such- und Rettungshunde (REDOG), der Schweizerischen Rettungsflugwacht und dem Schweizerischen Militär-Sanitäts-Verband.

3.3 Infrastrukturen des Bevölkerungsschutzes

3.3.1 Führungsstandorte

Die Führungsinfrastrukturen gewährleisten die Führung und die Einsatzbereitschaft der Mittel des Bevölkerungsschutzes. Sie lassen sich drei Typen zuordnen: geschützt, ungeschützt und mobil. Die Kantone verfügen entweder über einen geschützten Kommandoposten, einen ungeschützten Kommandoposten oder über beides.

Geschützte Führungsstandorte

Geschützte Führungsstandorte sind eine Ergänzung zur oberirdischen Führungsinfrastruktur. Zusätzlich zu den Sicherheitsvorkehrungen und Kommunikationsmitteln, die auch im ungeschützten Führungsstandort vorhanden sind, bietet der geschützte Führungsstandort Schutzmechanismen gegen die Einwirkungen von atomaren, konventionellen, chemischen und biologischen Waffen. Es wird davon ausgegangen, dass die massive und verstärkte Bauweise dieser Anlagenklasse auch Einwirkungen durch Elementarereignisse standhält.

Der Bund ist gemäss den rechtlichen Grundlagen für die Erstellung, die Ausrüstung, den Werterhalt und den Rückbau der technischen Komponenten von geschützten Anlagen zuständig.

Reduktion

Die Anzahl der geschützten Führungsstandorte (Kommandoposten, KP) sollen weiter reduziert und auf das nötige Minimum beschränkt werden. Zu diesem Zweck soll der Bund mit den Kantonen einheitliche Kriterien festlegen. Dabei soll auf folgende Richtwerte abgestützt werden: Ein KP pro Kanton und ein KP pro regionales Führungsorgan. Zudem sind politische, geographische und topographische Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Kantonale Führungsstandorte

Jeder Kanton soll im Prinzip über einen geschützten Kommandoposten zuhanden des kantonalen Führungsorgans und/oder der Regierung verfügen.

Die Kantone können entscheiden, ob sie ihrem kantonalen Führungsorgan einen geschützten Führungsstandort zuteilen wollen. Ansonsten soll ein ungeschützter Führungsstandort verwendet werden. Jeder Kanton kann einen geschützten Führungsstandort bezeichnen, für den der Bund weiterhin zuständig bleibt.

Mit der konsequenten Kantonalisierung und Regionalisierung des Zivilschutzes stehen heute genügend geschützte Führungsstandorte für die kantonalen und regionalen Führungsstäbe des Bevölkerungsschutzes zur Verfügung. Im Fall eines bewaffneten Konflikts soll grundsätzlich mit den gleichen Strukturen geführt werden. Für die Führung braucht es also keine Reserve von „inaktiven“ geschützten Anlagen mehr.

Die überzähligen Schutzanlagen sollen entweder aufgehoben oder umgenutzt werden. Sie können beispielsweise als öffentliche Schutzräume, Notunterkünfte, zusätzliche Räumlichkeiten für die Zivilschutzorganisation, geschützte Unterkünfte für Partnerorganisationen usw. benutzt werden. Für die Umnutzung sollen auch Ersatzbeiträge verwendet werden können.

In Zusammenarbeit mit den Kantonen soll der Bund dazu ein Umnutzungskonzept mit den entsprechenden baulichen Massnahmen erarbeiten. Aufgehobene oder umgenutzte Schutzanlagen sollen in die vollständige Verantwortung der Eigentümer übergehen.

Bund

Sowohl die NAZ als auch der Bundesstab sollen über einen geschützten Führungsstandort verfügen. Der unterirdische Führungsstandort soll technisch vollständig ausgestattet sein und innert kürzester Zeit in Betrieb genommen werden können.

Ungeschützte Führungsstandorte

Grundsätzlich soll so alltagsnah wie möglich geführt werden. Somit sollen primär ungeschützte Führungsstandorte benützt werden. Aufgrund des Anforderungsspektrums an den Bevölkerungsschutz sowie seiner Organisationsform sind auch in ungeschützten Führungsstandorten Telematiksysteme und Netzzugänge nötig. Ungeschützte Führungsstandorte sollen mindestens zwei Wochen autonom betrieben werden können. Zu diesem Zweck sollen sie mit allen dafür notwendigen Mitteln wie etwa Notstromaggregaten ausgerüstet werden. Die ungeschützten Führungsstandorte sollen zudem gegen Cyberattacken gehärtet sein.

Sowohl die NAZ als auch der Bundesstab sollen über einen ungeschützten oberirdischen Führungsstandort verfügen. Dieser soll ebenfalls technisch vollständig ausgestattet sein und innert kürzester Zeit in Betrieb genommen werden können. Solange die Auswirkungen des Ereignisses es erlauben, soll von diesem Standort aus geführt werden. Obwohl es sich hierbei um einen „ungeschützten“ Standort handelt, soll dieser über Sicherheitsvorkehrungen verfügen wie etwa Zutrittskontrollsysteme oder technische Systeme, die gegen Cyberattacken gehärtet sind. Zur Grundausstattung des Führungsstandorts sollen zudem Anschlüsse an das sichere Datenverbundnetz und weitere Kommunikationssysteme gehören.

Mobile Führungs- und Koordinationsinfrastrukturen

Mobile Führungs- und Koordinationsinfrastrukturen ermöglichen es einem Einselement, direkt vor Ort am Schadenplatz zu führen oder die vor Ort sich befindlichen Einsatzkräfte zu koordinieren. Dies erlaubt eine effizientere und wirksamere Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Die mobile Führungsinfrastruktur kann dabei entweder alleine oder in Verbindung mit einem rückwärtigen Führungsstandort genutzt werden. Dazu notwendige Telematikverbindungen werden über gesicherte Kanäle (sicheres Datenverbundnetz) aufgebaut. Die mobile Führungsinfrastruktur bietet benötigte Unterlagen und Material sowie Arbeitsplätze und allenfalls Unterkunft. Zudem wird der Zugriff auf krisenwichtige Applikationen, wie etwa die Lagedarstellung, vor Ort ermöglicht. Die mobile Führungs- und Koordinationsinfrastruktur soll über Notstrom verfügen und gegen Cyberattacken gehärtet sein.

3.3.2 Geschützte sanitätsdienstliche Anlagen

Aktueller Stand

Aktuell sind gesamtschweizerisch für rund 0,65% der ständigen Wohnbevölkerung oder rund 52'800 Patientenliegestellen in 100 geschützten Spitälern und 245 geschützten Sanitätsstellen vorhanden. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Patientenliegestellen in diesen Anlagen ist per Verordnung pro Kanton auf 0,6% der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz festgelegt. In einigen Kantonen ist der Deckungsgrad bereits heute unter das vorgeschriebene Minimum von 0,6% gesunken.

Die für den Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb notwendigen finanziellen und personellen Mittel stehen nicht zur Verfügung. Der Bund, die Kantone, die Gemeinden und die Spitalträgerschaften sind daher nicht mehr in der Lage, ihren gesetzlich vorgeschriebenen Auftrag zu erfüllen.

Neues Konzept

Es braucht deshalb ein neues Konzept für die sanitätsdienstliche Versorgung im Katastrophenfall, in dem sowohl die Organisation und die Zuständigkeiten als auch die Mittel neu definiert werden. Unter anderem sollen dabei auch die Anzahl und die Betriebsbereitschaft der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen festgelegt werden. Ein minimaler Bestand an geschützten Sanitätsstellen soll beibehalten werden.

Überzählige Anlagen

Die überzähligen geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen sollen aufgehoben werden und in die Verantwortung der Eigentümer übergehen. Idealerweise werden sie umgenutzt und gehen somit dem Gesamtsystem der Schutzbauten nicht verloren. Darin könnten öffentliche Schutzräume für pflegebedürftige Personen, Schutzräume für Alters- und Pflegeheime, Gemeinschaftspraxen für den Notfall (z.B. bei Stromausfall) oder Notunterkünfte eingerichtet werden. Für die Umnutzung sollen auch Ersatzbeiträge verwendet werden können. In Zusammenarbeit mit den Kantonen soll der Bund dazu ein Umnutzungskonzept mit den entsprechenden baulichen Massnahmen erarbeiten.

3.4 Kommunikation

Werterhaltung und Verlängerung Nutzungsdauer Polycom

Das Sicherheitsfunknetz Polycom stellt die Führungs- und Einsatzkommunikation zwischen den Partnern des Bevölkerungsschutzes und den Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit sicher. Ein wesentlicher Teil der technischen Komponenten der ersten Realisierungsphase muss innerhalb der nächsten zwei Jahre ersetzt werden. Der Bundesrat hat daher am 18. Dezember 2015 beschlossen, dass er dem Parlament eine Botschaft zur Werterhal-

tung und Verlängerung der Nutzungsdauer des Sicherheitsfunknetzes Polycom unterbreiten will. Damit geniesst die Werterhaltung und Verlängerung der Nutzungsdauer von Polycom erste Priorität.

Das VBS wurde beauftragt, diesbezüglich die nötigen Abklärungen und Vereinbarungen zu tätigen. Zurzeit werden die Botschaft und die dazu gehörenden notwendigen rechtlichen Anpassungen (Alarmierungsverordnung) erarbeitet. Die Werterhaltung und Verlängerung der Nutzungsdauer von Polycom soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein.

Auslegeordnung Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme

Der Bundesrat beauftragte am 18. Dezember 2015 das VBS, ihm bezüglich der weiteren bevölkerungsschutzrelevanten Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme bis Ende 2016 einen Bericht zu unterbreiten. Dieser Bericht soll beleuchten, was der Bedarf ist, welches Sicherheitsniveau geboten ist, welche Optionen bestehen, wie die Finanzierung ausgestaltet werden könnte und welche Rechtsgrundlagen angepasst, ergänzt oder neu geschaffen werden müssten.

Teil dieser Auslegeordnung sind folgende Systeme zur *Kommunikation mit der Bevölkerung*:

- Polyalert 2030
- IBBK/Polyinform
- „Handyalarm“
- Alertswiss

Im Weiteren beleuchtet der Bericht folgende Systeme zur *Kommunikation zwischen den Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit*:

- Polycom 2030
- Vulpus Telematik
- Sicheres Datenverbundnetz (SDVN)
- Polydata
- Drahtlose Breitbandkommunikation (dBBK)
- Polysat
- Lageverbund
- Elektronische Lagedarstellung

Die Projekte Polycom 2030 und die Weiterentwicklung von Alertswiss sind bereits in Umsetzung, werden aber der Vollständigkeit halber in die Auslegeordnung für den Bundesrat integriert.

Weiteres Vorgehen

Auf Basis der Auslegeordnung zu den bevölkerungsschutzrelevanten Alarmierungs- und Telekommunikationssystemen wird der Bundesrat voraussichtlich Ende 2016 über das weitere Vorgehen sowie die Priorisierung dieser Projekte entscheiden.

3.5 Ausbildung und Übungen

Zielsetzungen

Erfahrungen aus der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen wie auch die Empfehlungen aus der Sicherheitsverbandsübung 2014 zeigen, dass die Vernetzung der verschiedenen involvierten Bereiche immer komplexer wird und viele Akteure zum Einsatz kommen, um die Ereignisbewältigung zu gewährleisten. Aus diesem Grund sind die Zusammenarbeit und die Koordination der eingesetzten Mittel durch die Verwendung von möglichst vielen gemeinsamen Grundlagen zu verbessern.

Derzeit bestehen unter anderem immer noch grosse Unterschiede in den Ausbildungen, den in Ausbildung und Training verwendeten Infrastrukturen, der

Terminologie sowie der Planung und Durchführung von Übungen. Den sicherheitspolitischen Partnern fehlt eine gemeinsame *Unité de doctrine*, die sämtliche Bereiche abdeckt. Die Einführung einer *Unité de doctrine* auf Bundes- und Kantonebene soll es erlauben, eine gemeinsame Führungsgrundlage bereitzustellen und die Zusammenarbeit der verschiedenen involvierten Akteure zu verbessern. Eine *Unité de doctrine* soll den Führungsorganen zudem eine einheitliche Ausbildung und den in die Führung involvierten Partnern eine taktische Terminologie bieten.

Im Weiteren lässt sich die Zusammenarbeit der verschiedenen Partner mit einer Übersicht über sämtliche Übungen von kantonaler, nationaler und internationaler Bedeutung verbessern. Diese Informationen über laufende und künftige Übungen soll es jedem Partner ermöglichen, seine Ressourcen besser zu planen und seine Übungen zu koordinieren sowie einen Überblick der Übungsplanung der nächsten Jahre zu erhalten. Eine Übersicht über die in der ganzen Schweiz angebotenen Ausbildungen erlaubt es auch, Synergien hervorzuheben und die Ausbildungsangebote besser zu koordinieren.

Im Folgenden werden Massnahmen für eine einheitliche Ausbildungsdoktrin und die Verbesserung der Koordination von Ausbildungen und Übungen im Bevölkerungsschutz beschrieben.

3.5.1 Ausbildungsdoktrin

Terminologieglossar

Mit einem Katalog zu Terminologie und Definitionen sollen auf der taktischen Ebene für jedes Fachgebiet Bezeichnungen festgelegt werden, die den bereichsübergreifenden Charakter berücksichtigen. Diese taktische Terminologie soll mit der umfangreichen Terminologie verknüpft werden, die bereits auf der strategisch-politischen (Sicherheitspolitik) und der operativen Ebene (Partner, Führungs- und Einsatzorgane) definiert worden ist.

Ein Katalog der gewählten Terminologien soll die Partner auf ein gemeinsames Führungsverständnis verpflichten. Die Partner erhalten damit eine gemeinsame Grundlage sowohl für die Definitionen als für deren Interpretation.

Die Zusammenstellung einer nicht abschliessenden terminologischen Liste wurde bereits von der Arbeitsgruppe Ausbildung und Übungen des Sicherheitsverbands Schweiz in Angriff genommen. Diese Liste soll vom BABS ergänzt werden. Das Glossar soll in elektronischer Form zur Verfügung stehen und fortlaufend aktualisiert werden. Den betreffenden Partnern soll zudem eine gedruckte Version in Form einer Broschüre abgegeben werden.

Unité de doctrine

Eine *Unité de doctrine* in Ausbildung und Übungen für die Führungsorgane ist notwendig. Trotz der Komplexität soll es den verschiedenen involvierten Akteuren ermöglicht werden, auf der Grundlage eines gemeinsamen Führungsverständnisses zusammenzuarbeiten. Um die geforderte Einheitlichkeit zu erreichen, soll das BABS ein Grunddokument „Führung im Bevölkerungsschutz“ erarbeiten.

Ausbildung Führungsorgane

Die Ausbildung von Führungsorganen sieht vier Phasen vor: Die Grundausbildung und die Weiterbildung I, II und III. In der Grundausbildung werden in erster Linie die spezifischen Kenntnisse und Erfordernisse vermittelt, die für ein Führungsorgan notwendig sind. In der Weiterbildung I (Ausbildungen für Stäbe oder Führungsorgane) werden die Zusammenarbeit und die Teamarbeit anhand eines vorgegebenen Szenarios geübt. Die Weiterbildung II besteht aus dem erfolgreichen Abschluss einer Stabsübung anhand einer Katastrophenlage in der Region. Die kantonale Risikoanalyse dient als Grundlage für das

Szenario. Die Ausbildung III beinhaltet eine Übung, in der die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einsatzformationen und den zuständigen Führungsorganen geübt wird.

Um die einheitliche Führungsdoktrin und die Zusammenarbeit unter den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sowie mit dem Bund weiter zu etablieren, soll das BABS für die Stabschefs und Chefs Lage der Führungsorgane aller Stufen die fachliche Grundausbildung anbieten. Dabei soll die Ausbildung der Führungsorgane der Stufe Kanton ohne, für die Stufen Region und Gemeinde mit Kostenfolge erfolgen. Die Fachausbildung der andern Angehörigen der Führungsorgane ist durch die Kantone sicherzustellen. Im Weiteren soll die Ausbildung der kantonalen Führungsorgane vom BABS durchgeführt werden. Dazu soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden.

3.5.2 Koordination von Ausbildung und Übungen

Koordinationsorgan Ausbildung im Bevölkerungsschutz und Übungen

Auf Stufe Bund sollen die Massnahmen zur Stärkung der Ausbildungszusammenarbeit durch ein Koordinationsorgan Ausbildung im Bevölkerungsschutz und Übungen koordiniert werden (Koordex). Es setzt sich aus den Ausbildungsverantwortlichen aller Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz, Vertretern der Kantone, der Armee und der Bundeskanzlei sowie Dritten (bei Bedarf) zusammen. Die Geschäftsstelle für dieses Koordinationsorgan soll beim BABS angesiedelt werden.

Das Koordinationsorgan soll die gemeinsamen Bedürfnisse für Ausbildungen, und Übungen abklären, koordinieren und umsetzen. Es erstellt bei Bedarf zudem Konzepte und Entscheidungsgrundlagen für die Regierungskonferenzen und die verantwortlichen Bundesstellen. Für die Umsetzung sollen Fach- und Projektgruppen eingesetzt werden.

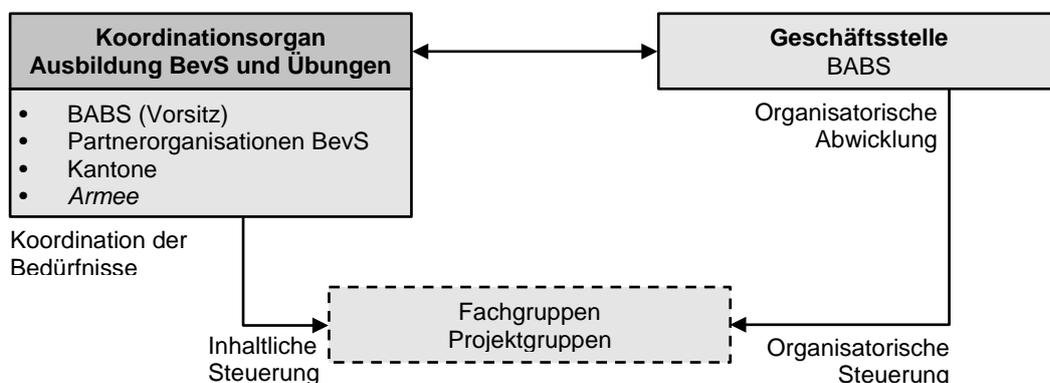


Abbildung 5: Aufbau des Koordinationsorgans Ausbildung im Bevölkerungsschutz und Übungen

Übungsübersicht

Zurzeit verfügen nur wenige Partner im Bevölkerungsschutz über eine Übersicht zu sämtlichen vergangenen, aktuellen oder künftigen Übungen auf kantonaler bis internationaler Ebene. Neu soll eine Übersicht über alle wichtigen Übungen erstellt werden. Diese erlaubt eine optimale Planung sowie eine optimale Nutzung der Ressourcen der involvierten Partner.

Ein vom BABS verwalteter Sharepoint soll die Zusammenstellung der Dokumente und somit eine Übersicht über sämtliche Übungen ermöglichen. Diese Übungsübersicht soll insbesondere die Informationen über das Thema der Übung, die Zielsetzungen, die beteiligten Kantone, die zeitliche Planung, die Umsetzung, die Partner und die Zielgruppen sowie die Angaben über die Führung der Übungen liefern.

Kategorien

Die Übungsübersicht unterscheidet fünf Kategorien von Übungen. Sie haben verschiedene Rahmenbedingungen: Rechtliche Grundlagen, Leistungsverträge, der Bericht über die Sicherheitspolitik, die Entwicklung der Risiken, strategischen Interessen, Ressourcen und Bedürfnisse. Diese Kategorien sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

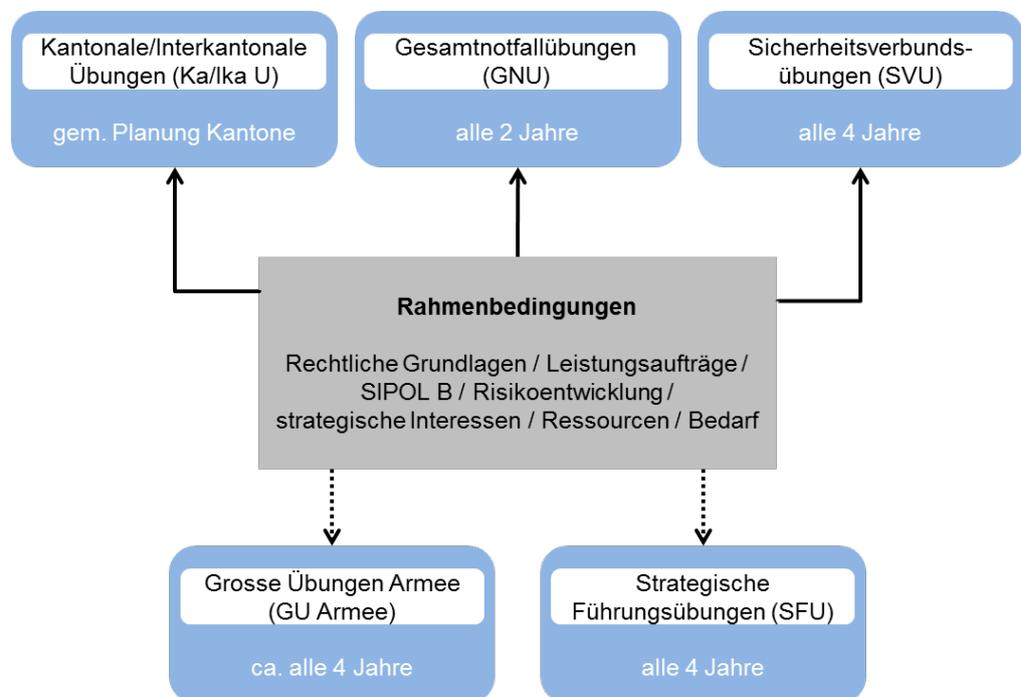


Abbildung 6: Übersicht der Übungen

Kantonale und interkantonale Übungen

Die kantonalen und interkantonalen Übungen dienen der Überprüfung der Zusammenarbeit sowie der Leistungsfähigkeit der kantonalen Führungsorganisationen. Insbesondere sollen damit die Prozesse, die Notfallkonzepte und die Massnahmenplanung überprüft werden. Die kantonalen und interkantonalen Übungen sollen durch die Kantone mit Unterstützung des BABS organisiert werden.

An diesen Übungen sollen die kantonalen Führungsorganisationen mit Beteiligung der regionalen Führungsorganisationen teilnehmen. In der Regel sollen auch die Partner im Bevölkerungsschutz aktiv involviert werden. Bundesstellen und Armee können ebenfalls als Akteure einbezogen werden. Je nach Szenario können auch nichtstaatliche Akteure in die Übungen involviert werden.

Gesamtnotfall-

Die Gesamtnotfallübungen werden mit einem der vier Kernkraftwerke der

übungen

Schweiz und allen weiteren betroffenen Stellen durchgeführt. Diese Übungen dienen primär der Schulung und Überprüfung der Zusammenarbeit der Notfallorganisationen der Kernkraftwerke mit externen Notfallorganisationen. Diese Übungen sollen alle zwei Jahre durchgeführt und durch das BABS geleitet werden.

An diesen Übungen nehmen grundsätzlich ein Kernkraftwerk der Schweiz, die Führungsorgane der Kantone (Standort- und Nachbarkantone), ausländische Partner (Führungsorgane grenznaher Regionen), das Labor Spiez, die Nationale Alarmzentrale, der Bundesstab, das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat, die Armee und verschiedene Bundesämter teil.

Sicherheitsverbandsübungen

Die Sicherheitsverbandsübungen sind grosse nationale Übungen von Bund, Kantonen und Dritten, bei denen es um das sicherheitspolitische Krisenmanagement unter Einbezug von Kantonen, Gemeinden sowie Betreibern von kritischen Infrastrukturanlagen geht. Diese Übungen sollen aufzeigen, ob der Sicherheitsverbund Schweiz gleichzeitig ein bis mehrere grosse Ereignisse von nationaler Bedeutung bewältigen und dazu internationale Unterstützung wirkungsvoll koordinieren kann. Diese Übungen sollen durch ein Kernteam im Generalsekretariat des VBS organisiert werden.

An diesen Übungen sollen die politischen Entscheidungsträger, die strategischen Führungs- und Koordinationsorgane von Bund, Kantonen, Städten und der Armee teilnehmen.

Grosse Übungen Armee

Die grossen Übungen der Armee sind Armeestabs- oder Armeestabsrahmenübungen, teilweise mit Volltruppenanteilen, über mehrere Kommandoebenen hinweg. Im Fokus liegen die Stäbe der Armeeführung auf militärstrategischer und operativer Stufe. Ziel von Armeeübungen ist die Stärkung des Gesamtsystems.

In die grossen Übungen der Armee sollen die zivilen Behörden des Bundes und der Kantone sowie partiell und szenarienbezogen die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes eingebunden werden.

Strategische Führungsübungen

Die strategischen Führungsübungen sind Stabsrahmenübungen auf strategischer Ebene, die vom Bundesrat angeordnet werden. Thematisch liegt der Fokus auf der Gesamtpolitik, nicht nur auf der Sicherheitspolitik.

Ziel einer strategischen Führungsübung ist es, sich auf Stufe Bundesverwaltung mit Krisen interdepartemental auseinanderzusetzen und dabei die politischen Massnahmen zu definieren, die in einem Ereignisfall bundesrelevant sind bzw. auf Stufe Bund auch entschieden werden müssen. Mit Übungen dieser Art soll die interdepartementale Zusammenarbeit innerhalb der Bundesverwaltung überprüft werden (inkl. Krisenkommunikationsprozesse).

Rahmenbedingungen

Mit Bundesratsbeschluss vom 13. Mai 2015 wurden folgende Rahmenbedingungen für die Durchführung von grossen Übungen festgelegt:

- Eine Teilnahme der strategischen Ebene (Stufe Bundesrat, Generalsekretariate, Kommunikation des Bundesrates) soll nur einmal alle vier Jahre stattfinden.
- Sicherheitsverbandsübungen sollen mindestens alle acht Jahre, maximal alle vier Jahre durchgeführt werden.
- Der Bundesstab ist höchstens alle zwei Jahre zu beüben; die Bundestabsübung kann im Rahmen einer GNU, SVU oder SFU stattfinden.
- Alle vier Jahre finden in der Regel die grossen Übungen der Armee statt; diese können Teil einer SVU sein.

- Gesamtnotfallübungen sollen alle zwei Jahre stattfinden; diese können Teil einer SVU sein.
- Es ist anzustreben, Übungen zusammenzulegen, um den Aufwand für die Beteiligten zu reduzieren.
- Eine Gesamtplanung der grossen Übungen mit einem Zeithorizont von mindestens acht Jahren (vier Jahre verbindliche Planung, vier weitere Jahre Ausblick) soll dem Bundesrat alle vier Jahre vorgelegt werden.

Die Bundeskanzlei und das VBS wurden beauftragt, unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen und in Abstimmung mit den relevanten Departementen und Partnern eine Arbeitsgruppe zu bilden, welche die Gesamtplanung der grossen Übungen mit einem Horizont von mindestens acht Jahren (vier Jahre verbindliche Planung, vier weitere Jahre Ausblick) in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Betreibern von kritischen Infrastrukturen erarbeitet und koordiniert.

Leitlinien „Best Practice“

Zurzeit gibt es keinen formellen Prozess, anhand dessen die aus der Planung oder der Durchführung der Übungen resultierenden Aussagen, Folgerungen und Konsequenzen erfasst werden können. Diese Feststellungen würden jedoch nützliche Grundlagen für die Durchführung ähnlicher Übungen vermitteln.

Anhand von Leitlinien für eine „Best Practice“ sollen nach einem formellen Verfahren die Erkenntnisse, Feststellungen und Konsequenzen grosser Übungen einschliesslich ihrer Vorbereitungsphasen erfasst werden.

3.6 Optimierung der Zusammenarbeit Bund-Kantone

Klare Zuordnung

Auf Stufe Bund und Kantone übernehmen heute teilweise mehrere Stellen und Ämter Koordinationsfunktionen im Bevölkerungsschutz. Entsprechend gross sind der Absprachebedarf und die Gefahr von Doppelspurigkeiten. Um dies zu vermeiden und um Synergien nutzen zu können, soll die Verantwortung für die horizontale Koordination (auf der gleichen Staatsebene) und vertikale Koordination (mit der über- und/oder untergeordneten Ebene) auf Stufe Bund und Kanton jeweils möglichst einer Stelle bzw. einem Amt zugewiesen werden. Die heute vorhandenen Strukturen sollen wo immer möglich vereinfacht und gestrafft werden. Anzumerken bleibt, dass es sich im Folgenden um Empfehlungen handelt; die organisatorische Ausgestaltung liegt in der Verantwortung der Kantone.

3.6.1 Kantonale Amtsstellen für den Bevölkerungsschutz

Harmonisierung der kantonalen Strukturen

Die Zuständigkeit für die Koordination in allen Fragen und Themenbereichen des Bevölkerungsschutzes auf kantonalen Ebene soll in Zukunft durch Anpassungen der Zuständigkeiten oder organisatorische Massnahmen bei den kantonalen Bevölkerungsschutzämtern oder -stellen liegen. Dabei kann es sich sowohl um ein eigenes Amt als auch um eine für den Bevölkerungsschutz zuständige Stelle einer anderen grösseren Organisationseinheit handeln. Dank möglichst homogener Strukturen in den Kantonen soll die interkantonale Koordination sowie die Koordination zwischen Bund und Kantonen deutlich vereinfacht werden.

Leitung KFO

Um die Synergien und die in den kantonalen Bevölkerungsschutzämtern oder -stellen vorhandene Fachkompetenz optimal zu nutzen und um einen Bruch

zwischen den Phasen der Vorsorge und des Einsatzes möglichst zu vermeiden, sollte die Leitung der KFO ebenfalls bei einer Amtsstelle angesiedelt werden, die im Bereich Bevölkerungsschutz tätig ist. Dadurch wird gewährleistet, dass die Planung und Koordination in den Phasen der Vorsorge und des Einsatzes „aus einer Hand“ erfolgen kann. Über die Leitung der KFO sind die kantonalen Bevölkerungsschutzämter oder -stellen damit auch während der Phase des Einsatzes für die Koordination des Verbundsystems verantwortlich. Die operative Einsatzführung und -verantwortung verbleibt jedoch in jedem Fall bei den eingesetzten Organisationen. Die Organisation sowie die verwaltungsmässige Zuordnung der KFO ist Sache der Kantone.

Ein Ansprechpartner pro Kanton

Die kantonalen Amtsstellen für Bevölkerungsschutz vertreten das „kantonale Verbundsystem Bevölkerungsschutz“ gegenüber dem Bund und haben dafür zu sorgen, dass alle Partnerorganisationen in den kantonalen Bevölkerungsschutz involviert sind. Mit einer solchen Harmonisierung können die Kommunikationswege vereinfacht und die Strukturen übersichtlicher werden. An der (Einsatz-)Verantwortung und Unterstellung der Partnerorganisationen soll jedoch nichts geändert werden, da vier von fünf Partnerorganisationen primär auf die Bewältigung von Alltagsereignissen und Grossereignissen ausgerichtet sind. Eine Unterordnung der Partnerorganisationen (insbesondere der Blaulichtorganisationen und der technischen Betriebe) unter das für die Koordination des Verbundsystems Bevölkerungsschutz zuständige Amt ist deshalb nicht sinnvoll.

3.6.2 Bundesamt für Bevölkerungsschutz

Stärkung der Koordinationsfunktion

Gemäss dem Strategiebericht Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ soll die Koordinationsfunktion des BABS für den Bevölkerungsschutz als Gesamtsystem gestärkt werden. Zu diesem Zweck sollen dem BABS zusätzlich zu seinen bisherigen Funktionen und in Analogie zu den Anpassungen auf kantonaler Stufe teils neue Aufgaben zugeordnet werden; die Koordinationsfunktion in einzelnen Bereichen soll verstärkt werden. Zusammen mit der Stärkung der kantonalen Amtsstellen für Bevölkerungsschutz soll dies zu einer Optimierung der gesamtschweizerischen Koordination im Bevölkerungsschutz beitragen.

Es ist anzustreben, dem BABS zusätzlich zu seinen bisherigen Funktionen die Zuständigkeiten für die Koordination der folgenden Bereiche im Hinblick auf die Vorbereitung auf Katastrophen und Notlagen und deren Bewältigung zuzuweisen.

Verstärkte Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen

Polizei

Die Zuständigkeit für die Polizei ist und bleibt Sache der Kantone (und Gemeinden). Soweit es aber die Polizei in ihrer Funktion als Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes betrifft, soll das BABS vermehrt koordinierende Funktionen übernehmen. Im Fokus stehen etwa der Bereich der Ausbildung (gemeinsame Ausbildungsgänge für alle Partnerorganisationen) oder die Festlegung einer einheitlichen Doktrin, inklusive Terminologie, für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Zudem soll das BABS den Institutionen und Organisationen der Polizei (zum Beispiel KKPKS) auf Bundesebene als Ansprechstelle für generelle Fragen des Bevölkerungsschutzes dienen, insbesondere für die gemeinsamen technischen Infrastrukturen wie Polycom, sicheres Datenverbundnetz, Polyalert, mobile Alarmierung und Ereigniskommunikation oder Lageverbund. Hier ist die Polizei verstärkt in die entsprechenden

Fachgremien auf Stufe Bund mit einzubeziehen.

Feuerwehr

Auf die Schaffung von Kompetenzen des Bundes im Bereich der Feuerwehr soll verzichtet werden. Das Feuerwehrwesen bleibt weiterhin in der Verantwortung der Kantone und der Gemeinden. Das BABS soll jedoch künftig, soweit es die Funktion der Feuerwehr als Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes betrifft, auf Bundesebene die Koordination mit den entsprechenden Institutionen der Feuerwehr (beispielsweise die Feuerwehr Koordination Schweiz) verstärken und wo möglich institutionalisieren. Analog zur Polizei stehen dabei Themen wie die Koordination der Ausbildung oder die Festlegung einheitlicher Führungs- und Einsatzterminologien im Hinblick auf Einsätze des Verbundsystems Bevölkerungsschutz im Vordergrund.

Gesundheitswesen

Das Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, ist bezüglich Personal, Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Finanzierung primär kantonale geregelt. Die Kantone sind wie bis anhin für die erforderlichen organisatorischen Strukturen und für die Bereitstellung der Mittel zuständig.

Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) soll eine allfällige administrative Neuordnung des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) und eine verbesserte Zusammenarbeit des Gesundheitswesens im Rahmen des Sicherheitsverbunds Schweiz (SVS) prüfen.

Technische Betriebe

Im Bereich der technischen Betriebe ist eine grosse Anzahl verschiedener Betreiber involviert, die privatrechtlichen als auch öffentlich-rechtlichen Charakter haben. Sie erbringen ihre Leistung aufgrund der Vorgaben bzw. Rechtsgrundlagen in den jeweiligen Bereichen (Energie, Verkehr, Kommunikation usw.). In einigen Bereichen verfügt der Bund über Regulationskompetenzen, in anderen Bereichen liegen diese bei den Kantonen. Es ist anzustreben, dass alle Betriebe und Unternehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Bewältigung einer ausserordentlichen Lage beitragen. Aufgrund der grossen Anzahl verschiedener Akteure und der Heterogenität der Zuständigkeitsbereiche ist eine institutionalisierte und formalisierte Einbindung im Bevölkerungsschutz kaum möglich. Auf Stufe Bund existiert jedoch im Rahmen der Arbeiten zum Schutz kritischer Infrastrukturen bereits eine etablierte Zusammenarbeit mit national tätigen Betreibern. Über die Regulationsbehörden wie auch über einen direkten Einbezug grosser nationaler Betreiber von kritischen Infrastrukturen soll die Zusammenarbeit im Bereich der Vorsorgeplanung sowie im Rahmen des Bundesstabes verstärkt werden. Auf kantonaler bzw. kommunaler Ebene ist die Zusammenarbeit mit regionalen Infrastrukturbetreibern in der Regel im Rahmen der Führungsorgane bereits etabliert.

Zivilschutz

Der Zivilschutz ist die einzige Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes, die auf einer nationalen Rechtsgrundlage und Dienstpflicht basiert. Die Aufgaben des Bundes bzw. des BABS im Zivilschutz sind im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) geregelt. Das BABS soll weiterhin zuständig für die Konzeption und Koordination des Zivilschutzes in strategischen Belangen sein. Weitere Aufgaben wie die Rekrutierung der Schutzdienstpflichtigen, die Ausbildung der Zivilschutzkommandanten sowie bestimmter Kader und Spezialisten, der Betrieb einer Ausbildungsinfrastruktur und die Erstellung von Grundlagen für eine einheitliche Ausbildung werden beibehalten. Dies gilt auch für die Zuständigkeiten im Bereich der Schutzbauten, der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung, der Kommunikationsinfrastruktur des Zivilschutzes sowie des standardisierten Materials (ABC-Material).

Verstärkte thematische Koordinationsfunktion des BABS

Forschung

Das BABS sorgt für die Forschung im Bereich Bevölkerungsschutz und Katastrophenmanagement. Mit der Forschung werden Grundlagen für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes und des Katastrophenmanagements in der Schweiz bereitgestellt. Gleichzeitig stellt das Amt sicher, dass Aspekte des Bevölkerungsschutzes und des Katastrophenmanagements in Forschungsprojekten anderer Departemente und des Bundes berücksichtigt werden. In diesem Bereich soll die Zusammenarbeit mit den Partnern auf Stufe Bund und Kantone intensiviert und institutionell besser und breiter abgestützt werden.

Vorsorgeplanungen

Vorsorgeplanungen, d.h. die Erarbeitung von Massnahmen für die Vorbereitung auf bevölkerungsschutzrelevante Katastrophen und Notlagen, stützen sich auf Risikoanalysen. Das BABS erarbeitet zusammen mit Fachstellen aus allen Verwaltungsstufen, der Privatwirtschaft und der Wissenschaft seit 2012 die nationale Risikoanalyse von Katastrophen und Notlagen in der Schweiz.

Gestützt auf die Grundlagen, die periodisch aktualisiert werden, soll das BABS zusammen mit den relevanten Stellen des Bundes und der Kantone sowie wichtigen Betreibern von kritischen Infrastrukturen die Vorsorgeplanungen auf gesamtschweizerischer Ebene erarbeiten. Dazu sollen die verschiedenen Akteure, die Ressourcen und die Prozesse für die Ereignisbewältigung erfasst, Lücken in der Vorbereitung identifiziert und entsprechende Massnahmen zur Verbesserung der Fähigkeiten des Bevölkerungsschutzes geplant werden. Diese Aufgaben sowie die verschiedenen involvierten Partner sollen neu in der Fachkonferenz des Bundesstabes und unter Leitung des BABS gebündelt und die anstehenden Arbeiten auf der Basis eines Masterplanes zielorientiert gesteuert werden. Die erstellten gesamtschweizerischen Notfallpläne sollen durch die Direktorenkonferenz des Bundesstabes genehmigt und verabschiedet werden.

ABC-Schutz

Das BABS ist auf Bundesebene die Fachstelle für die Vorsorge und Bewältigung von ABC-Ereignissen. Es sorgt einerseits für die Forschung im ABC-Bereich (Labor Spiez) und unterstützt die Kantone und die internationale Gemeinschaft mit Forschungsgrundlagen, Expertisen und Infrastrukturen. Die gemeinsam von Bund und Kantonen getragene Geschäftsstelle Nationaler ABC-Schutz soll weiterhin beim BABS verbleiben. Sie fungiert als Drehscheibe für alle Fragen des ABC-Schutzes und unterstützt den Wissenstransfer aus der ABC-Forschung in die Praxis.

Das BABS soll weiterhin verantwortlich für die Beschaffung und Finanzierung des spezialisierten ABC-Schutzmaterials des Zivilschutzes sein. Dazu kommt die Evaluation, Beschaffung und Finanzierung von weiterem ABC-Material, etwa für die EEVBS und die geplanten interkantonalen Stützpunkte. Gemäss den Zuständigkeiten des Bundes sowie aus Effizienzgründen soll dieses ABC-Material zentral vom Bund beschafft werden.

Naturgefahren

Die Bewältigung der Folgen von Naturgefahren ist ein wesentlicher Gegenstand des Bevölkerungsschutzes. Aufgrund der Klimaänderungen ist künftig mit einer Häufung von bestimmten Naturgefahren zu rechnen. Der Lenkungsausschuss Intervention Naturgefahren (LAINAT) hat den Auftrag, die Vorsorge, Warnung und Alarmierung im Bereich Naturgefahren zu fördern. Da die kantonalen Führungsorgane und der Bundesstab direkt von den Arbeiten des LAINAT betroffen sind, soll der LAINAT stärker in den Bevölkerungsschutz eingebunden werden. Vor diesem Hintergrund soll der LAINAT als permanentes Mitglied in die Fachkonferenz des Bundesstabes und die Vorsorgeplanung

integriert werden.

Alarmierungs-, Führungs- und Kommunikationssysteme

Das BABS soll die gesamtschweizerischen technischen Alarmierungs-, Führungs- und Kommunikationssysteme unter Einbezug und Mitsprache der Kantone steuern und führen. Dazu gehören insbesondere die Projekte Sicheres Datenverbundnetz, Polycom 2030, Polyalert 2030, Lageverbund, Alertswiss, Polyinform+. Diese Aufgabe beinhaltet die Konzeption (zum Beispiel Anforderungsmanagement), die Evaluation und die Beschaffung der Systeme, die jeweilige Projektleitung und Kommunikation mit den involvierten Akteuren sowie die Unterstützung der Kantone in Betrieb und Unterhalt (unter anderem über Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen). Bezüglich der Finanzierung soll der Kostenschlüssel zwischen Bund und Kantonen gemäss Zuständigkeiten festgelegt werden.

Schutz Kritischer Infrastrukturen (SKI)

Der Bundesrat hat das BABS mit der Umsetzung der nationalen Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen beauftragt. Dazu führt es unter anderem das Inventar der kritischen Infrastruktur-Objekte der Schweiz. Dabei handelt es sich um ein Verzeichnis von Bauten und Anlagen von strategisch wichtiger Bedeutung, die entweder eine wichtige Versorgungsfunktion für die Gesellschaft und die Wirtschaft haben oder erhebliche Gefahrenpotentiale in sich bergen. Das BABS koordiniert zudem die Erarbeitung von vorsorglichen Einsatzplanungen zum Schutz dieser Objekte durch die Partner im Bevölkerungsschutz und die Armee. Weiter überprüft das BABS zusammen mit den zuständigen Fachbehörden und Betreibern die Resilienz der kritischen Infrastrukturen und erarbeitet bei Bedarf mit diesen Partnern Massnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit.

Unveränderte Aufgaben

Die bereits heute dem BABS zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen Konzeption und Koordination, Forschung und Entwicklung, Ausbildung und Übungen, technische Systeme und Schutzbauten sollen weiterhin unverändert wahrgenommen werden.

3.6.3 Plattformen im Bevölkerungsschutz

Plattformen

Die oben beschriebene Vereinfachung der Strukturen bildet die Grundlage, um die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen dem Bund und den Kantonen ebenfalls zu vereinfachen, Synergien zwischen teils bestehenden Plattformen durch eine Zusammenführung zu nutzen und die Ressourcen optimal einzusetzen. Bestehende Instrumente und Plattformen sollen aufgewertet und effizienter genutzt werden. Mit diesen Massnahmen soll die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen zielgerichteter gestaltet werden.

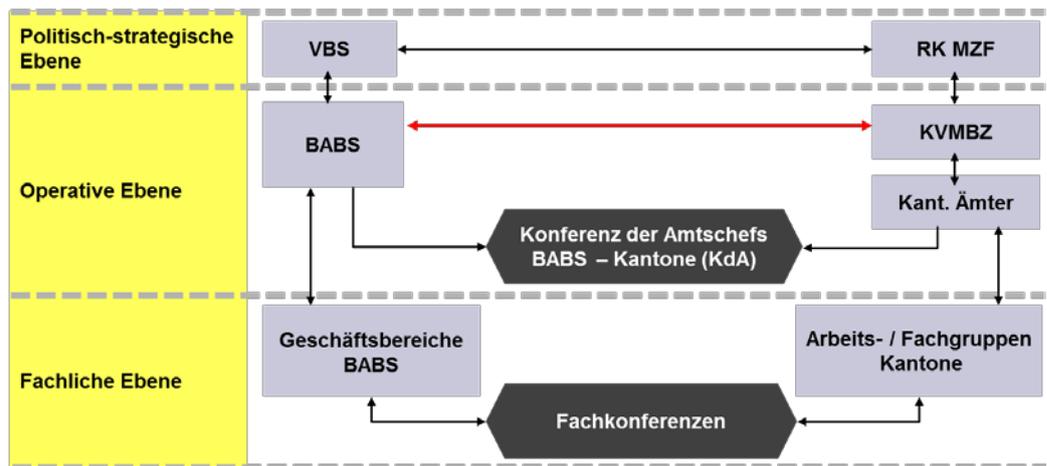


Abbildung 7: Zusammenarbeit im Bereich Bevölkerungsschutz

Politisch-strategische Ebene

Auf politisch-strategischer Ebene werden die Anliegen der Kantone im Bereich des Bevölkerungsschutzes durch die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vertreten. Diese ist die primäre Ansprechpartnerin für das VBS bezüglich bevölkerungsschutzrelevanter Themen. Weitere für den Bevölkerungsschutz wichtige kantonale Regierungskonferenzen sind die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK).

Operative Ebene

Die Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ) ist auf operativer Ebene das zuständige interkantonale Gremium für die kantonalen Bereiche des Militärs, des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes und damit die primäre Ansprechpartnerin des BABS. Die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) übernimmt diese Funktion für die Belange der Feuerwehren, welche nicht primär mit deren Rolle als Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes zu tun haben. Das gleiche gilt für die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS). Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob künftig für bevölkerungsschutzrelevante Themen auch eine Vertretung dieser beiden Organisationen in die Konferenz der Amtschefs BABS-Kantone integriert werden soll.

Konferenz der Amtschefs BABS-Kantone

Die wichtigste Plattform für die Koordination im Bevölkerungsschutz auf operativer Ebene ist die Konferenz der Amtschefs BABS-Kantone (KdA). Diese hat sich bewährt und soll weiterhin bestehen. Teilnehmende sind die Amtschefs der Kantone sowie der Direktor und die Chefs der Geschäftsbereiche des BABS. Mit dieser Zusammensetzung können zielgerichtet strategische Fragestellungen erörtert und Entscheide zu operativen Fragen des Bevölkerungsschutzes getroffen werden.

Im Rahmen ihrer Kompetenzen entscheidet die KdA über die von den Fachgremien oder dem BABS zeitgerecht vorbereiteten Geschäfte zu allgemeinen Themen zum Bevölkerungsschutz und insbesondere zum Zivilschutz. Zudem dient die KdA als Plattform zum Informationsaustausch zwischen dem BABS und den Kantonen. Sie tagt grundsätzlich zweimal im Jahr.

Fachliche Ebene

Auf fachlicher Ebene finden der Austausch und die Koordination zwischen den einzelnen Fachverantwortlichen des BABS und der für den Bevölkerungsschutz zuständigen kantonalen Ämtern in bereits heute definierten Fachgremien statt. Diese bereiten die Geschäfte zuhanden der KdA vor, welche die Ent-

scheide trifft. Zu den Fachkonferenzen gehören beispielsweise der Informationsrapport Ausbildung (Ausbildungschefs Zivilschutz BABS und Kantone), der Rapport für die baulichen Chefs und Sachbearbeiter der Kantone sowie der grösseren Städte oder der Materialrapport Zivilschutz. Je nach Bedarf können weitere Fachgremien und Arbeitsgruppen geschaffen werden.

3.6.4 Instrumente und Plattformen im Katastrophenmanagement

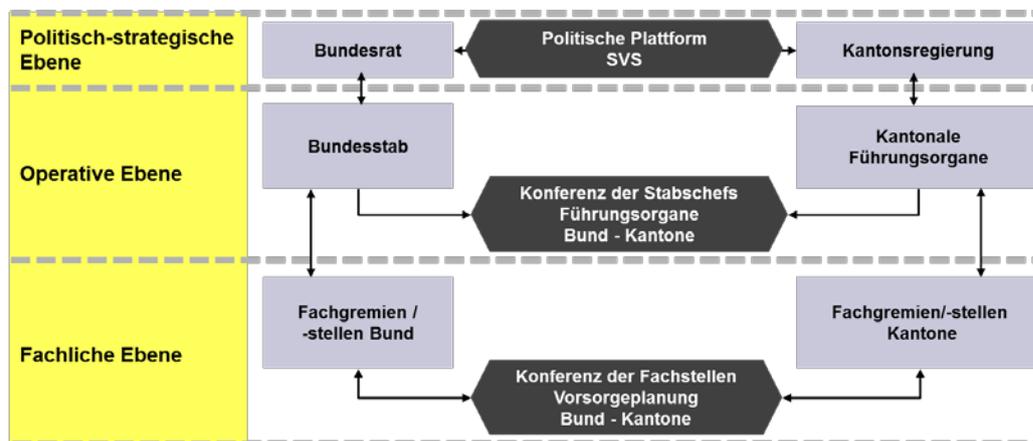


Abbildung 8: Instrumente und Plattformen im Katastrophenmanagement

Politisch-strategische Ebene

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen auf politisch-strategischer Ebene im Bereich des Katastrophenmanagements inklusive der Vorsorgeplanung wird durch die politische Plattform des Sicherheitsverbunds Schweiz (SVS) wahrgenommen; diese nimmt jedoch keine operative oder taktische Rolle ein. Sie setzt sich aus den Chefs des VBS und des EJPD sowie den Präsidenten der RK MZF und der KKJPD zusammen.

Operative Ebene

Die bestehende Fachgruppe der Stabschefs der kantonalen Führungsorgane ist etabliert und hat sich bewährt. Sie soll mit Vertretern des Bundesstabes ergänzt werden. Der Tagungsrhythmus von in der Regel zwei Fachtagungen pro Jahr soll beibehalten werden. Die Inhalte und Themen haben ihren Fokus auf dem Katastrophenmanagement, den Vorsorgeplanungen sowie dem Informations- und Erfahrungsaustausch. In diesem Sinne wird keine neue Konferenz geschaffen. Das Ziel ist vielmehr eine bessere Zusammenarbeit und Nutzung von Synergien zur Effizienzsteigerung.

Fachliche Ebene

Die Geschäftsstelle des Bundesstabes soll die Arbeiten zur Vorsorgeplanung für das Katastrophenmanagement koordinieren und das Controlling sicherstellen. Auf fachlicher Ebene sollen die Fachstellen des Bundes und der Kantone, die entsprechenden koordinierten Bereiche in themenbezogenen Arbeitsgruppen zusammenarbeiten. Die zu erarbeitenden Massnahmen- bzw. Notfallpläne sollen in einem von der Direktorenkonferenz verabschiedeten und priorisierten Masterplan vorgegeben werden und auf Risiko- und Defizitanalysen basieren.

Auf Stufe Bund sollen die verschiedenen in der Fachkonferenz des Bundesstabes vertretenen Ämter sowie die koordinierten Bereiche in die Vorsorgeplanung für das Katastrophenmanagement involviert werden. Die koordinierten Bereiche haben unterschiedliche Aufgaben, sind unterschiedlich organisiert und gründen auf verschiedenen rechtlichen Grundlagen. Sie sollen stärker als bisher in die Vorsorgeplanung mit einbezogen werden, so dass das vorhandene Wissen besser genutzt und gebündelt werden kann. Sie befassen sich dabei jeweils mit denjenigen Themen, die in ihre fachliche Zuständigkeit fallen. Die nachstehende Tabelle zeigt die verschiedenen für den Bevölkerungsschutz wesentlichen koordinierten Bereiche, ihre Angliederung sowie ihre rechtlichen Grundlagen auf.

Koordinierte Bereiche	Angliederung	Rechtgrundlage
Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC)	Bundesamt für Bevölkerungsschutz	Regierungs- und Verwaltungsverordnung (RVOV)
Koordinierter Sanitätsdienst (KSD)	zu prüfen	Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst (VKSD)
Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit (KomTmBORS)	Bundesamt für Bevölkerungsschutz	Regierungs- und Verwaltungsverordnung (RVOV)
Koordination des Verkehrswesens im Ereignisfall (KOVE)	Bundesamt für Verkehr	Verordnung über die Koordination des Verkehrswesens im Ereignisfall (VKOVE)
Koordinierter Bereich Wetter (KBW)	Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie	Verordnung über die Koordination des Wetterdienstes
Lenkungsausschuss Intervention Naturgefahren (LAINAT)	Bundesamt für Umwelt	Geschäftsordnung
Landesversorgung	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung	Bundesgesetz für die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG) Verordnung über die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung Verordnung über die Vorbereitungsmaßnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung

3.6.5 Bevölkerungsschutzkonferenz

Die Bevölkerungsschutzkonferenz ist die zentrale Plattform im Bevölkerungsschutz für den Austausch von Informationen zwischen den Partnerorganisationen und weiteren interessierten Kreisen. Sie steht daher einem breiten Teilnehmerfeld offen.

Mit Referaten und Podiumsdiskussionen werden aktuelle Themen und Trends im Bevölkerungsschutz auf strategisch-operativer Stufe vorgestellt und diskutiert. Die Bevölkerungsschutzkonferenz dient auch der Pflege des Netzwerks und der Kontakte unter den wichtigsten Akteuren des Bevölkerungsschutzes.

Die Bevölkerungsschutzkonferenz wird grundsätzlich jährlich durch das BABS in Zusammenarbeit mit dem Kanton organisiert, auf dessen Gebiet die Konferenz stattfindet.

Ab 2017 soll die Bevölkerungsschutzkonferenz ein neues Format erhalten. Dabei sollen nebst der Hauptkonferenz parallel bereits bestehende Fachkonferenzen durchgeführt werden. Mit dieser Bündelung können Synergien genutzt und die Effizienz gesteigert werden.

4 Zivilschutz

4.1 Leistungsprofil

4.1.1 Grundlagen

Ausrichtung

Das Leistungsprofil des Zivilschutzes richtet sich auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aus. An dieser Ausrichtung wird grundsätzlich nichts geändert. Im Rahmen des Risikokreislaufs bleibt es auf die Phasen *Einsatz* und *Instandstellung* fokussiert.⁶

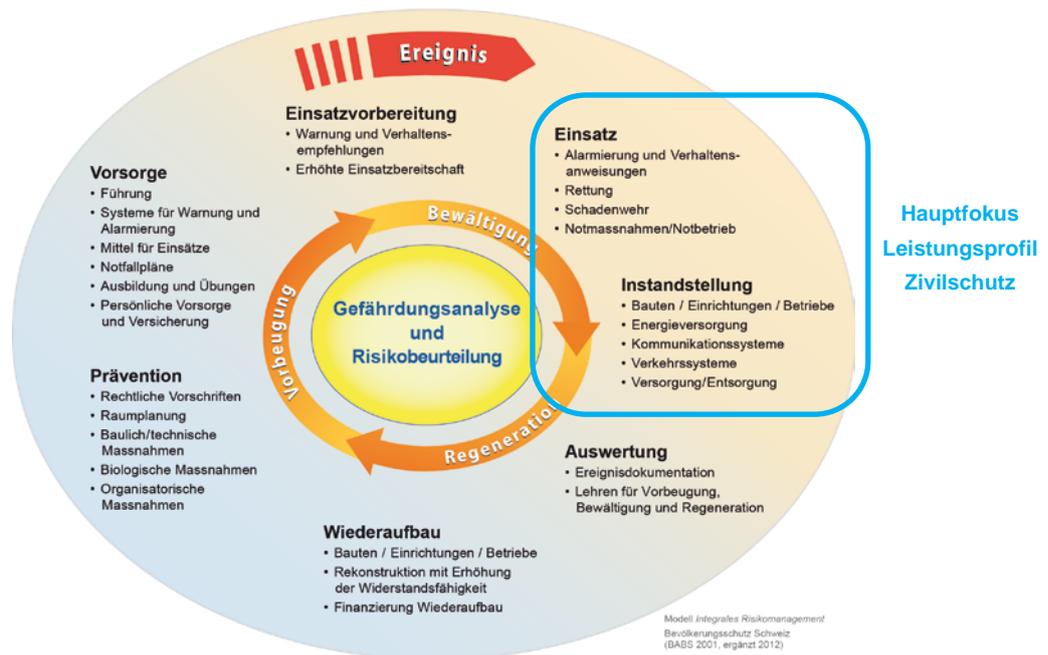


Abbildung 9: Modell „Integrales Risikomanagement“– Hauptfokus Leistungsprofil Zivilschutz

Erweiterung

Das Leistungsprofil soll insbesondere in der Logistik und im ABC-Schutz erweitert werden. Diese Erweiterung, die Erhöhung der Einsatzbereitschaft und die zunehmende Regionalisierung resp. Kantonalisierung der Zivilschutzorganisationen mit einer geographischen Konzentration von Personal und Material machen es notwendig, dass der Zivilschutz autonomer und mobiler werden muss. Diese Entwicklung erfordert zudem die Angliederung von Führungsunterstützungs- und Logistikzellen an die Einsatzelemente sowie die Beschaffung eigener Transportmittel.

Interoperabilität

Die Interoperabilität ist für die Nachbarschaftshilfe und für den Einsatz im Verbundsystem Bevölkerungsschutz ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Der Grad der Standardisierung, insbesondere in den Bereichen Führung, Ausbildung sowie Material und Ausrüstung ist für die Zusammenarbeit innerhalb des Zivilschutz-

⁶ Vgl. dazu: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 23. Juni 2010 (SIPO B 2010); Bericht des Bundesrates zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 9. Mai 2012; Bevölkerungsschutz 2025, Trends aus den Bereichen Umwelt, Technologie, Gesellschaft, ETHZ 2014.

zes sowie zwischen Zivilschutz und Partnerorganisationen von grosser Bedeutung.

Basisleistungsprofil

Das Basisleistungsprofil des Zivilschutzes setzt sich aus den Fähigkeiten auf der kommunalen und regionalen Ebene zusammen. Es ist grundsätzlich gesamtschweizerisch gleich und muss flächendeckend vorhanden sein.

Sofern im Kanton eine oder mehrere dieser Fähigkeiten auch in Katastrophen und Notlagen und mit der erforderlichen Durchhaltefähigkeit von einer anderen Partnerorganisation abgedeckt werden, reduziert sich das entsprechende Basisleistungsprofil.

Alle zu erbringenden Leistungen, vor allem diejenigen, die vom Standard abweichen, sind mit Leistungsaufträgen zu regeln.

Verstärkung des Zivilschutzes

Bei Katastrophen und Notlagen mit extremer Intensität sowie bei einem bewaffneten Konflikt sind zusätzliche Fähigkeiten erforderlich, welche die Leistungen des Zivilschutzes insbesondere in quantitativer Hinsicht ergänzen (dazu Kapitel 4.7).

4.1.2 Führung

Die Führung ist zur Bewältigung sämtlicher Ereignisse erforderlich. Sie ist permanent und nach standardisierten Grundsätzen auf allen Hierarchieebenen und in sämtlichen strukturellen Bereichen sicherzustellen.

Der Zivilschutz erbringt folgende Leistung im Bereich der Führung:

- Die Zivilschutzorganisation in organisatorischer, personeller, materieller und administrativer Hinsicht führen
- Formationen im Einsatz führen
- Ausbildungen vorbereiten, durchführen, leiten und auswerten
- Kaderplanungen sicherstellen
- Planungen (z. B. Eventualplanung, Folgeplanung) sicherstellen
- Behörden, Führungsorgane, Einsatzdienste usw. in Zivilschutzfragen beraten

4.1.3 Führungsunterstützung

Die Führungsunterstützung ist bei sämtlichen Ereignissen und auf allen Ebenen zu leisten. Sie wird im Zivilschutz selbst sowie für Behörden, Führungsorgane und Partnerorganisationen erbracht. Die Bereitschaftselemente der Führungsunterstützung sollen in der Regel spätestens eine Stunde nach Aufgebot zur Verfügung stehen.

Die Führungsunterstützung erbringt folgende Leistungen:

- Lagezentrum einrichten und betreiben
- Produkte zur Lage erarbeiten, führen und präsentieren (z. B. Lagebild, Lagebeurteilung, Einsatzjournal)
- Lageverbund führen oder in einem Lageverbund mitwirken
- Kommunikationsnetze erstellen und betreiben
- Telematikmittel am Führungsstandort betreiben
- Informations- und Kommunikationsaufgaben unterstützen

4.1.4 Betreuung

Die Betreuung von hilfsbedürftigen Personen ist eine Kernkompetenz des Zivilschutzes. Der Zivilschutz ist die einzige Partnerorganisation im Bevölkerungsschutz, die diese Leistung mit der erforderlichen Durchhaltefähigkeit erbringen kann. Erfordert die Betreuung spezifische Kenntnisse (z.B. zur Unterstützung der Rettungsdienste auf dem Schadenplatz oder zur Unterstützung des Gesundheitswesens) soll diese durch Betreuer mit einer Sanitäts-Zusatzausbildung wahrgenommen werden. Die Betreuung ist bei sämtlichen Ereignissen notwendig und die Bereitschaftselemente sollen in der Regel spätestens eine Stunde nach Aufgebot zur Verfügung stehen. Betreuungsleistungen, die auf einen bewaffneten Konflikt ausgerichtet sind, haben eine niedrigere Bereitschaft (z.B. Kenntnisse über Aufbau, Einrichtung und Betrieb der Schutzbauten).

Die Leistungen sind vor allem auf die Betreuung von hilfsbedürftigen Personen und die Verstärkung des Gesundheitswesens ausgerichtet.

- Sammelstellen einrichten und betreiben
- Betreuungsstellen für Schutzsuchende und Obdachlose einrichten und betreiben
- Alters- und Pflegeeinrichtungen unterstützen
- Psychosoziale Betreuung für die eigenen Einsatzkräfte sicherstellen
- Unterstützungs- und Pflegebedürftige in Schutzräumen unterbringen und betreuen (v.a. bei Katastrophen und Notlagen mit extremer Intensität und bewaffneten Konflikten)
- Betreuung von Asylsuchenden unterstützen
- Rettungsdienste auf dem Schadenplatz unterstützen
- Einrichtungen des Gesundheitswesens unterstützen
- Spitalexterne Pflege unterstützen
- Aufbau und Betrieb von Impfzentren unterstützen
- Pflege und Betreuung in sanitätsdienstlichen Schutzanlagen im Rahmen des koordinierten Sanitätsdienstes unterstützen (v.a. bei Katastrophen und Notlagen mit extremer Intensität und bewaffneten Konflikten)

Es besteht bereits die Möglichkeit, eine Zusatzausbildung zum Sanitäter zu absolvieren. Diese Zusatzausbildung soll gemäss den Bedürfnissen der Kantone ergänzt bzw. ausgebaut werden. So ist denkbar, dass verschiedene Typen von Sanitäts-Spezialisten geschaffen werden (z.B. für die Unterstützung des medizinischen Personals in sanitätsdienstlichen Anlagen).

4.1.5 Technische Hilfe

Leistungen in den Bereichen der technischen Hilfe zählen zu den Kernkompetenzen des Zivilschutzes. Sie erweitern die Durchhaltefähigkeit des Bevölkerungsschutzes. Die technische Hilfe ist bei sämtlichen Ereignissen notwendig und die Bereitschaftselemente sollen in der Regel spätestens eine Stunde nach Aufgebot einsatzbereit sein. Für Instandstellungsarbeiten ist die Bereitschaft niedriger.

Die Leistungen der technischen Hilfe umfassen folgende Bereiche:

Pionierleistungen

- Technische Sicherungen ausführen (z.B. Stützkonstruktionen, Wasserwehrmassnahmen)
- Infrastrukturen bereitstellen (z.B. behelfsmässige temporäre Zugänge und Verbindungen)
- Schadensauswirkungen beheben (z.B. freilegen und freischneiden)

Orten und Retten

- Orten von eingeschlossenen oder verschütteten Personen
- Retten und bergen aus Trümmerlagen

ABC-Schutz

- Spezial- und Schwergewichtsmaterial bereithalten
- Im gesamten ABC-Spektrum: Probenahme und Meldung von Messresultaten
- Im Bereich Radioaktivität: Nachweise erbringen, Ortsdosisleistung messen und radioaktive Kontamination nachweisen
- Einsatzdienste und verpflichtete Personen bei der Bewältigung von A-Ereignissen beraten, einsatzorientiert instruieren und überwachen (z.B. Dosimetrie)
- Im gesamten ABC-Spektrum: Behörden und Einsatzdienste bei Dekontaminationsmassnahmen unterstützen, kontaminierte Bereiche bzw. Gebiete isolieren (Sperrzonen), Dekontaminationsstellen und Beratungsstelle Radioaktivität aufbauen und betreiben, Oberflächen dekontaminieren sowie spezielle Arbeiten bei der Bekämpfung von Tierseuchen verrichten (z.B. Geflügel keulen)

Sicherheit

- Absperrmassnahmen ausführen und durchsetzen
- Verkehr regeln
- Gelände oder Infrastrukturen überwachen (beobachten, melden)
- Beiträge zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit leisten (z.B. Zutritt kontrollieren, beleuchten)
- Vermisste Personen suchen (z.B. Gelände absuchen)

Für die Bereiche ABC-Schutz und Sicherheit ist darauf hinzuweisen, dass das Gros dieser Leistungen komplementär sind, d.h. der Zivilschutz ergänzt und verstärkt die anderen Einsatzorganisationen und stellt die Ablösung und Durchhaltefähigkeit sicher. Der Zivilschutz darf im Bereich Sicherheit keine Massnahmen ergreifen, bei denen Zwang oder Gewalt anzuwenden ist.

4.1.6 Kulturgüterschutz

Im Bereich Kulturgüterschutz arbeitet der Zivilschutz eng mit der Feuerwehr, kulturellen Institutionen und Fachstellen sowie mit privaten Besitzern zusammen. Der Kulturgüterschutz ist je nach Grösse des Einzugsgebietes und Dichte der Kulturgüter nicht zwingend auf der kommunalen oder regionalen Ebene notwendig. Das Gros der Einsatz Equipe des Kulturgüterschutzes sollte innerhalb einer Stunde beim Schadenplatz eintreffen.

Der Kulturgüterschutz umfasst folgende Leistungen:

- Inventarisierung von Kulturgütern und Erstellung von Kurzdokumentationen
- Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern
- Massnahmen zur Schadensminderung an Kulturgütern im Ereignisfall (in Zusammenarbeit insbesondere mit der Feuerwehr)
- Schutz von Kulturgütern im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt
- Kontrolle, Wartung und Unterhalt von Kulturgüterschutzräumen (die Kontrolle erfolgt durch bauliche Fachleute; Wartung und Unterhalt können von logistischen Elementen erledigt werden)

4.1.7 Logistik

Logistische Leistungen sind vom Zivilschutz bei sämtlichen Ereignissen erforderlich. Zum Erhalt der Einsatzbereitschaft von Schutzanlagen und öffentlichen Schutzräumen stellen die logistischen Leistungen hauptsächlich Vorsorgemassnahmen dar, insbesondere für den bewaffneten Konflikt. Die Kenntnisse über den Aufbau, die Einrichtung und den Betrieb von Schutzräumen ist zu erhalten. Zur Planung und Durchführung der periodischen Schutzraumkontrollen können Zivilschutzangehörige eingesetzt werden.

Logistische Leistungen zugunsten der Bereitschaftselemente müssen spätestens eine Stunde nach Aufgebot zur Verfügung stehen. Dabei sind Eigenleistungen von Dienstleistungen für Behörden und Partnerorganisationen zu unterscheiden. Fähigkeiten der Logistik, die ausschliesslich auf einen bewaffneten Konflikt ausgerichtet sind, haben eine niedrigere Bereitschaft.

Die Logistik erbringt Leistungen in folgenden Bereichen:

Versorgung

- Sicherstellung der Haushalts- und Rechnungsführung
- Verpflegung von Einsatzkräften, Institutionen (z.B. Altersheime) und der Bevölkerung (z.B. Unterstützungsbedürftige)
- Punktuelle Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Notfall mittels Trinkwasseraufbereitungsanlagen
- Versorgung von Nutztieren als Unterstützung der Landwirtschaft
- Beschaffung und Verteilung von Gütern (z.B. für Unterstützungsbedürftige)
- Punktuelle Sicherstellung der Energieversorgung, insbesondere durch Unterstützung von Werken (z.B. Treibstoffe, Brennstoffe, Gas, Elektrizität)
- Unterstützung der technischen Betriebe bei Entsorgungsmassnahmen, insbesondere von Tierkadavern sowie Abfall und Abwasser.
- Durchführung und Unterstützung von Massnahmen bei Versorgungsengpässen, z.B. Rationierungsmassnahmen (nur für den bewaffneten Konflikt)

Infrastruktur

Kontrolle, Unterhalt und Betrieb von Standorten und Infrastrukturen, insbesondere:

- Sicherstellung des technischen Betriebs
- Aufbau und Betrieb von mobilen Obdachlosen- und Verpflegungsstellen
- Sicherstellung des Dienstbetriebs
- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft von Schutzanlagen und öffentlichen Schutzräumen (nur für den bewaffneten Konflikt)
- Erstellung der vollständigen Betriebsbereitschaft von Schutzanlagen (nur für den bewaffneten Konflikt)
- Sicherstellung des technischen Betriebs der sanitätsdienstlichen Anlagen im Rahmen des koordinierten Sanitätsdienstes (nur für den bewaffneten Konflikt)
- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft von Schutzräumen im Rahmen der periodischen Schutzraumkontrolle (nur für den bewaffneten Konflikt)
- Unterstützung der Bevölkerung beim Bezug und Betrieb der Schutzräume (nur für den bewaffneten Konflikt)

Material und Transporte

- Inventarisierung, Lagerung, Wartung und Bereitstellung sowie Reparatur von Material
- Organisation und Durchführung von Personen- und Gütertransporten

4.1.8 Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Zivilschutzes

Die folgende Tabelle fasst die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Zivilschutzes zusammen:

Aufgaben	Tätigkeitsfelder
Führung	Führung der Zivilschutzorganisation (Organisation, Personal, Material, Administration) Führung im Einsatz und in der Ausbildung Planungen und Beratungen
Führungs- unterstützung	Lage Telematik Information und Kommunikation
Betreuung (inkl. Sanität)	Betreuung von hilfsbedürftigen Personen Schutz und Betreuung der Bevölkerung in Schutzräumen (im bewaffneten Konflikt) Verstärkung des öffentlichen Gesundheitswesens
Technische Hilfe	Pionierleistungen Orten und Retten ABC-Schutz Sicherheit
Kulturgüterschutz	Dokumentation Schutz und Schadensminderung Kulturgüterschutzräume
Logistik	Versorgung (inkl. Rechnungsführung) Infrastruktur Material (inkl. Reparaturwesen) Transport

Abbildung 10: Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Zivilschutzes

4.1.9 Strukturmodell

Auf der Basis des Leistungsprofils ergibt sich folgendes Strukturmodell für den Zivilschutz:

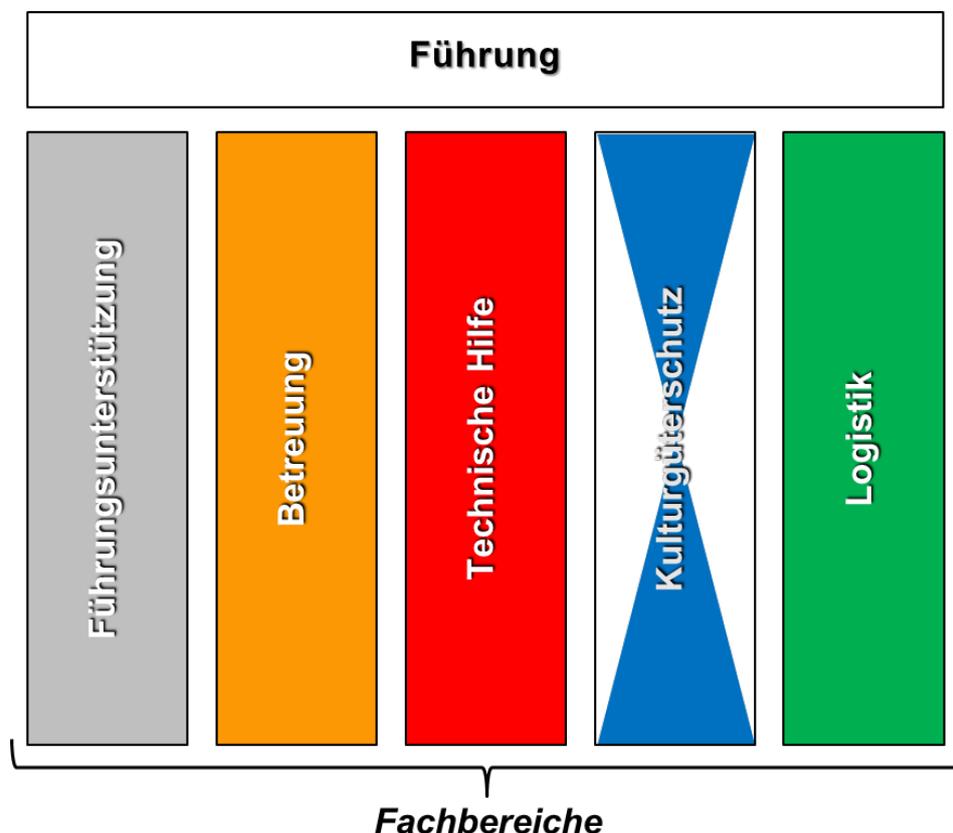


Abbildung 11: Strukturmodell Zivilschutz

4.1.10 Bereitschaft und Durchhaltefähigkeit

Das Gros der Zivilschutzangehörigen wird zur Erhöhung der Durchhaltefähigkeit des Bevölkerungsschutzes eingesetzt. Um den Bedürfnissen der Kantone zu entsprechen, sollen spezialisierte Teile des Zivilschutzes als Elemente der ersten Staffel im Einsatz Schwergewichte bilden. Diese schnellen Einsatzelemente sollen rund 10% der Zivilschutzangehörigen aller Fachbereiche ausmachen. Sie sollen in der Regel spätestens innerhalb einer Stunde nach Aufgebot einsatzbereit sein (d.h. sie sind bereit, in den Einsatz zu gehen, befinden sich aber noch nicht auf dem Schadenplatz). Die Vorbereitung für die Alarmierung und das Aufgebot sind darauf auszurichten. Diese Elemente sind so zu organisieren und auszurüsten, dass sie mindestens während 12 Stunden autonom eingesetzt werden können.

Das Gros der zweiten Staffel der Zivilschutzangehörigen soll in der Regel erst nach Tagen zum Einsatz kommen und eine Durchhaltefähigkeit von Wochen bis Monaten gewährleisten.

Die Anzahl der eingesetzten Zivilschutzangehörigen wächst im Verlauf der Ereignisbewältigung kontinuierlich an. Die Vorbereitung für die Alarmierung und das Aufgebot soll darauf ausgerichtet werden, dass nach 48 Stunden rund 60% eingerückt sind. Im Einsatz ist aufgrund der Ablösungen über Wochen bis Monate mit einem Einsatzbestand von 30 bis 40% der eingeteilten Zivilschutz-

angehörigen zur rechnen.

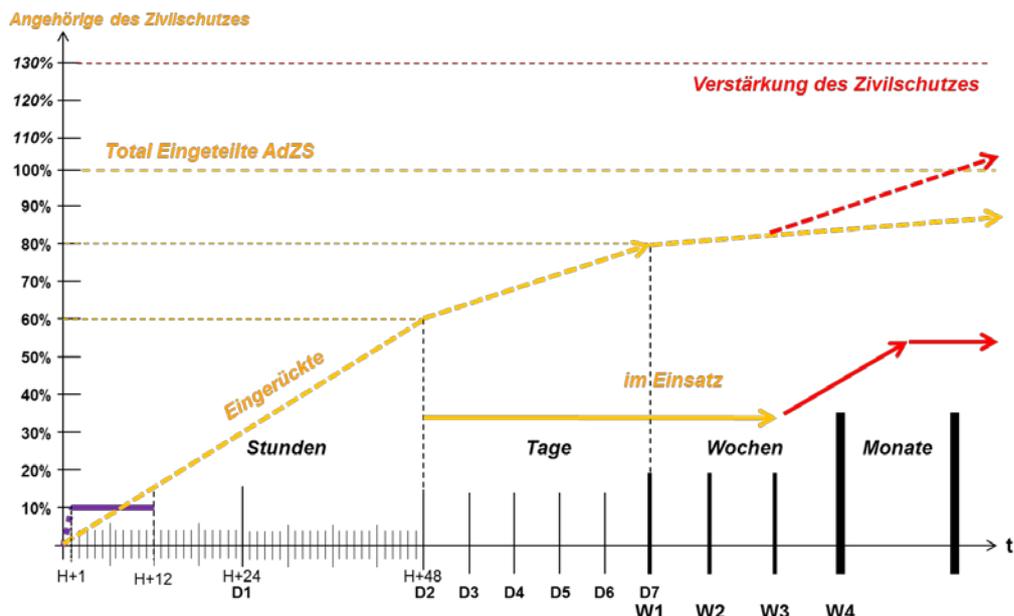


Abbildung 12: Durchhaltefähigkeit

4.2 Organisation

4.2.1 Ausgangslage

Die föderalistische Struktur des Zivilschutzes wird grundsätzlich beibehalten. Sie erlaubt Organisationformen, die auf die spezifischen Gefährdungen, die topographischen Gegebenheiten und die politischen Strukturen zugeschnitten sind.

Die Anzahl der Zivilschutzorganisationen ging in den letzten Jahren zurück. 2014 gab es in der Schweiz noch 251 Zivilschutzorganisationen.

Heutige Organisationsstruktur

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Total Organisationen des Zivilschutzes	373	371	372	332	280	251
Mit <i>weniger</i> als 10'000 Einwohnern	31%	30%	30%	24%	12%	5%
Mit <i>mehr</i> als 10'000 Einwohnern / 2014: 10'000 – 20'000	69%	70%	70%	76%	88%	26%
Mit <i>mehr</i> als 20'000 Einwohnern	-	-	-	-	-	69%

Abbildung 13: Zivilschutzorganisationen

16% der Organisationen waren 2014 auf Kantonebene, 75% auf Regionsebene und 9% auf Gemeindeebene organisiert.

Mischformen bestehen dort, wo der Kanton zusätzlich zu den Gemeinden und Regionen über kantonale Einsatzformationen verfügt.

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Kantonebene	10%	10%	11%	12%	15%	16%
Regionsebene	74%	74%	73%	73%	70%	75%
Gemeindeebene	16%	16%	16%	15%	15%	9%

Abbildung 14: Organisationsebenen

Künftige Grössenordnung

Anzustreben sind kantonale und regionale Zivilschutzorganisationen, die unter Berücksichtigung der politischen und topographischen Gegebenheiten für mindestens 30'000 bis 50'000 Einwohner verantwortlich sind. Es handelt sich hierbei um Richtwerte.

4.2.2 Zuständigkeiten

Aufgebot

Kantone, Regionen und Gemeinden

Der Zivilschutz wird grundsätzlich durch die Kantone aufgeboden. Die Kantone können die Aufgebotskompetenz an Regionen oder Gemeinden delegieren. Elemente der ersten Staffel können direkt durch die Einsatzleitung in Absprache mit dem Zivilschutzkommandanten aufgeboden werden. Elemente der zweiten Staffel werden auf Antrag durch die Behörden oder durch ein Führungsorgan aufgeboden.

Bund

Der Bund kann wie bisher

- den Zivilschutz bei Katastrophen und in Notlagen anbieten, die mehrere Kantone, die ganze Schweiz oder das grenznahe Ausland betreffen;
- den Zivilschutz in Absprache mit den Kantonen bei Ereignissen anbieten, die in seiner Verantwortung liegen (z.B. radiologische Verstrahlungslagen, Epidemien);
- den Zivilschutz im Fall eines bewaffneten Konflikts anbieten.

Führung

Der Zivilschutz wird grundsätzlich im Verbund mit anderen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes eingesetzt. Der Zivilschutz erhält seine Aufträge von einem Führungsorgan oder der Einsatzleitung. Die Formationen des Zivilschutzes können einer Einsatzleitung zugewiesen oder unterstellt werden. Die Führungsverantwortung bleibt bei den Zivilschutzkadern.

Der Zivilschutz soll über einheitliche Führungs- und Einsatzgrundsätze verfügen. Die entsprechenden Reglemente sollen vom BABS in Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet werden.

Schutzbauten

Der Bund regelt die Baupflicht und die Steuerung des Schutzraumbaus sowie die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Umnutzung von Schutzanlagen. Für die sanitätsdienstlichen Schutzanlagen gelten besondere Regelungen.

Die Kantone sind für die Planung und den Vollzug der entsprechenden Massnahmen verantwortlich. Die Zivilschutzorganisationen können Aufgaben im Zusammenhang mit der Einsatzbereitschaft und der Werterhaltung der Schutzbauten übernehmen. Dadurch werden Kompetenzen erhalten, die für den bewaffneten Konflikt von zentraler Bedeutung sind.

Zivilschutzmaterial

Die Kantone sind wie bisher für das Material⁷ des Zivilschutzes verantwortlich. Der Bund soll weiterhin für das Material in den Bereichen Telematik, Schutzanlagen und ABC-Schutz sowie für die materielle Vorbereitung auf einen bewaffneten Konflikt verantwortlich sein.

Das Schweizerische Materialforum für Zivilschutzmaterial (SMZM) ist für die Beschaffung und die Erarbeitung der konzeptionellen Grundlagen zur Einsatzbereitschaft von Zivilschutzmaterial verantwortlich. Es besteht aus einem Vertreter pro Kanton und einem Vertreter aus dem BABS.

Der Vorstand des SMZM setzt Arbeitsgruppen ein. Diese erarbeiten entsprechende Grundlagen und formulieren Empfehlungen. Das BABS und die kantonalen Ämter entscheiden über die Beschaffung. Sie beauftragen eine geeignete logistische Organisation (z.B. Zeughäuser, armasuisse) mit der Umsetzung. Zurzeit prüfen die Kantone in Absprache mit dem BABS, ob dieses die Federführung beim Beschaffungsprozess für das Zivilschutzmaterial übernehmen soll. Dadurch können der Beschaffungsprozess optimiert und bessere Konditionen bei der Beschaffung erreicht werden. Zudem wird die gesamtschweizerische Interoperabilität und Einheitlichkeit des Zivilschutzes gefördert.

4.2.3 Formationen

Einflussfaktoren

Folgende Faktoren beeinflussen die Organisationsstruktur einer Zivilschutzorganisation:

- Einzugsgebiet (Anzahl Einwohner)
- Topographie
- Politische Strukturen
- Organisationsstufe (kommunale, regionale oder kantonale Organisationen; kantonale und interkantonale Stützpunkte)
- Leistungsprofil (erforderliche Bestände, notwendige fachliche Gliederung, Bereitschaft und Durchhaltefähigkeit)

Um die Autonomie im Einsatz zu gewährleisten, müssen Zivilschutzeinheiten ab Stufe Kompanie über eine eigene Führungsunterstützung und Logistik verfügen. Die personelle Zusammensetzung der Formationen ergibt sich aus der Organisationsstruktur.

Gruppe

Die Gruppe soll zwischen vier und acht Zivilschutzangehörige umfassen und von einem Gruppenführer geleitet werden.

Zug

Der Zug ist grundsätzlich das kleinste Einselelement. Er soll sich in drei bis vier Gruppen gliedern und von einem Zugführer geleitet werden. Jeder Zug soll über klar definierte fachspezifische Fähigkeiten verfügen. In der Logistik und in der Führungsunterstützung macht es Sinn, die fachspezifischen Fähig-

⁷ Unter Material ist sowohl das Einsatzmaterial (Geräte, Werkzeuge) als auch die persönliche Ausrüstung des Schutzdienstpflichtigen (Einsatzbekleidung) zu verstehen.

keiten bis auf Stufe Gruppe zu definieren.

Kompanie

Eine Kompanie ist dank eigener Logistik und Führungsunterstützung autonom einsetzbar. Sie soll aus drei bis vier Zügen bestehen und durch einen Kompaniekommandanten geführt werden.

Bataillon

Das Bataillon soll aus drei bis vier Kompanien bestehen und von einem Bataillonskommandanten geführt werden. Der Bataillonskommandant soll über einen Stellvertreter und einen Stabschef verfügen. Der Stabschef soll den Bataillonsstab führen. Der Bataillonsstab soll aus Offizieren bestehen, die als Führungsgehilfen des Bataillonskommandanten und als fachtechnische Vorgesetzte der Truppe dienen.

Die Kompanien eines Bataillons können entweder artrein oder gemischt zusammengesetzt sein. Jedes Bataillon soll über mindestens eine Bereitschaftskompanie verfügen. Diese muss mobil und autonom einsetzbar sein. Bereitschaftskompanien sollen aus bestehenden Kompanien zusammengestellt sein oder als eigenständige Einheiten existieren.

Varianten⁸

Die *Kompanie Typ A* soll eine eigenständige Zivilschutzorganisation bilden. Sie soll durch einen Kompaniekommandanten geführt werden, der gleichzeitig Zivilschutzkommandant ist. Er soll in der Regel von zwei Stellvertretern sekundiert werden und über eine eigene Logistik und Führungsunterstützung verfügen. Die Kompanie Typ A soll mindestens über ein voll motorisiertes Element in erhöhter Bereitschaft (Bereitschaftszug) verfügen. Dieser Bereitschaftszug soll ad hoc aus bestehenden Zügen zusammengestellt werden oder als permanente Struktur existieren.

Die *Kompanie Typ B* soll Teil eines Bataillons sein. Sie soll durch einen Kompaniekommandanten geführt werden, der von einem Stellvertreter sekundiert wird. Der Kompaniekommandant soll über eine eigene Logistik und Führungsunterstützung verfügen; diese kann ihm vom Bataillon auch einsatzbezogen zugewiesen werden.

Das *Bataillon Typ A* soll aus artrein zusammengesetzten Kompanien bestehen, d.h. die Einsatzelemente der Kompanien bestehen jeweils nur aus einem Fachbereich. Das *Bataillon Typ B* soll aus gemischt zusammengesetzten Kompanien bestehen, d.h. jede Kompanie umfasst Zivilschutzangehörige aller Fachbereiche.

Zivilschutzbataillone sollen von professionellen Kadern (mindestens der Kommandant) geführt werden. Dabei ist anzustreben, dass insbesondere das Bataillonskommando und idealerweise auch Teile des Bataillonsstabes durch hauptberufliches Personal geführt werden.

⁸ Mögliche Organisationsstrukturen sowie Varianten sind im Anhang 4 dargestellt.

4.3 Bestände

4.3.1 Heutige Bestände

2014 hatte der Zivilschutz 134'136 Angehörige, davon 72'866 Aktive. Bezogen auf die Wohnbevölkerung ergibt dies einen Anteil von insgesamt 1,63% Zivilschutzangehörigen, davon 0,88% Aktive. Kantone mit einer Wohnbevölkerung unter 100'000 Einwohner und eher ländlichem Charakter sowie einem hohem Anteil an Gebirgs- oder Hügelzonen haben tendenziell höhere Bestände. Hingegen weisen bevölkerungsreiche Kantone mit grossem städtischem Anteil, die überwiegend im Flachland liegen, tendenziell niedrigere Bestände aus. Zwischen der Finanzkraft eines Kantons und seinen Personalbeständen besteht jedoch kein Zusammenhang.

Die aktiven Zivilschutzangehörigen verteilen sich wie folgt auf die Fachbereiche:

Fachgebiet	Kdo	FU	Betreu	Ustü	KGS	Log	Andere	Total
AdZS	1'106	11'919	18'412	27'643	1'920	10'684	1'182	72'866
in %	1,5%	16,3%	25,3%	38,0%	2,6%	14,7%	1,6%	100%

Abbildung 15: Bestände Fachbereiche (Stand 31.12.2014)

4.3.2 Zukünftige Bestände

Festlegung Sollbestand

Folgende Faktoren haben einen wesentlichen Einfluss auf die zukünftigen Bestände (Anzahl und Zusammensetzung):

- Gefahren- und Risikoanalysen
- Das daraus abgeleitete Leistungsspektrum und Leistungsprofil (mit Einsatzbereitschaft und Durchhaltefähigkeit),
- Organisationsebenen und Organisationsformen
- Kantonsspezifische Voraussetzungen
- Rekrutierungsquoten (siehe Kap. 4.5.2)

Das angepasste Leistungsspektrum für den Zivilschutz wurde auf der Basis von ausgewählten Katastrophen- und Notlagen Szenarien aus dem Risikobericht 2012⁹ erstellt. Die Gefährdungsanalyse der Kantone erfolgt im Allgemeinen mittels KATAPLAN.¹⁰ Es wird davon ausgegangen, dass die meisten Kantone die Zivilschutzbestände bereits heute auf ihr spezifisches Gefahrenpotential ausgerichtet haben, so dass die ca. 72'000 aktiven Zivilschutzangehörigen dem heutigen und zukünftigen Bedarf in etwa entsprechen.

⁹ Katastrophen und Notlagen Schweiz - Risikobericht 2012 (BABS 2013)

¹⁰ Leitfaden KATAPLAN, Kantonale Gefährdungsanalyse und Vorsorge (BABS 2013)

Die theoretisch notwendigen Bestände zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen mit extremer Intensität und bewaffneten Konflikten wurden auf der Basis eines entsprechenden Szenarios berechnet und auf ca. 100'000 bis 120'000 Schutzdienstleistende veranschlagt. Das zusätzlich notwendige Personal (30'000 bis 40'000 Personen) ist nicht im Sollbestand zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen enthalten und muss verfügbar gemacht werden (siehe Kapitel 4.7).

Das Leistungsspektrum des Zivilschutzes erfährt nur geringfügige Akzentverschiebungen (mehr Logistik und Pionierleistungen). Die zukünftigen Bestände entsprechen daher in etwa dem heutigen Bestand an aktiven Zivilschutzangehörigen, was einen gesamtschweizerischen Sollbestand von rund 75'000 Personen ergibt.

Einsatzbereitschaft

Im Durchschnitt sollen rund 10% der Zivilschutzangehörigen eine erhöhte Bereitschaft haben und in Bereitschaftsformationen dienen. Die Bereitschaftsformationen sind so zu organisieren und auszurüsten, dass sie in der Regel maximal in einer Stunde nach Aufgebot einsatzbereit sind und für 12 Stunden autonom zum Einsatz gelangen können.

Die erhöhte Bereitschaft hat im Prinzip keine Auswirkungen auf die Sollbestände. Sie kann jedoch nur mit einer Erhöhung der Mobilität und Beschleunigung von Alarmierung und Aufgebot realisiert werden.

Durchhaltefähigkeit

Die Einsatzdauer für Katastrophen und Notlagen ist theoretisch unbeschränkt. Aus volkswirtschaftlichen Gründen ist jedoch damit zu rechnen, dass man jeden Zivilschutzangehörigen nur für eine beschränkte Anzahl Tage aufbieten kann (beispielsweise für zwei bis drei Wochen).

Es ist davon auszugehen, dass Zivilschutzangehörige zu unterschiedlich hohen Prozentsätzen einrücken. Vom Ereignis selbst Betroffene haben eher die Tendenz, nicht oder später einzurücken als nicht Betroffene. Zwischen 10 und 20% der Zivilschutzangehörigen werden aus anderen Gründen dem Aufgebot nicht Folge leisten. Die Einrückungsquoten sind abhängig von weiteren Faktoren wie dem Bereitschaftsgrad, dem Wochentag und der Tageszeit.

Will man über Wochen (bis Monate) permanent ca. 30'000 bis 40'000 Zivilschutzangehörige im Einsatz haben, muss man mindestens über ein Reservoir von 80'000 eingeteilten Schutzdienstpflichtigen verfügen.

Organisationsform

Die Tendenz hin zur Regionalisierung und zur Kantonalisierung der Zivilschutzorganisationen führt zwar zu einer Konzentration der Kräfte, jedoch nicht zwangsläufig zu einer Reduktion der Bestände. Es werden dabei vermehrt Zivilschutzorganisationen mit Bataillonsstruktur entstehen, welche etwas mehr Kader benötigen. Die dadurch entstehenden grösseren Einsatzdistanzen erfordern wiederum eine erhöhte Mobilität der Einsatzelemente. Hingegen können bei grösseren Einheiten substanzielle Einsparungen in der Verwaltung realisiert werden.

Kantonale Sollbestände

Die kantonalen Sollbestände sollen sich nach dem effektiven Bedarf im Kanton richten. Die Analyse der spezifischen Gefährdungen, der topographischen Gegebenheiten, der politischen Strukturen sowie der Einsatzbereitschaft und der Durchhaltefähigkeit der Partnerorganisationen sollen zu massgeschneiderten Beständen und Organisationen führen.

Aufgrund möglicher niedrigerer Einrückungsbestände bei einer Katastrophe oder Notlage sollen die Bestände nicht nur auf den eigenen Bedarf ausgerichtet werden. Das Potential für eventuelle Nachbarschaftshilfe ist zu berücksichtigen.

tigen.

Gewichtung

Wenn man die Zahlen von 2014 auf das neue Strukturmodell überträgt und dabei die Akzentverschiebungen im Leistungsspektrum berücksichtigt, ergibt sich daraus als Richtwert folgende prozentuale Verteilung auf die Fachbereiche:

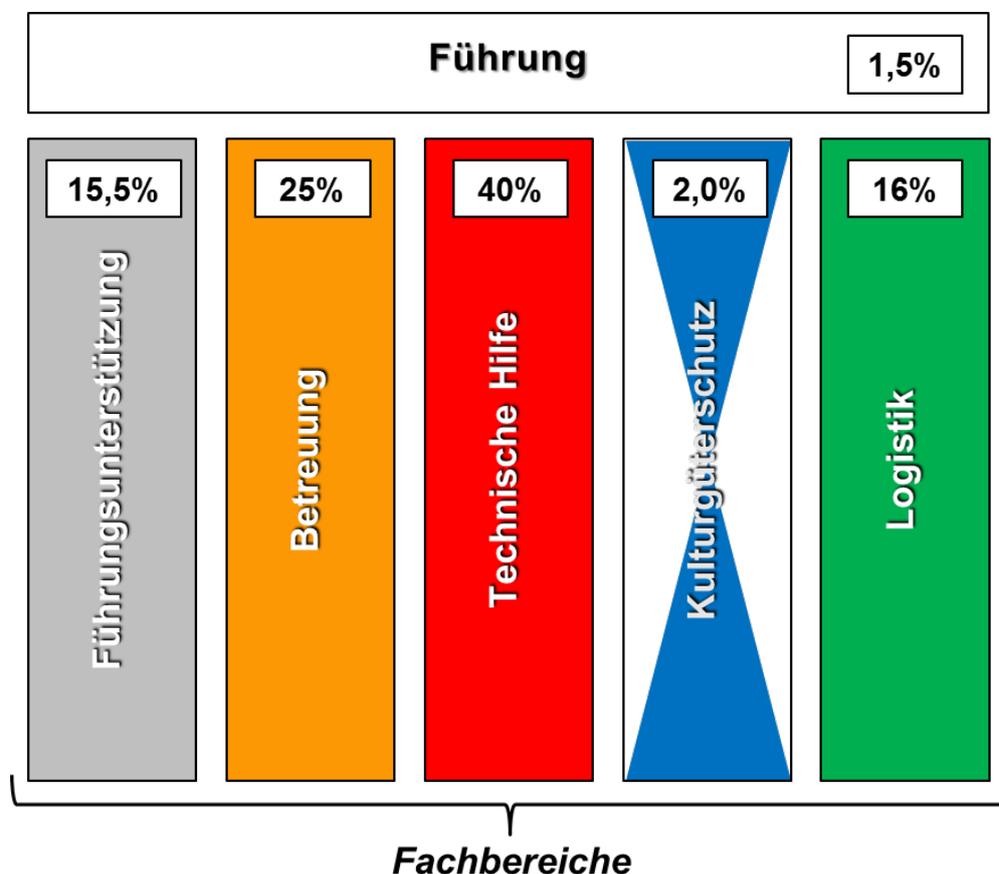


Abbildung 16: Neue Gewichtung der Fachbereiche

4.4 Interkantonale Zivilschutz-Stützpunkte

4.4.1 Grundlagen

Ausgangslage

Der Bericht des Bundesrates zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 9. Mai 2012 hält fest, dass „neben den bereits bestehenden Zivilschutzorganisationen auf Stufe Gemeinde und Region und den in etlichen Kantonen aufgebauten kantonalen Elementen (Stützpunkten) – unter der Voraussetzung einer Bundesbeteiligung – neu interkantonale und mobile Formationen (Stützpunkte) des Zivilschutzes geschaffen beziehungsweise bestehende Organisationen entsprechend angepasst, ausgerüstet und ausgebildet werden [sollen].“

Ziele

Der Aufbau von interkantonalen Zivilschutz-Stützpunkten [IKS, Abkürzung ist noch zu klären] lässt sich aus dem Bedürfnis heraus begründen, neben den Leistungen des Zivilschutzes auf Ebene Region und Kanton zusätzliche spezialisierte Leistungen zu erbringen und zu diesem Zweck spezielle personelle

und materielle Mittel in IKS zu bündeln.

Die IKS bieten im Weiteren die Möglichkeit, Defizite bzw. Lücken zu beheben, sei es in materieller oder personeller Hinsicht, aber auch generell in Bezug auf die Einsatzfähigkeit. So können Leistungen, die heute in den Kantonen oder auch durch den Bund nur ungenügend und unsystematisch abgedeckt sind, durch IKS übernommen werden. Dies betrifft etwa die Bereiche ABC-Schutz oder Orten und Retten aus der Tiefe. Dadurch verstärken die IKS die Einsatzfähigkeit und erhöhen die Effizienz des Zivilschutzes; sie führen damit zu einem Sicherheitsgewinn für die Schweizer Bevölkerung. Zudem erzeugen sie einen Mehrwert hinsichtlich Interoperabilität und Mobilität. Sie ermöglichen die rasche Bildung von Schwergewichten und vereinfachen die interkantonale Zusammenarbeit.

Mit Hilfe der IKS kann der Zivilschutz auf unterschiedlichste Gefährdungssituationen differenziert und flexibel reagieren. Die IKS schaffen Synergien und senken mittelfristig die Gesamtkosten zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Dies auch durch die Beschaffung von Material, das nicht jeder Kanton einzeln bereithalten kann. Die IKS sollen die vorhandenen Mittel im Bevölkerungsschutz und der Armee nicht duplizieren und auch nicht zu einer Konkurrenzierung führen. Vielmehr sollen sie eine Ergänzung zum Zivilschutz auf Stufe Region und Kanton bilden.

4.4.2 Aufgaben und Leistungen

Basis	<p>Die Basis für das Leistungsprofil der IKS bilden die Grundsätze der Spezialisierung, der Abgrenzung von anderen Leistungserbringern und der Schwergewichtsbildung.</p> <p>Die IKS sollen sich in erster Linie auf Aufgaben und Leistungen ausrichten, die regionale und kantonale Zivilschutzorganisationen, die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes (z.B. die Feuerwehr) und die Armee nicht, nur vereinzelt oder in ungenügender Weise erfüllen können (z.B. bei schweren Erdbeben oder ABC-Ereignissen).</p>
Pooling und Sharing	<p>Um Synergien zu nutzen, die Interoperabilität zu stärken und die Kosten mittelfristig zu senken, sollen besondere Mittel und Kompetenzen in den IKS zusammengelegt werden. Die Leistungen der IKS ergeben sich somit aus der Bündelung und Konzentration spezieller Kompetenzen sowie spezieller materieller und personeller Mittel.</p>
Mobilität und Durchhaltefähigkeit	<p>Die Leistungen der IKS sollen mit hoher Verfügbarkeit erbracht werden. Durch ihre hohe Mobilität können die IKS im Ereignisfall ihre Mittel rasch und flexibel einsetzen. Manpower und Durchhaltefähigkeit sind grundsätzlich auf anderer Stufe (regionale oder kantonale Zivilschutzorganisationen) sicherzustellen. Je nach Ereignis und bei einem Mangel an Einsatzkräften können IKS aber auch unterstützende Leistungen erbringen, um die personelle und materielle Durchhaltefähigkeit der regionalen oder kantonalen Zivilschutzorganisationen zu garantieren.</p> <p>IKS sollen daher nicht nur zur Bewältigung seltener Katastrophen eingesetzt werden, sondern auch als Verstärkung bzw. Schwergewichtsmittel der Zivilschutzorganisationen auf regionaler und kantonaler Stufe.</p>

Die Leistungsschwerpunkte der IKS sind:

- Technische Hilfe (Orten und Retten, ABC-Schutz)

- Logistik (Aufbau und Betrieb mobile Notunterkünfte, Trinkwasseraufbereitung)

Grund- und Zusatzleistungen

Zu den *IKS-Grundleistungen* gehören die technische Hilfe (Orten und Retten, ABC-Schutz) und die Logistik (Aufbau und Betrieb Notunterkünfte, Trinkwasseraufbereitung). Jeder IKS hat zudem die Führungsunterstützung und die IKS-interne Logistik (Fachlogistik) sicherzustellen.

IKS können Zusatzleistungen aufgrund des Gefährdungsspektrums bzw. den Bedürfnissen der Region, in der ein IKS steht, erbringen (denkbar wäre z.B. die Unterstützung der alpinen Rettung durch einen gebirgsnahen IKS).

Technische Hilfe

Orten und Retten

Begründung

Oberflächliche, leichte Ortungen und Rettungen können durch die Feuerwehr als Ersteinsatzelement durchgeführt werden. Für eine weitergehende Rettung mit Bohr- und Abstützarbeiten besitzen die Zivilschutzorganisationen auf Stufe Region/Kanton teilweise die Fähigkeiten und das Material. Das BABS hat zuhanden der Kantone entsprechende Ausbildungsunterlagen für die Weiterbildung der Kader erstellt und führt Kurse für die Vorbereitung der Instrukturen durch. Trotzdem besteht ein Defizit, wenn es darum geht, eine umfassende Ortung und Rettung aus der Tiefe mit dem entsprechenden Know-how sicherzustellen und die Standards eines Medium Urban Search and Rescue Teams (USAR)¹¹ zu erfüllen. Hierzu fehlt es trotz der teilweise vorhandenen technischen Mittel in der Regel an einer fundierten Fachkompetenz und Ausbildung.

In den IKS sollen deshalb im Sinne der Schwergewichtsbildung und Defizitbehebung spezielle Pionierzüge bzw. Teams ausgebildet und ausgerüstet werden, die den Anforderungen eines Medium USAR Teams entsprechen.

Autonomie

Die IKS-Pionierformationen sollen in der ganzen Schweiz innerhalb weniger Stunden zum Einsatz kommen. Sie sollen ihre Leistungen autonom über mindestens einen Zeitraum von sieben Tagen im 24-Stunden Betrieb erbringen.

Material und Fahrzeuge

Die IKS-Pionierformationen sollen zur Ortung und Rettung sowie für die Logistik über das entsprechende Material verfügen. Der landesweite Einsatz erfordert eine hohe Mobilität. Diese ist mit den notwendigen Fahrzeugen sicherzustellen. Das erforderliche Personal und Material der IKS-Formationen kann auch mittels Lufttransporten der Armee transportiert werden.

Ausbildung

Die Ausbildung der IKS-Pioniere ist auf anspruchsvolle Ortung und Rettung auszurichten. Dies schliesst Zielerkundung, Trümmerbeurteilung und Trümmerstatik, Gefahrenanalyse, Sicherheit sowie Schadenplatzorganisation ein.

ABC-Schutz

Begründung

Im Bereich ABC-Schutz bestehen in der Schweiz Lücken und Handlungsbedarf. Dies zeigen insbesondere das auf Defizitanalysen basierende „Konsenspapier: Vorsorge und Bewältigung von ABC-Ereignissen“ vom 12. November

¹¹ Zu den Anforderungen siehe die INSARAG Guidelines and Methodology des United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA).

2011 sowie der Bericht „Überprüfung der Notfallschutzmassnahmen in der Schweiz“ der interdepartementalen Arbeitsgruppe IDA NOMEX vom 22. Juni 2012. Der Aufbau von IKS bietet die Möglichkeit, Defizite im ABC-Bereich zu beheben sowie spezielles Know-how, Personal und Material im Sinne von „Pooling und Sharing“ zu bündeln.

Nach wie vor soll jeder Kanton ein Ersteinsatzelement bei ABC-Ereignissen bestimmen, welches ein Alltagsereignis selbst bewältigen kann oder innerhalb kurzer Zeit auf dem Schadenplatz sein und ein ABC-Ereignis gemäss den Referenzszenarien erkennen kann. Dieses Ersteinsatzelement bildet meistens die Feuerwehr mit ihren Strahlen-/Chemiewehren. Hinzu kommen die ABC-Mittel des Zivilschutzes, wobei hier kantonal grosse Unterschiede bestehen. Einige Kantone verfügen aufgrund ihrer Gefährdungslage über entsprechende ABC-Mittel (z.B. AG, BE, BS, BL); andere hingegen verfügen über wenige oder keine ABC-Mittel im Zivilschutz.

Je nach Ereignis und Eskalationsstufe werden die vorhandenen kantonalen ABC-Mittel nicht ausreichen. In einem solchen Fall müssen regionale Mittel und Bundesmittel (z.B. NAZ, Probe-/Messorganisationen des Bundes, Fachstellen, Labor Spiez, Armee) zum Einsatz kommen. Wie das ABC-Konsenspapier aufzeigt, hat sich der Bund bei vielen Szenarien auf die (subsidiäre) Unterstützung bei Personal und Mittel einzustellen, auch wenn ein Ereignis nicht unbedingt direkt in seine Zuständigkeit fällt. Es ist deshalb unabdingbar, dass bei ABC-Ereignissen verschiedene Mittel (personell und materiell) rasch zum Einsatz kommen können.

Ziele

In den IKS sollen personelle und materielle Mittel bereitgestellt werden, die die in den Kantonen vorhandenen Ersteinsatzmittel ergänzen und im Falle eines Grossereignisses oder einer Katastrophe zusätzlich zum Einsatz kommen. Somit sollen IKS grundsätzlich keinen Ersatz für bestehende kantonale oder regionale ABC-Zivilschutzformationen bilden, sondern deren Ergänzung. Sie können zudem bestehende kantonale Leistungen duplizieren. Zudem sollen in IKS Spezial- und Schwergewichtsmaterial für die Bewältigung von ABC-Ereignissen mit interkantonalen Auswirkungen vorgehalten werden.¹²

Leistungen

Für die IKS ergeben sich folgende Leistungen im Bereich ABC:

- Dosimetrie für Einsatzkräfte
- Dekontamination von Personen und Tieren
- Dekontamination von Oberflächen, Infrastrukturen, Objekten, Fahrzeugen
- Tierseuchenbekämpfung
- Vorhalten von spezifischem ABC-Material zur Bewältigung von ABC-Ereignissen mit interkantonalen Auswirkungen (z.B. ABC-Schutzmaterial, Mess-/Nachweisgeräte, Dekontaminationsmaterial, mobile Dekontaminationsstellen, schweres Dekontaminationsgerät für Flächen- und Objektdekontamination)

Die ABC-Leistungen sollen durch Zivilschutzangehörige mit einer Zusatzausbildung im ABC-Bereich erbracht werden.

¹² Sowohl das ABC-Konsenspapier als auch der IDA NOMEX-Bericht zu den Massnahmen 2 und 4 „Personal und Material bei einem KKW-Unfall“ weisen auf die Notwendigkeit der Vorhaltung von ABC-Material auf Stützpunkten hin, vgl. die Ausführungen des ABC-Konsenspapiers zur dezentralen Vorhaltung des ABC-Einsatzmaterials S. 43f.

Logistik

Mobile Notunterkünfte

Je nach Ausmass einer Katastrophe, beispielsweise einem schweren Erdbeben oder einer Verstrahlungslage, werden nicht ausreichend Unterkünfte für Obdachlose bzw. Evakuierte zur Verfügung stehen. In einem solchen Fall werden Obdachlosen- und Versorgungsstellen für eine grössere Anzahl Menschen benötigt. Das für den Aufbau und Betrieb von Obdachlosen- und Versorgungsstellen (Module für je 1000-2000 Personen) erforderliche Material (Zeltstädte, sanitäre Anlagen, Stromversorgung, Heizung usw.) soll in den IKS vorgehalten werden.

Die IKS benötigen zudem Spezialisten für den Aufbau und den logistischen Betrieb von Obdachlosen- und Versorgungsstellen. Dabei handelt es sich um Pioniere mit einer Zusatzausbildung. Die eigentliche Betreuung in den Obdachlosen- und Versorgungsstellen soll durch Zivilschutzangehörige der kantonalen oder regionalen Zivilschutzorganisationen erfolgen.

Trinkwasserversorgung

Bei Katastrophen und Notlagen ist mit einem Mangel an Trinkwasser zu rechnen. Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist primär eine Aufgabe der Gemeinden und der entsprechenden Stellen. Zur Bewältigung der anfallenden Trinkwasserbedürfnisse können jedoch in den IKS mobile Trinkwasseraufbereitungsanlagen vorgehalten werden. Zur Aufbereitung des Trinkwassers müssen die IKS über Pioniere mit Zusatzausbildung verfügen. Das aufbereitete Trinkwasser muss rechtzeitig an die betroffene Bevölkerung verteilt werden. Dazu benötigen die IKS über ein mobiles Trinkwasserverteilsystem mit einer Kapazität für jeweils 2500 Personen.

4.4.3 Organisation

Die Kantone legen Organisation sowie Standorte und Anzahl der IKS fest. Die IKS können sich somit in Bezug auf Leistung und Organisation unterscheiden. Für die IKS wird keine eigene, neue Organisationsstruktur aufgebaut. Die IKS-Formationen sollen sich an bereits bestehende Organisationen bzw. Formationen eines Kantons oder einer Region angliedern. So kann ein IKS beispielsweise an ein kantonales Einsatzelement angegliedert werden. Ergänzend können IKS-Leistungen auch durch Leistungsvereinbarungen mit kantonalen oder regionalen Zivilschutzorganisationen abgedeckt werden, d.h. für eine bestimmte Region übernehmen kantonale oder regionale Zivilschutzorganisationen zusätzlich IKS-Leistungen, welche durch Leistungsvereinbarungen definiert sind.

4.4.4 Dienstpflicht, Rekrutierung, Alimentierung

Dienstpflicht und Rekrutierung

Für die Angehörigen der IKS soll grundsätzlich dieselbe Dienstpflicht wie für andere Zivilschutzangehörige gelten.

Für die IKS muss genügend qualifiziertes Personal rekrutiert werden. Die IKS-Angehörigen können daher nicht alleine aus „überzähligen“, in den regionalen/kantonalen Zivilschutzorganisationen nicht benötigten Personen rekrutiert werden.¹³

Die IKS sollen ihre Angehörigen hauptsächlich aus den ihnen angeschlossenen bzw. umliegenden Kantonen rekrutieren. Eine Möglichkeit besteht darin, den jährlichen Sollbedarf entsprechend der Einwohnerzahl anteilmässig auf die betreffenden Kantone aufzuteilen und die IKS-Angehörigen nach diesen Quoten zu rekrutieren (paritätische Rekrutierung). Zusätzlich können geeignete Personen bei Bedarf aus anderen Kantonen mit einer Überzahl an Stellungspflichtigen rekrutiert werden.

Alimentierung

Für die Alimentierung der Bestände der IKS sind die Kantone zuständig. Der personelle Sollbestand in der Aufbauphase der IKS soll schrittweise erreicht werden. In der Aufbauphase sollen die IKS mit reduzierten Beständen betrieben werden.

Die personelle Alimentierung soll grundsätzlich interkantonal durch die jeweils beteiligten Kantone (Standortkanton und umliegende bzw. dem IKS angeschlossene Kantone) erfolgen. Die IKS sollen einerseits durch die rekrutierten Zivilschutzangehörigen alimentiert werden, andererseits können auch bereits ausgebildete Zivilschutzangehörige aus regionalen oder kantonalen Zivilschutzorganisationen den IKS zugeteilt werden. Eine Alimentierung nur durch neu Rekrutierte wird insbesondere in der Aufbauphase nicht genügen. Die Führung soll durch das Kader der Organisationen bzw. Formationen, an die ein IKS angegliedert wird, sichergestellt werden.

4.4.5 Ausbildung

Grundsatz

Die Ausbildung von Kadern und Mannschaften der IKS soll gleich wie bei den Angehörigen der Zivilschutzorganisationen auf Stufe Region und Kanton erfolgen. Dadurch können die Einheitlichkeit der Ausbildung und die Interoperabilität sichergestellt werden. Zuständig für die Ausbildung soll primär diejenige Zivilschutzorganisation sein, an die ein IKS angegliedert ist. Die IKS-Ausbildung muss unter den Kantonen koordiniert werden.

¹³ Hauptsächlich Kantone mit vielen Stellungspflichtigen und städtische Regionen oder Agglomerationen weisen überzählige Zivilschutzangehörige aus. Diese haben im Vergleich mit ländlichen Kantonen erfahrungsgemäss einen höheren Anteil an Studenten. Aufgrund der IKS-Leistungen sind aber vor allem Pioniere gefragt, so dass für die IKS genügend Personen mit technischen Berufen oder Handwerker zu rekrutieren sind.

Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung

Jeder Angehörige eines IKS soll eine reguläre Grundausbildung absolvieren. Dadurch ist gewährleistet, dass die Angehörigen der IKS auch für reguläre Zivilschutzaufgaben eingesetzt werden können. Aufgrund der von den IKS zu erfüllenden Aufgaben wird das Gros eine Pionier-Grundausbildung absolvieren. Die Angehörigen der IKS haben zudem fachspezifische Zusatzausbildungen zu absolvieren. Diese Zusatzausbildungen sind auf die speziellen IKS-Leistungen ausgelegt (z.B. Ortung und Rettung, ABC-Schutz).

Die Ausbildung der IKS-Kader soll grundsätzlich derjenigen der übrigen Zivilschutzkader entsprechen. Dabei sind Ergänzungsausbildungen auf die Führung eines IKS auszurichten.

4.4.6 Betrieb, Ausrüstung, Material

Der Betrieb soll sich nach der Organisation derjenigen Zivilschutzorganisation, an die ein IKS angegliedert ist, richten. Dies gilt auch für die Führungsunterstützung und Sicherstellung der IKS-internen Logistik.

Die IKS-Formationen sind mit dem nötigen Material einheitlich und vollständig auszurüsten. Darüber hinaus soll auf den IKS nach Bedarf Einsatzmaterial in Materialpools für die Kantone vorgehalten werden (z.B. ABC-Material). Zur Sicherstellung einer hohen Mobilität benötigen die IKS zudem entsprechende Fahrzeuge. Art und Anzahl dieser Fahrzeuge richten sich nach den Leistungen der IKS-Formationen.

4.4.7 Einsatz

Einsatzspektrum und Einsatzführung

Die IKS sollen insbesondere dann zum Einsatz kommen, wenn:

- für die Ereignisbewältigung die speziellen Leistungen einer oder mehrerer IKS-Formationen und die IKS-Schwergewichtsmittel erforderlich sind;
- für die Ereignisbewältigung die Mittel der Zivilschutzorganisationen auf Stufe Region und Kanton verstärkt werden sollen. Dies für den Fall wenn die vorhandenen Mittel nicht mehr ausreichen oder die Durchhaltbarkeit sichergestellt werden muss (subsidiäre Unterstützung durch IKS).

IKS können bei Bedarf auch zur Bewältigung von regional begrenzten Ereignissen eingesetzt werden und nicht nur bei überregionalen oder nationalen Katastrophen. Dabei spielt der geografische Aspekt eine Rolle. So macht es unter Umständen mehr Sinn, zur Unterstützung im Ereignisfall die Mittel eines nahegelegenen IKS in Anspruch zu nehmen, als die Hilfe eines Nachbarkantons anzufordern.

Die Führungsverantwortung für die IKS-Formationen soll grundsätzlich beim IKS-Kommandanten liegen. Die Zusammenarbeit der IKS mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und mit der Armee (militärische Katastrophenhilfe) ist zu regeln. Dies etwa in Bezug auf Führung und Unterstellung bzw. die Rules of Engagement im Allgemeinen.

Einsatzbereitschaft und Durchhaltefähigkeit

Einsatzbereitschaft und Einsatzdauer sollen auftragsbezogen sein und sich nach den zu erbringenden Leistungen gemäss dem IKS-Leistungsprofil richten. Im Ereignisfall ist mit rund einem Drittel der IKS-Angehörigen innerhalb weniger Stunden zu rechnen. Innerhalb 12 Stunden sollen zwei Drittel der IKS-Angehörigen im Einsatz sein.

Die Durchhaltefähigkeit ergibt sich aus dem Leistungsprofil. Grundsätzlich soll eine Durchhaltefähigkeit von mehreren Wochen sichergestellt werden.

4.5 Dienstleistungssystem

4.5.1 Schutzdienstpflicht

Grundsätze

Die Schutzdienstpflicht basiert auf Art. 61 der Bundesverfassung. Gestützt darauf legt Art. 11 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes fest, dass alle für die Schutzdienstleistung tauglichen Männer mit Schweizer Bürgerrecht schutzdienstpflichtig sind. Wie bisher sind Militär- und Zivildienstpflichtige nicht schutzdienstpflichtig. Wer nach der Zuteilung zur Armee militärdienstuntauglich wird, soll neu schutzdienstpflichtig werden, sofern er die Rekrutenschule nicht vollständig absolviert hat. Eingebürgerte Personen nach dem 26. Altersjahr sind nicht schutzdienstpflichtig.

Behördenmitglieder sind, solange sie ihre Funktion ausüben, weiterhin von der Schutzdienstpflicht befreit. Schutzdienstpflichtige, die für eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes unentbehrlich sind, können wie bisher vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden.

Im Hinblick auf eine Flexibilisierung des Dienstleistungssystems und eine vergleichbare Behandlung bei der Wehrpflichtersatzabgabe sollen die Gesamtdauer der Dienstleistungen und das Dienstalder möglichst der Armee angeglichen werden.

Dienstleistungsmodell für Mannschaft und Unteroffiziere

Flexibler Dienstleistungsbeginn

Schutzdienstpflichtige Personen absolvieren künftig ihre Grundausbildung nach der Rekrutierung, frühestens im 19. Altersjahr, jedoch spätestens in dem Jahr, in dem sie das 26. Altersjahr vollenden.

Die Schutzdienstpflicht für die Mannschaft und die Unteroffiziere beginnt mit dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, und soll insgesamt 12 Jahre dauern.¹⁴ Nach insgesamt 245 geleisteten Ausbildungstagen soll die Schutzdienstpflicht ebenfalls als erfüllt gelten. Diese Regelung ist insbesondere für „Durchdiener“ gedacht und entspricht dem Minimum an Tagen, die für eine vollständige Befreiung von der Wehrpflichtersatzabgabe geleistet werden müssen. Dieses Dienstleistungsmodell garantiert aufgrund der Definition einer festen Einteilungszeit einen konstanteren Bestand in den Zivilschutzorganisationen.

¹⁴ Bei einer anhaltend tiefen Rekrutierungsquote muss die Dienstpflichtdauer eventuell angepasst werden (siehe Kap. 4.5.2).



Abbildung 17: Dienstleistungsmodell für Mannschaft und Unteroffiziere

Die Zivilschutzangehörigen können während ihrer gesamten Einteilungszeit zu Einsätzen (Katastrophen und Notlagen) und zusätzlich bis zu maximal 40 Tagen Ausbildung pro Jahr aufgeboten werden. Somit ist es grundsätzlich möglich, während der Schutzdienstpflicht 245 Dienstage wie Armeeangehörige zu leisten.

Durchdiener

Zivilschutzangehörige mit einer Einteilung in einem kantonalen oder interkantonalen Zivilschutzstützpunkt sollen neu ihren Dienst an einem Stück leisten können. Die Dauer beträgt 245 Tage. Danach sind diese Zivilschutzangehörigen von der Wehrpflichtersatzabgabe befreit. Neben dem ständigen Training können die Durchdiener Ausbildungs- und Wiederholungskurse unterstützen. Die Durchdienerformationen sollen einem Ausbildungszentrum angegliedert werden. Führung, Logistik, Trainings- und Einsatzmöglichkeiten sind dadurch dauernd sichergestellt. Die Kantone entscheiden, ob sie in ihrem Kanton ein Durchdiener-Modell anbieten wollen.

Dienstleistungsmodell für höhere Unteroffiziere und Offiziere

Dienstleistungsdauer

Die angestrebte Verjüngung der Mannschaft und der Unteroffiziere erfordert eine längere Dienstleistungsdauer für Offiziere und höhere Unteroffiziere bis zum 36. Altersjahr. Auch das Kader kann neben den Einsätzen bis zu maximal 40 Tagen Ausbildung pro Jahr aufgeboten werden.

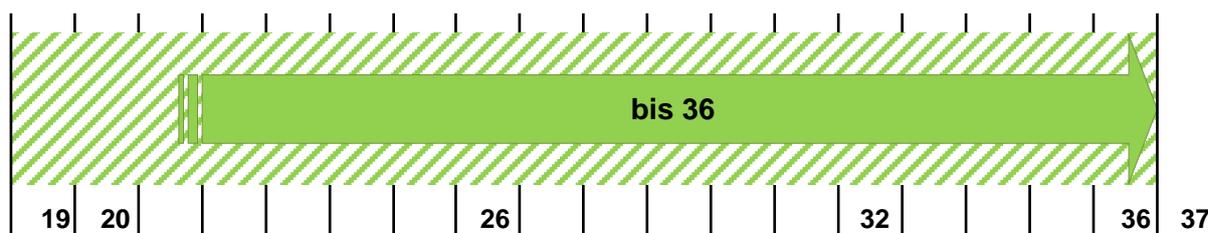


Abbildung 18: Dienstleistungsmodell für höhere Unteroffiziere und Offiziere

Entschädigung

Zur Erhöhung der Attraktivität von Kaderlaufbahnen sollen Offiziere und höhere Unteroffiziere in Kaderkursen des Zivilschutzes gleich wie in der Armee eine Soldzulage erhalten. Den Kantonen wird empfohlen, Offizieren und höheren Unteroffizieren in Milizfunktionen zusätzlich eine Funktionsentschädigung zu entrichten. Zur Festlegung dieser Entschädigungen soll das BABS einheitliche Empfehlungen erarbeiten.

Diese Massnahmen werden nur geringfügige Auswirkungen auf die Gesamtkosten haben, da es sich bei den Betroffenen um eine relativ geringe Anzahl von Zivilschutzangehörigen handelt. Durch eine einheitliche Praxis sollen die zum Teil bereits heute entrichteten Entschädigungen in den Kantonen einander angeglichen werden.

4.5.2 Rekrutierung

Die gemeinsame Rekrutierung der Militär- und der Schutzdienstpflichtigen wird beibehalten.

Grundfunktionen

Für den Zivilschutz werden wie bisher folgende Grundfunktionen rekrutiert:

- Führungsunterstützer (bisher Stabsassistent)
- Betreuer
- Pionier
- Materialwart
- Anlagewart
- Koch

In Zukunft soll mit Schutzdienstpflichtigen mit Kaderpotential auf den Rekrutierungszentren eine Kaderbeurteilung durchgeführt und das Kaderpotential zuhanden des zuständigen Kantons festgehalten werden.

Umteilung

Stellt sich während der Grundausbildung oder dem Dienst in der Formation heraus, dass sich ein Schutzdienstpflichtiger für die ihm zugeteilte Grundfunktion nicht eignet, so kann der zuständige Kanton eine Umteilung vornehmen und eine Umschulung (erneute funktionsbezogene Grundausbildung) verfügen.

Rekrutierungsquote

2003 wurde davon ausgegangen, dass jährlich rund 15% der Stellungspflichtigen für den Zivilschutz rekrutiert werden. Die Rekrutierungsquote ist jedoch seit einigen Jahren rückläufig. Betrug sie im Jahr 2010 rund 16% (rund 8000 Personen), lag sie 2015 noch bei knapp 12% (rund 5700). Sollte die Rekrutierungsquote weiterhin auf tiefem Niveau (unter 6000) verharren, müssen zur Sicherung eines Bestandes von mindestens 70'000 Zivilschutzangehörigen Massnahmen ergriffen werden, etwa die Erhöhung der Rekrutierungsquote oder die Anpassung der Dienstpflichtdauer.

4.5.3 Einteilung

Zuweisung und Einteilung

An der Rekrutierung werden die Schutzdienstpflichtigen dem Wohnsitzkanton zugewiesen. Ist der Rekrutierungsbedarf eines Kantons gedeckt, sollen die Personen einem Kanton mit Unterbestand zugewiesen werden. Das genaue Verfahren regelt der Bund im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen.

Schutzdienstpflichtige, die bis zum Ende eines Rekrutierungsjahres nicht zugewiesen werden, sollen in einem interkantonalen Personalpool verbleiben, der die kantonalen Überbestände erfasst. Damit können regionale oder kantonale Unterbestände bei Bedarf kompensiert werden.

Die Einteilung in die regionalen Zivilschutzorganisationen sowie in die kantonalen und interkantonalen Stützpunkte erfolgt durch die Kantone oder auf deren Wunsch durch den Rekrutierungsbeauftragten Zivilschutz.

Die folgende Grafik fasst den Zuweisungs- und Einteilungsprozess zusammen:

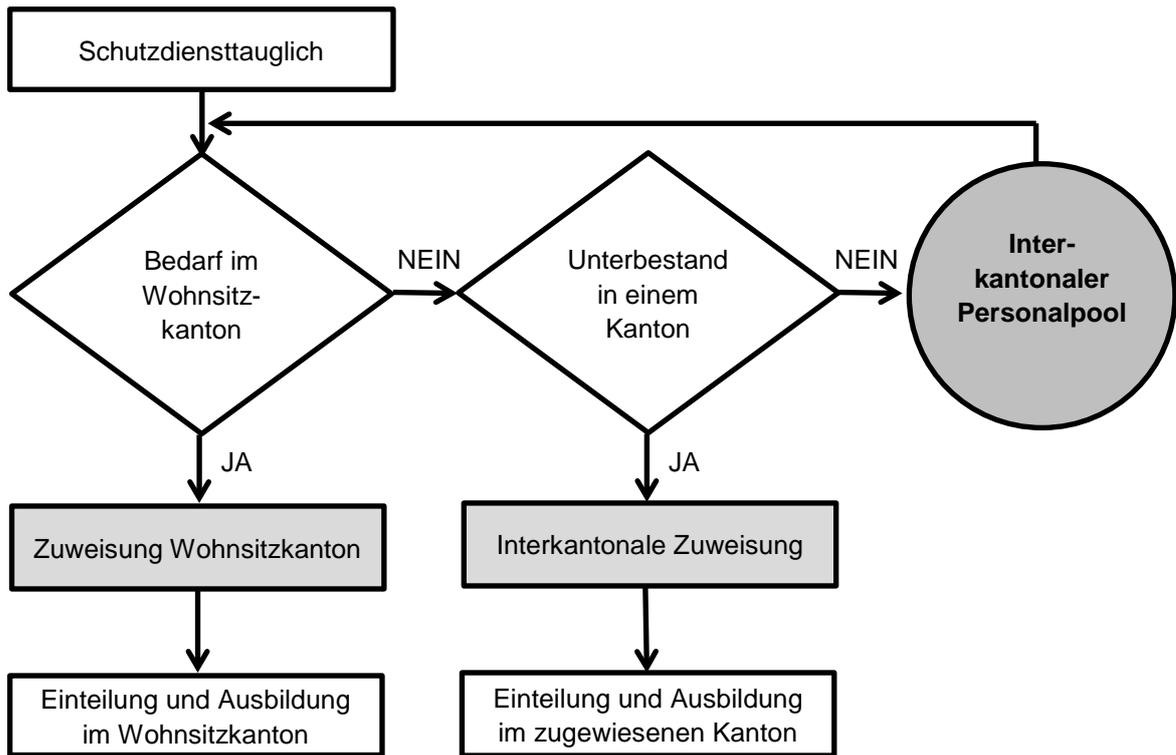


Abbildung 19: Neues System der Zuweisung und Einteilung

Kontrollführung

Für die Zivilschutzkontrollführung sind wie bisher die Kantone gemäss Wohnsitzprinzip verantwortlich. Für die Kontrollführung nutzen der Bund und die Kantone das Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA). In Absprache mit den Kantonen soll das BABS Richtlinien für die Kontrollführung erlassen.

Ausbildung

Die Ausbildung soll durch den Kanton, in dem die Zivilschutzangehörigen eingeteilt sind, erfolgen. Personen aus dem nationalen Personalpool sollen erst nach einer Einteilung in eine Zivilschutzorganisation ausgebildet werden.

Personalreserve

Die Personalreserve in der bisherigen Form soll abgeschafft werden. Dies wird durch die Reduktion des Dienstpflichtalters und der interkantonalen Zuteilung bei der Rekrutierung möglich. Zudem erlaubt der interkantonale Personalpool einen kantonalen Bestandesausgleich der Zivilschutzangehörigen.

4.5.4 Erwerbsausfallentschädigung

Zivilschutzangehörige haben Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung. Leistungen zugunsten des eigenen Arbeitgebers sind wie bis anhin nicht erlaubt. Das von den Kantonen, Regionen und Gemeinden angestellte Zivilschutzpersonal hat Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung, wenn es im Rahmen seiner Schutzdienstpflicht mit einer Zivilschutzformation Wiederholungskurse und Einsätze bzw. Ausbildungskurse leistet. Bei Dienstleistungen in Wiederholungskursen zugunsten Dritter sollen diese Personen jedoch kein Anrecht auf Erwerbsausfallentschädigung haben.

Die Erwerbsausfallentschädigung für Dienstleistungen in der Freizeit (Abend, Nacht, Wochenende) kommt weiterhin dem Arbeitgeber zugute, da diesem bei Dienstleistungen, welche in die Arbeitszeit fallen, nur 80% des Erwerbsausfalls entschädigt werden.

Zivilschutzangehörige sollen wie bisher für obligatorische Dienstleistungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatzruhetage haben, zumal schutzdienstleistende Arbeitnehmer bei Dienstleistungen in der Regel keinen Erwerbsausfall haben.

4.5.5 Wehrpflichtersatzabgabe

Bisherige Regelung

Nach der heutigen Regelung ist es einem Zivilschutzangehörigen kaum möglich, pro Jahr so viele Dienstage zu leisten, damit keine Wehrpflichtersatzabgabe mehr anfällt. Leistet ein Zivilschutzangehöriger mehr als die dafür erforderlichen 25 Dienstage pro Jahr (25 x 4%), werden ihm diese nicht angerechnet. Dies gilt ebenso für geleistete Schutzdiensttage nach dem 30. Altersjahr.

Neue Regelung

Die Ersatzabgabepflicht beginnt neu mit dem Jahr, in dem der Schutzdienstpflichtige die Grundausbildung absolviert und dauert insgesamt 12 Jahre. Den Zivilschutzangehörigen sollen dabei sämtliche geleisteten Dienstage für Ausbildung und Einsätze an die Wehrpflichtersatzabgabe angerechnet werden.¹⁵ Prozess und Modalitäten der Abrechnung müssen mit der Abteilung Wehrpflichtersatz der Eidgenössischen Steuerverwaltung geklärt werden.

Für die Zivilschutzangehörigen soll sich die Ersatzabgabe für jeden im Ersatzjahr geleisteten Dienstag neu um 5% reduzieren (bisher 4%). Bei einer Dienstleistung von 20 Tagen in einem Jahr bzw. 240 Tagen während 12 Jahren Dienstpflicht entfällt die Wehrpflichtersatzabgabe.

¹⁵ Diese Kompensationsregelung entspricht der von Bundesrat und Parlament gutgeheissenen Motion von Nationalrat Walter Müller (Motion 14.3590: Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungszeit).

4.5.6 Freiwilliger Schutzdienst

Mit der Reduktion des Dienstpflichtalters von Mannschaft und Unteroffizieren gewinnt die freiwillige Schutzdienstleistung an Bedeutung. Insbesondere erfahrene Kader sollen durch freiwillige Schutzdienstleistungen dem Zivilschutz erhalten bleiben. Zudem können Personen mit bereits vorhandenen Spezialkenntnissen im Zivilschutz eingesetzt werden.

Wie bisher können folgende Personen freiwillig Schutzdienst leisten:

- Männer, die aus der Wehr-, Zivil- oder Schutzdienstpflicht entlassen sind.
- Wehrpflichtige, die nicht mehr militärdienstpflichtig oder zivildienstpflichtig sind.
- Schweizerinnen mit Beginn des Jahres, in dem sie 19 Jahre (bisher 20 Jahre) alt werden.
- In der Schweiz niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen mit Beginn des Jahres, in dem sie 19 Jahre (bisher 20 Jahre) alt werden.

Wird die Anmeldung einer freiwilligen Person angenommen, so wird sie stellungspflichtig. Wird sie an der Rekrutierung für schutzdiensttauglich erklärt und ist bereit, die zugeteilte Funktion zu übernehmen, so wird sie schutzdienstpflichtig. Ein freiwilliger Schutzdienst kann bis zum Erreichen des 65. Altersjahrs dauern.

4.6 Ausbildungssystem

Grundsätze

Die Ausbildung im Zivilschutz bleibt eine Verbundaufgabe zwischen dem BABS und den Kantonen. Die Inhalte richten sich auf die Erfordernisse für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aus.

Das Ausbildungssystem soll künftig stärker auf die Kaderausbildung und den praktischen Einsatz fokussieren. Aus diesem Grund soll die Kaderausbildung verlängert und neue Elemente wie der praktische Dienst oder eine zentrale Führungsausbildung für Offiziere eingeführt werden.

Die Ausbildung gliedert sich in Ausbildungskurse und Wiederholungskurse. Die Ausbildungskurse befähigen die Schutzdienstleistenden eine Funktion auszuüben. Die jährlich stattfindenden Wiederholungskurse dienen dem Erhalt des Wissens und der Einsatzbereitschaft. Neu werden auch Instandstellungsarbeiten, die Unterstützung von Anlässen und weitere Arbeiten zugunsten von Dritten im Rahmen von Wiederholungskursen durchgeführt. Mit dieser Lösung kann das heutige System bezüglich Bewilligungsverfahren und Dienstagemanagement deutlich vereinfacht werden. Für Wiederholungskurse zugunsten Dritter sollen auch in Zukunft die heute gültigen Rahmenbedingungen gelten.

Dauer

Der Bundesrat regelt die minimale Dauer der Ausbildung. Zivilschutzangehörige sollen für die Ausbildung bis zu maximal 40 Tage im Jahr aufgeboten werden können. Ausgenommen von dieser Regelung sind Durchdiener.

Stufe	Ausbildungskurse		WK
Mannschaft	Grundausbildung 10 Tage	Zusatzausbildung für Spezialisten (i.d.R 5 Tage)	4 Tage/Jahr
Gruppenführer	Kaderausbildung 5 Tage	Praktischer Dienst 5 Tage	4 Tage/Jahr
Zugführer	Kaderausbildung 10 Tage	Praktischer Dienst 5 Tage	4 Tage/Jahr
Kompaniekommandant	Kaderausbildung 10 Tage	Praktischer Dienst 5 Tage	4 Tage/Jahr
Bataillonskommandant	Kaderausbildung 10 Tage		4 Tage/Jahr
Stabsmitarbeiter	Kaderausbildung 10 Tage		4 Tage/Jahr

Weiterbildung für Kader und Spezialisten

Abbildung 20: Minimale Dauer der Ausbildung

4.6.1 Ausbildungskurse

Instruktoren

Zur Sicherstellung der nötigen Qualität soll die Ausbildung in den Ausbildungskursen in der Regel von Instruktoren (Berufspersonal) erfolgen, welche vom BABS anerkannt sind.

Grundausbildung

Nach der Rekrutierung sollen die Schutzdienstpflichtigen spätestens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 26. Altersjahr vollenden, eine minimal 10 Tage dauernde funktionsbezogene Grundausbildung leisten. Zur Ausübung einer neuen Funktion (z.B. Kaderfunktion oder Umteilung) kann die Grundausbildung bei Bedarf ein weiteres Mal absolviert werden.

Freiwillig Schutzdienstleistende können die Grundausbildung auch nach dem 26. Altersjahr absolvieren. Bringen freiwillig Schutzdienstleistende gleichwertige Erfahrungen z.B. aus der Armee oder einer Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes mit, können sie durch den zuständigen Kanton von der Grundausbildung ganz oder teilweise befreit werden.

Praktischer Dienst

Als neues Element im Ausbildungssystem soll im Rahmen der Kaderausbildung der praktische Dienst eingeführt werden. Die in der Kaderausbildung erworbenen Fähigkeiten können auf diese Weise gefestigt und der Einsatz in der Regel in einer Lehrformation (Verbandsgrundausbildung) geübt werden. Auf diese Weise erhalten die angehenden Kader die Möglichkeit, ihre erlernten Führungsaufgaben unter fachkundiger Begleitung praktisch anzuwenden. Der praktische Dienst soll minimal 5 Tage dauern.

Zusatzausbildung

Die Zusatzausbildung ergänzt die Grundausbildung für Spezialaufgaben wie z.B. Fahrer oder Rettungsspezialist. Die Zusatzausbildung erfolgt nach der Grundausbildung. Sie soll in der Regel 5 Tage dauern, kann aber aufgrund der benötigten Inhalte davon abweichen.

Kaderausbildung

Die heutige Dauer der Kaderausbildung im Zivilschutz reicht für die Bewältigung der gestellten Anforderungen nicht aus. Die Teilrevision der Rechts-

grundlagen im Jahr 2012 trug diesem Umstand mit einer Verlängerung der Ausbildung der Kommandanten erfolgreich Rechnung. Neu wird auch bei den übrigen Kaderfunktionen die Ausbildungsdauer auf minimal 10 Tage (inkl. praktischer Dienst) verlängert.

Die Unteroffiziere sollen neu eine zweiteilige Ausbildung absolvieren. In einem minimal 5-tägigen Kaderkurs für Gruppenführer werden die angehenden Unteroffiziere in ihre Führungsaufgaben eingeführt und vertiefen dort ihre Fachkenntnisse. In einer nachfolgenden 5-tägigen Verbandsgrundausbildung (praktischer Dienst) wenden die Unteroffiziere ihre Führungsaufgaben unter der Begleitung des beruflichen Lehrpersonals praktisch an.

Die angehenden Zugführer sollen neu zuerst einen zentralen Kaderkurs Führung Stufe Zug von 5 Tagen leisten. Dort lernen sie die Führung des Dienstbetriebes, der Wiederholungskurse und des Einsatzes. In einem fachspezifischen technischen Kurs, welcher 5 Tage dauert, können die angehenden Zugführer dann in ihrem Kanton die erworbenen Fähigkeiten vertiefen und das notwendige Fachwissen ergänzen. Abschliessend sollen auch die Zugführer ihre Kenntnisse in einer 5-tägigen Verbandsgrundausbildung praktisch anwenden.

Die Ausbildung der Kompaniekommandanten soll nur geringfügig angepasst werden. Sie besteht weiterhin aus einer 10-tägigen zentralen Führungsausbildung. Diese wird ergänzt mit 5 Tagen praktischer Dienst, bei welchem die Anwendung der kantonalen Eigenheiten im Vordergrund steht.

Neu sollen in der zentralen Führungsausbildung auch Kurse für die Stufe Bataillon durchgeführt werden. Bataillonskommandanten und ihre Führungsgehilfen sollen in Modulen von minimal 10 Tagen auf ihre Aufgaben vorbereitet werden. Auf der Stufe Bataillon soll auf den praktischen Dienst verzichtet werden.

Die höheren Kader sollen am Ende ihrer Ausbildung die Möglichkeit erhalten, Module (z.B. Leadership) mit anerkannten Zertifikaten abzuschliessen. Auf diese Weise können die für den Zivilschutz benötigten Führungskompetenzen auch im Beruf nutzbar gemacht werden.

Weiterbildung für Kader und Spezialisten

Kader und Spezialisten können wie bisher zu Weiterbildungskursen aufgeboten werden. Dadurch werden Neuerungen rasch in den Formationen umgesetzt. Die Weiterbildungskurse sollen nach Bedarf im Rahmen der maximal 40 Ausbildungstage pro Jahr erfolgen.

4.6.2 Wiederholungskurse

Die jährlichen Wiederholungskurse dienen dem Erreichen und Erhalten der Einsatzbereitschaft der Zivilschutzformationen, des Zivilschutzmaterials und der Schutzinfrastruktur. Die Zivilschutzangehörigen leisten ihre Wiederholungskurse in der Regel in der Formation, in der sie eingeteilt sind. Da in den Zivilschutzregionen die Ausbildungsinfrastruktur zum Teil fehlt, sollen zukünftig für die Wiederholungskurse vermehrt Ausbildungszentren genutzt werden.

Inhalte

Neben der Fach- und Formationsausbildung sollen die Wiederholungskurse für Einsatzübungen im Verbund mit den Partnerorganisationen, für Instandstellungsarbeiten, für die Unterstützung von Anlässen sowie für weitere Arbeiten zugunsten von Dritten genutzt werden. Alle planbaren, nicht unmittelbar mit der Ereignisbewältigung in Zusammenhang stehenden Zivilschutzaufgaben sollen in Zukunft als Wiederholungskurse geleistet werden.

Mit der Integration von Instandstellungsarbeiten, Unterstützung von Anlässen und weiteren Arbeiten zugunsten von Dritten in die Wiederholungskurse können die Formationen vermehrt gemeinsam trainieren und die Kader die nötigen Führungserfahrungen sammeln. Die bisher vorhandenen Schwierigkeiten in der Abgrenzung zwischen den verschiedenen Dienstleistungen, die fehlende Flexibilität und die aufwändigen administrativen Verfahren werden durch diese Integration beseitigt.

Aufgebot und Dauer

Zur Vorbereitung von Wiederholungskursen werden Zivilschutzangehörige zu Rapporten und Kadervorkursen aufgeboten. Auf eine unterschiedliche Festlegung der Dauer von Wiederholungskursen zwischen der Mannschaft und den verschiedenen Kaderstufen soll künftig verzichtet werden. Damit werden die unterschiedlichen Anforderungen an die regionalen, kantonalen und interkantonalen Formationen berücksichtigt und das Dienstage management vereinfacht. Die Dauer eines Wiederholungskurses soll mindestens 4 Tage bis maximal 21 Tage betragen.

Einheitliche Kriterien

Die Kantone sollen für Wiederholungskurse eine gesamtschweizerisch einheitliche Bewilligungspraxis einführen. Darin sollen insbesondere folgende Punkte geregelt werden:

- Ziel und Zweck von Wiederholungskursen
- Zuständigkeiten und Bewilligungsverfahren
- Voraussetzungen und Minimalstandards, insbesondere für Instandstellungsarbeiten sowie zur Unterstützung von Anlässen und Arbeiten zugunsten von Dritten
- Ausbildungsschwergewichte
- Form und Inhalt der einzureichenden Unterlagen und Bewilligungen

Für die Unterstützung von Anlässen und Arbeiten zugunsten von Dritten (bisherige Einsätze zugunsten der Gemeinschaft) müssen Kriterien festgelegt werden. Wie bisher sind solche Einsätze durch die Kantone (resp. durch den Bund bei Anlässen von nationaler Bedeutung) zu prüfen und zu bewilligen.

4.6.3 Ausbildungssteuerung

Durch eine Ausbildungssteuerung auf Stufe Kantone soll die Interoperabilität des Zivilschutzes verbessert werden. Sie dient den Kantonen zur Steuerung der Grundausbildung und der Wiederholungskurse.

Auf der Grundlage des Leistungsprofils des Zivilschutzes sollen Normen bis auf Stufe Gruppe erarbeitet werden. Die entsprechenden Checklisten dienen zur Überprüfung des Ausbildungsstandes am Ende der Grundausbildung, der Einsatzzertifizierung oder für Inspektionen von Zivilschutzformationen sowie zur Auswertung von Einsatzübungen in Wiederholungskursen.

Die Ergebnisse sollen von der zuständigen Stufe (z.B. Kanton, Formation) ausgewertet und die nötigen Steuerungsmassnahmen definiert werden. Mögliche Massnahmen sind die Anpassung von Dauer oder Inhalt des Ausbil-

ungsprogramms der Grundausbildung, die Durchführung von Weiterbildungskursen oder Vorgaben von Ausbildungsinhalten für die nächsten Wiederholungskurse.

4.6.4 Instruktorausbildung

Die zentrale Instruktorausbildung hat sich grundsätzlich bewährt. Seit der Gründung der Zivilschutz-Instruktorenschule des Bundes im Jahre 1995 hat sich jedoch das Berufsbild des Instructors und die Bildungslandschaft verändert. In den letzten Jahren wurde die Überprüfung und Anpassung eingeleitet. Das Ziel ist die Anpassung der Ausbildung an das neue Anforderungsprofil der Instruktorinnen sowie an die veränderte Schweizer Bildungslandschaft.

Neu soll der Zivilschutzinstructor einen modular aufgebauten Bildungsgang zum Zivilschutzinstructor HF (Höhere Fachschule) absolvieren. Damit wird der Abschluss als diplomierter Zivilschutzinstructor HF mit anderen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation anerkannten Abschlüssen vergleichbar. Die HF Ausbildung ist breiter ausgerichtet und bietet mehr Weiterbildungsmöglichkeiten.

4.6.5 Zusammenarbeit in der Ausbildung

Eine Ausbildungszusammenarbeit mit den Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz und der Armee findet heute bereits partiell statt. So werden z.B. Köche und Sanitäter des Zivilschutzes bei der Armee, Verkehrshelfer durch die Polizei ausgebildet. Zivilschutzinstructoren unterstützen die Ausbildung von Angehörigen der Blaulichtorganisationen im Bereich Polycom.

Mit einer verstärkten Zusammenarbeit sollen in Zukunft vermehrt Gemeinsamkeiten genutzt werden. Dies insbesondere in Bereichen, in denen der Zivilschutz und die Armee komplementär zu den Blaulichtorganisationen zum Einsatz kommen oder in denen eine Koordination im Einsatz erforderlich ist.

Massnahmen

Mit den folgenden gemeinsamen Massnahmen soll die Zusammenarbeit verstärkt werden:

- Öffnung des Ausbildungsangebots
- Anerkennung von Ausbildungen
- Anrechnung von Kursen an die Schutzdienstpflicht: z.B. Kurs „Führung Grossereignis“ der Feuerwehrkoordination Schweiz als Weiterbildungskurs des Zivilschutzes
- Einbezug von Spezialisten der Partnerorganisationen in die Ausbildung
- Gemeinsame Erarbeitung von Fachunterlagen
- Durchführung von gemeinsamen Kursen und Übungen
- Zurverfügungstellung von Ausbildungsmaterial, Fahrzeugen und Infrastruktur

Interkantonale Zusammenarbeit

Die anhaltende Regionalisierung bzw. Kantonalisierung der Zivilschutzorganisationen führt zu einem Rückgang des Ausbildungsvolumens. Eine interkantonale Zusammenarbeit ist zur besseren Auslastung der Ausbildungszentren sinnvoll und führt zu einer erhöhten Wirtschaftlichkeit.

Mit einer verstärkten interkantonalen Nutzung von kantonalen Ausbildungszentren sollen in Zukunft vermehrt Synergien genutzt werden. Dies vor allem dort, wo spezielles Material oder besondere Infrastrukturen verwendet werden müssen.

Bei der Zusammenarbeit sollen die folgenden Optionen verfolgt werden:

Kompetenzzentren

Die Schaffung von Kompetenzzentren für die einzelnen Fachgebiete (z.B. Führungsunterstützung, Pioniere, Betreuung, Logistik) soll die Interoperabilität und die Einheitlichkeit im Zivilschutz stärken. Zudem können damit Ressourcen gespart und nicht mehr benötigte Zentren z. B. als Basis für Zivilschutzbataillone umgenutzt werden. Diese Massnahme ist kurzfristig umsetzbar und mit relativ geringen Investitionskosten verbunden. Sie könnte jedoch zu einer einseitigen Fachausbildung führen.

Ausbildungszentren

Die Ausrichtung bestehender Ausbildungszentren auf die funktionsbezogene Grundausbildung oder die Verbandsgrundausbildung soll demgegenüber eine Fachgebiet übergreifende Ausbildung ermöglichen. Dies kommt auch den WK-Formationen entgegen. Auch diese Option ist relativ schnell umsetzbar. Der Koordinationsaufwand zwischen den Ausbildungsarten ist jedoch hoch.

Rechtsformen

Leistungsvereinbarung

Im Fall einer Leistungsvereinbarung soll das interkantonale Ausbildungszentrum durch den Standortkanton eigenverantwortlich betrieben werden. Der Standortkanton vereinbart mit jedem Kanton, der bei ihm Ausbildungsleistungen bezieht, die Bedingungen. Die Kosten sollen in der Regel nach Kursart pro Teilnehmertag berechnet werden. Diese Form lässt beim Leistungsbezüger eine hohe Flexibilität zu und ist einfach realisierbar.

Verwaltungsvereinbarung

Bei der Verwaltungsvereinbarung sollen mehrere Kantone zusammen regeln, wie sie die Ausbildung in ihrer Region organisieren. Dabei werden Standorte, Leistungen, Kursplanung und Einsatz des Lehrpersonals, Teilnehmer- und Instruktorenkosten sowie die Vollzugsorgane festgelegt. Diese Form eignet sich insbesondere, wenn mehrere interkantonale Ausbildungszentren in einer Region betrieben werden. Die Verantwortung verteilt sich auf die beteiligten Kantone.

Konkordat

Mehrere Kantone können zusammen ein Konkordat über Errichtung und Betrieb eines interkantonalen Ausbildungszentrums bilden. Dabei sollen sie die Rechtsform, die Organisationen mit den Organen und deren Kompetenzen, das Personal und dessen Anstellungsbedingungen, die Finanzierung mit dem Kostenverteiler und die Aufsicht festlegen. Die Verantwortung und das Risiko verteilen sich beim Konkordat in der Regel je nach Organisationsgrösse bzw. Einwohnerzahl paritätisch unter den beteiligten Kantonen.

Die Organisation der interkantonalen Ausbildungszentren soll nicht gesamtschweizerisch einheitlich geregelt werden. Sie hängt unter anderem von der Grösse der Kantone, den Sprachregionen, den topografischen Verhältnissen usw. ab. Die interkantonale Zusammenarbeit stellt einen längerfristigen politischen Prozess dar. Zudem ist die Schaffung solcher interkantonalen Ausbildungszentren mit grösseren Investitionen verbunden. Die Umsetzung vor allem in der Form von Verwaltungsvereinbarungen und Konkordaten wird daher einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Zusammenarbeit Bund – Kantone

Die zunehmende Mobilität der Zivilschutzangehörigen und die verstärkte interkantonale Zusammenarbeit erfordern eine einheitliche Ausbildung. Zudem entsteht aufgrund der Verkürzung der Dienstleistungspflicht ein erhöhtes Ausbildungsvolumen. Damit die einzelnen Kantone davon nicht zu stark belastet werden, ist weiterhin ein starkes Engagement des BABS nötig.

Aufgaben BABS

Das BABS soll im Einvernehmen mit den Kantonen die Einzelheiten zu den Ausbildungskursen regeln, insbesondere die Inhalte, die Dauer, die Zulassungsbedingungen und die Stelle, welche für die Durchführung der Ausbildung zuständig ist. Dabei sollen das Ausbildungsvolumen, die vorhandene Infrastruktur und Kompetenzen sowie Interoperabilitäts- und wirtschaftliche Kriterien berücksichtigt werden. Ausserdem soll das BABS zusammen mit den Kantonen die Ausbildungssteuerung regeln und die Kantone bei deren Umsetzung unterstützen.

Das BABS soll gemeinsam mit den Kantonen die einheitlichen Kursunterlagen für die Ausbildungskurse sowie die für die Ausbildung erforderlichen Fachunterlagen erarbeiten. Es soll zudem die Ausbildung des Lehrpersonals, die zentrale Führungsausbildung der Offiziere sowie die Ausbildung gewisser Kader und Spezialisten sicherstellen. Im Weiteren soll das BABS Angehörigen von Partnerorganisationen die Teilnahme an seinem Ausbildungsangebot ermöglichen. Ausbildungen ausserhalb seines Zuständigkeitsbereichs kann es gegen Bezahlung vereinbaren.

Aufgaben Kantone

Die Kantone sollen für die Ausbildung der Mannschaft und Spezialisten, der Unteroffiziere sowie die dezentrale Ausbildung der Offiziere sorgen. Ausgenommen bleiben gewisse Kader und Spezialisten, welche durch das BABS ausgebildet werden. Sie sollen die Ausbildungssteuerung führen, die Wiederholungskurse bewilligen und deren Durchführung sicherstellen. Ausgenommen bleibt die Unterstützung von national und international bedeutenden Anlässen, welche durch den Bund bewilligt werden. Im Weiteren sollen die Kantone die interkantonale Zusammenarbeit in der Ausbildung regeln.

Zivilschutzaufgebot als Fahrkarte

Neu soll den Zivilschutzangehörigen das Aufgebot als Fahrkarte für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs dienen. Das BABS soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den öffentlichen Verkehrsbetrieben eine entsprechende Regelung ausarbeiten.

4.7 Verstärkung des Zivilschutzes bei Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten

Katastrophen und Notlagen können in unterschiedlicher Intensität auftreten. Im Falle von langandauernden Katastrophen und Notlagen mit extremer Intensität (z.B. schweres weiträumiges Erdbeben, KKW-Unfall, grossflächiger Stromausfall, schwere Pandemie mit hoher Mortalität) sowie bei einem bewaffneten Konflikt sollen zur Verstärkung des Zivilschutzes bei Bedarf zusätzliche Zivilschutzangehörige aufgeboden werden können.

4.7.1 Leistungsprofil bei Katastrophen und Notlagen mit extremer Intensität

Im Vordergrund steht die Gewährleistung der Durchhaltefähigkeit der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes. Bei Katastrophen und Notlagen mit extremer Intensität kann eine Verstärkung des Zivilschutzes in folgenden Bereichen nötig werden:

Führungsunterstützung

Die lange Dauer zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen mit extremer Intensität und ihrer Auswirkungen bedingen eine starke personelle Verstärkung des Fachbereichs Führungsunterstützung. Nur mit Ablösungen kann die erforderliche Durchhaltefähigkeit über Wochen bis Monate sichergestellt werden. Die zahlreichen Schadensräume machen eine Verstärkung der Führungsunterstützung direkt vor Ort nötig. Mit Verstärkungselementen sind mobile Führungsunterstützungsstrukturen aufzubauen und zu unterhalten. Zusätzliche geschützte Führungsanlagen sind nicht nötig.

Betreuung

Bei Katastrophen und Notlagen mit extremer Intensität ist mit zahlreichen Todesopfern, Verletzten, Schutzsuchenden und Obdachlosen zu rechnen. Der Bedarf an psychologischer Betreuung ist gross. Von den dabei entstehenden Versorgungsengpässen wird ein wesentlicher Teil der Bevölkerung während mehrerer Wochen betroffen sein. Der hohe Pflegeaufwand infolge der Überlastung des Gesundheitswesens, die Heimbetreuung, der Aufbau und Betrieb von Impfbetrieben sowie ein anzunehmender hoher Ausfall von Zivilschutzangehörigen erfordern die Verstärkung des Zivilschutzes. Eine Verstärkung des Zivilschutzes wird auch aufgrund einer möglichen grossräumigen Evakuierung der Bevölkerung aus dem betroffenen Gebiet zwingend sein.

Technische Hilfe

Bei Katastrophen und Notlagen mit extremer Intensität ist die personelle Verstärkung des Fachbereichs technische Hilfe zwingend. Es gilt insbesondere, temporäre Infrastrukturen (z.B. Zeltstädte) zugunsten der betroffenen Bevölkerung zu errichten. Die lange Periode für Instandstellungsarbeiten verlangt den Einsatz mit Ablösungen zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit. Auch dafür sind Verstärkungselemente des Zivilschutzes nötig. Im Falle eines KKW-Unfalls ist zu berücksichtigen, dass Dekontaminationsarbeiten äusserst personenintensiv sind. Bei einer Pandemie wird die technische Hilfe vor allem dort zum Einsatz kommen, wo medizinische Installationen (z.B. Impfbetrieben) zu errichten sind.

Logistik

In einem bewaffneten Konflikt, bei einem KKW-Unfall oder einem schweren Erdbeben ist eine personelle Verstärkung des Fachbereichs Logistik notwendig, um die Verpflegung und Versorgung der Betroffenen sowie der Einsatzkräfte über einen langen Zeitraum hinweg sicherzustellen. Im Einsatz mit Ablösungen kann die Durchhaltefähigkeit über Wochen bis Monate gewährleistet werden. Bei einem KKW-Unfall kann der zusätzliche logistische Bedarf auch durch den hohen Transportbedarf bedingt sein, um Betroffene in Aufnahmegebiete zu evakuieren.

Kulturgüterschutz

Der Kulturgüterschutz wird insbesondere in der Vorphase eines drohenden bewaffneten Konflikts gefordert sein. Die personelle Verstärkung braucht es, um zeitgerecht Kulturgüter oder Teile davon speziell zu schützen, zu sichern und zu härten. Bei einem Erdbeben wird der personelle Grundbestand nicht genügen, um die Aufgaben zu erfüllen. Allerdings gibt es bedingt durch die Verteilung von Kulturgütern in der Schweiz regional starke Unterschiede.

4.7.2 Leistungsprofil bei einem bewaffneten Konflikt

Auch wenn die Wahrscheinlichkeit eines militärischen Angriffs im klassischen Sinne auf die Schweiz als gering eingestuft werden kann, darf sie wegen der enormen Konsequenzen nicht ignoriert werden. Dabei ist zu beachten, dass militärische Angriffe immer häufiger von verschiedenen Angriffs- und Beeinflussungsformen geprägt sind, die auch auf die Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen einwirken.

Mittels einer fähigkeitsorientierten Planung soll der Zivilschutz auch kurzfristig auf Änderungen im internationalen Umfeld zeitgerecht und flexibel reagieren können. Er muss rechtzeitig die Fähigkeiten erwerben, um einer sich klarer abzeichnenden Bedrohung zu begegnen.

In einem bewaffneten Konflikt soll der Zivilschutz zusätzlich einige weitere Leistungen in den folgenden Bereichen erbringen:

- | | |
|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutzanlagen | Der Zivilschutz ist für die Sicherstellung der vollständigen Betriebsbereitschaft von Schutzanlagen sowie für den Betrieb von geschützten Standorten für zivile Führungsstäbe zuständig. |
| Schutzräume | Der Zivilschutz kann die Einsatzbereitschaft der Schutzräume sicherstellen (Unterstützung bei der periodischen Schutzraumkontrolle). Er soll die Bevölkerung bei der Bereitstellung, dem Bezug und dem Betrieb der Schutzräume unterstützen und bei der Betreuung, Verpflegung und Versorgung von Unterstützungsbedürftigen in Schutzräumen helfen. Zudem ist der Zivilschutz für die nichtmedizinische Betreuung von pflegebedürftigen Personen in Spezialschutzräumen zuständig. |
| Kulturgüterschutz | Der Zivilschutz soll sicherstellen, dass Kulturgüter oder Teile davon speziell geschützt, gesichert und gehärtet werden. |
| Versorgung | Bei der Umsetzung von Rationierungsmassnahmen zur Bewältigung von Versorgungsengpässen kann der Zivilschutz die Behörden unterstützen. Dies betrifft insbesondere die Verteilung von Lebensmitteln, Treibstoff und Zahlungsmitteln. |
| Einsatzbereitschaft | Der Zivilschutz muss seine Fähigkeiten für den bewaffneten Konflikt mittels einer minimalen Wissens- und Materialbasis in einem Kern permanent aufrechterhalten. Dies betrifft namentlich die Bereiche Ausbildung, Material, Schutzinfrastruktur, Schutz und Betreuung sowie Alarmierung und Telematik. Bei einer sich abzeichnenden konkreten militärischen Bedrohung muss der Zivilschutz fähig sein, aus diesem Kern seine Bereitschaft für den Schutz der Bevölkerung lagegerecht erhöhen zu können. |

4.7.3 Personal

Verstärkung

Zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ist ein Bestand von rund 75'000 aktiven Zivilschutzangehörigen vorgesehen. Bei extremer Intensität und langanhaltender Dauer eines Ereignisses sollen zusätzlich 30'000 bis 40'000 Zivilschutzangehörige aufgeboten werden können, indem bereits aus der Schutzdienstpflicht entlassene Personen bis fünf Jahre nach ihrer Entlassung wieder dienstpflichtig werden. Der Beschluss zur Verlängerung der Schutzdienstpflicht soll ausschliesslich beim Bundesrat liegen.

Die Verstärkung ermöglicht eine Steigerung des Leistungsumfangs und der Durchhaltefähigkeit des Zivilschutzes. Der Entscheid, ob und in welchem Umfang der Zivilschutz verstärkt werden soll, erfolgt dann, wenn sich das Schadensausmass einer Katastrophe und Notlage mit extremer Intensität abschätzen lässt. Im Fall eines drohenden bewaffneten Konflikts sind dessen Auswirkungen in Abstimmung mit der Armee einzuschätzen.

4.7.4 Ausbildung

Die Ausbildung des Zivilschutzes für Katastrophen und Notlagen mit extremer Intensität soll gemeinsam durch das BABS und die Kantone erfolgen. Die Ausbildung im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt ist Sache des BABS, welches die dazu notwendigen Vorgaben und Unterlagen zu erarbeiten hat. Diese sollen gesamtschweizerisch einheitlich zur Anwendung gelangen. Das BABS soll die entsprechende Ausbildung des Lehrpersonals sicherstellen.

Massnahmen

Für die Ausbildung sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Die Anleitung der Bevölkerung zur Selbsthilfe sowie die Ausbildung der Betreuung in öffentlichen Schutzräumen sind in die Ausbildung zu integrieren.
- Das BABS erarbeitet ein Konzept für die einsatzbezogene Ausbildung im Hinblick auf den bewaffneten Konflikt.
- Neu soll die Funktion eines „Sachverständigen Schutzraum“ geschaffen werden. Dieser ist zuständig für die Betreuung der Bevölkerung im geschützten Aufenthalt bei einem bewaffneten Konflikt. Die Sachverständigen Schutzraum sind Betreuer mit einer entsprechenden Zusatzausbildung und sollen zudem auch die periodische Schutzraumkontrolle wahrnehmen.
- In der Aus- und Fortbildung der Zivilschutzinstruktoren muss das Grundwissen über den Einsatz des Zivilschutzes bei Katastrophen und Notlagen mit extremer Intensität sowie bewaffneten Konflikten vermittelt werden. Bei der Konkretisierung einer militärischen Bedrohung sollen die Instruktoren an der Lehrpersonalschule des Bundes durch entsprechende Module auf die Vermittlung der erweiterten Ausbildungsinhalte vorbereitet werden.

4.7.5 Material

Die Beschaffung von Zivilschutzmaterial im Hinblick auf Katastrophen und Notlagen mit extremer Intensität sowie bewaffneten Konflikten ist eine gemeinsame Aufgabe von BABS und den Kantonen. Das BABS soll eine aktive Rolle

beim Erhalt von Know-how insbesondere bei Technik und Forschung übernehmen.

Katastrophen und Notlagen mit extremer Intensität

Zivilschutzmaterial wird ausschliesslich für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen beschafft. Bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen mit extremer Intensität basiert der Zivilschutz auf dem bestehenden Material. Dieses wird bei Bedarf mit handelsüblichem Material ergänzt. Es soll kein spezielles technisches Zivilschutzmaterial vorgehalten werden. Bei solchen Ereignissen soll das nötige Material aus der Schweiz und soweit möglich aus dem Ausland dorthin gebracht werden, wo es am dringendsten benötigt wird. Das Ressourcenmanagement des Bundes und der Kantone soll für die entsprechende Zuweisung verantwortlich sein. Das standardisierte Zivilschutzmaterial (z.B. ABC-Material) muss bereits heute in einer Materialliste festgelegt werden.

Bewaffneter Konflikt

Im Rahmen des Beschaffungsprozesses ist die Verwendung des Zivilschutzmaterials im bewaffneten Konflikt zu berücksichtigen. Dabei sind Faktoren wie Auslandabhängigkeit, Ersatzteile und Redundanzen massgeblich. Die Beschaffung des Materials, das zusätzlich für den Fall eines bewaffneten Konflikts benötigt wird, soll erst erfolgen, wenn sich eine konkrete Bedrohungslage erkennen lässt. Eine Ausnahme stellt „zeitkritisches“ Material dar, für dessen Beschaffung zu wenig Zeit vorhanden wäre. Dieser Beschaffungsbedarf soll auf der Basis der permanenten fähigkeitsorientierten, rollenden Planung geklärt werden.

Im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt haben das BABS und die Kantone in qualitativer Hinsicht eine Vorsorgeplanung für Zivilschutzmaterial zu erstellen. Dabei sind insbesondere folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- Beschaffung und Verteilung von ABC-Schutzausrüstungen
- Beschaffung und Ausbildung von C-Nachweismittel
- Ergänzung von Material zur Herstellung der vollständigen Betriebsbereitschaft von Schutzbauten

4.7.6 Schutzinfrastruktur

Schutzräume

Funktion

Das Schutzbausystem bleibt auch in Zukunft ein zentraler Bestandteil des Schutzes der Bevölkerung. Die Schutzräume stellen unabhängig von konkreten Bedrohungen einfache, robuste und in wirtschaftlicher Hinsicht ausgewogene Konstruktionen dar. Sie sind bei einer Vielzahl an aktuellen und künftigen Gefährdungen rasch und polyvalent verwendbar. Obwohl sie keinen absoluten Schutz bieten, können sie Menschenleben vor allem in einem bewaffneten Konflikt effektiv schützen.

Neben dem Schutz vor konventionellen und ABC-Waffen können Schutzräume auch bei folgenden Szenarien zum Einsatz gelangen:

- Bei Naturkatastrophen mit starker Beschädigung von Wohngebäuden bieten öffentliche Schutzräume die Möglichkeit der temporären Unterbringung grosser Teile der Bevölkerung.
- Bei extremen Naturereignissen, welche die Mobilität der Bevölkerung massiv einschränken (z.B. grosse Lawinen, starker Schneefall) kann die betroffene Bevölkerung kurzfristig in öffentlichen Schutzräumen unterkommen.

- Sind Evakuationen infolge zivilisationsbedingter Katastrophen – wie beispielsweise grösserer Chemieunfälle – notwendig, bieten öffentliche Schutzräume den temporär Obdachlosen eine Unterkunft.
- Beim Ausfall täglich genutzter Infrastrukturen (z.B. infolge von Bränden, technischen Defekten etc.) bieten öffentliche Schutzräume lokal die Möglichkeit der temporären Unterbringung der betroffenen Bevölkerung.
- Bei einem KKW-Unfall sind sie ein fester Bestandteil der Notfallplanung. Dies betrifft sowohl Unfälle in Kernkraftwerken in der Schweiz als auch solche im Ausland. Schutzräume bieten mit ihrer geschlossenen Betonhülle gegenüber konventionellen Kellergeschossen einen sehr hohen Strahlenschutz.

Werterhaltung der Schutzräume

Die periodische Schutzraumkontrolle (PSK) muss durch ausgewiesenes Fachpersonal bzw. von Fachfirmen oder durch Zivilschutzangehörige mit entsprechender Ausbildung durchgeführt werden. Damit kann auch der Unterhalt der Schutzräume gleichzeitig mit der PSK sichergestellt werden. Bei der Werterhaltung der Schutzräume sind nachstehende Ziele zu verfolgen:

- Langfristige Sicherstellung der Betriebsbereitschaft
- Erhaltung der hohen Qualität der Schutzräume
- Entlastung der Eigentümer (finanziell und administrativ)
- Optimaler Einsatz der Mittel bezüglich personeller und finanzieller Ressourcen
- Erhaltung des Know-hows auf allen Stufen (Bund, Kantone, Gemeinden, Private und Industrie)
- Vereinfachen und Straffen der Werterhaltungsprozesse

Das oben formulierte Konzept deckt sich mit Untersuchungen zur Optimierung der Werterhaltung in verschiedenen Bereichen der Immobilien und Infrastrukturbewirtschaftung. Eine konsequente Werterhaltung (laufender Unterhalt und Reparatur) ist langfristig eindeutig die kostengünstigste Strategie. Die Hüllen der Schutzbauten sind bis heute grundsätzlich in einem guten Zustand. Ab 2020 muss bei den Pflichtschutzräumen mit dem Ersatz von Schutzbauteilen (z.B. Belüftungsgeräten) gerechnet werden.

Schutzanlagen

Aufgrund der konsequenten Regionalisierung des Zivilschutzes stehen heute genügend Schutzanlagen für die Zivilschutzorganisationen zur Verfügung.

Bereitstellungsanlagen und Kommandoposten

Bereitstellungsanlagen (BSA) sind Führungs- und Logistikbasen des Zivilschutzes. In einem bewaffneten Konflikt werden sie zur geschützten Unterbringung von Personal und Material verwendet. Die BSA sollen weiterhin ausschliesslich dem Zivilschutz zur Verfügung stehen. Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sind für die geschützte Unterbringung ihres Personals und Materials selber zuständig. Überzählige Anlagen können ihnen dafür abgegeben werden.

Das Zivilschutzmaterial wird zum Teil oberirdisch und ungeschützt gelagert. Vor einem bewaffneten Konflikt muss dieses Material in eine BSA umgelagert werden.

In erster Priorität ist das Kommando einer Zivilschutzorganisation zusammen mit einem zivilen Führungsorgan in einer kombinierten Schutzanlage von BSA und Kommandoposten (wenn möglich Typ I) zu installieren.

Anzahl Schutzanlagen

In einem Konzept soll festgelegt werden, wie viele Schutzanlagen der Zivilschutz künftig noch benötigt. Ziel ist es, die Anzahl der Schutzanlagen zu reduzieren und auf das notwendige Minimum zu beschränken. Dabei müssen aber auch die spezifischen politischen, geographischen oder topographischen Gegebenheiten der Kantone berücksichtigt werden. Zudem soll in diesem Konzept die polyvalente Nutzung der Schutzanlagen sowie die baulichen Massnahmen bei einer Umnutzung geprüft werden.

Überzählige Schutzanlagen

Die überzähligen Schutzanlagen sollen entweder aufgehoben oder umgenutzt werden. Sie können beispielsweise als öffentliche Schutzräume, Notunterkünfte, zusätzliche Räumlichkeiten für die Zivilschutzorganisation, geschützte Unterkünfte für Partnerorganisationen usw. benutzt werden. Aufgehobene oder umgenutzte Schutzanlagen gehen in die vollständige Verantwortung der Eigentümer über.

Finanzierung

Der Bund finanziert in Zukunft nur noch eine bestimmte Anzahl von Schutzanlagen für den Zivilschutz; die entsprechenden Kriterien sollen im erwähnten Schutzanlagenkonzept definiert werden. Mit den Kantonen soll dann anschliessend eine Liste mit den noch zu finanzierenden Schutzanlagen erarbeitet werden. Weil der Bund gemäss BZG die anerkannten Mehrkosten für die Umnutzung sowie, bei einer Aufhebung, den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen trägt, wird er bei einer massiven Verringerung der Anzahl Schutzanlagen in den nächsten 10 Jahren hohe Investitionen tätigen müssen.

Für die Kosten einer Umnutzung und eines Rückbaus sollen künftig Ersatzbeiträge verwendet werden können.

4.7.7 Kommunikation

Die Kommunikation und Alarmierung bei einer Katastrophe und Notlage mit extremer Intensität soll mit den herkömmlichen Systemen (Polyalert, Polycom, IBBK etc.) sichergestellt werden. Jedoch ist bei einem solchen Ereignis unter anderem zu berücksichtigen, dass sich die Bevölkerung je nach Ausmass des Ereignisses während einer bestimmten Zeit selber versorgen muss. Die entsprechenden Informationen müssen dabei gebündelt und auf mehreren, voneinander unabhängigen Kanälen an die Bevölkerung verbreitet werden. Das BABS soll ein spezielles Konzept für die Kommunikation bei Katastrophen und Notlagen mit extremer Intensität erstellen.

5 Aufgabenteilung und Finanzierung

5.1 Aufgabenteilung

Im Rahmen des Projekts hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des BABS und der Kantone in einzelnen Bereichen eine Analyse und kleinere Anpassungen der Aufgabenteilung und Finanzierung im Bevölkerungsschutz und Zivilschutz vorgenommen. Dabei wurde geprüft, welche Anpassungen zwingend nötig sind und wo Optimierungs- und Handlungsbedarf besteht. An der aktuellen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen auf der Basis des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) ändert sich aber grundsätzlich nichts. Es sind jedoch verschiedene Verbesserungsmassnahmen vorgesehen, insbesondere in Bezug auf Zuständigkeiten und Kompetenzen, um die geforderten Leistungen im Bevölkerungsschutz noch effektiver und effizienter erfüllen zu können.

Nachfolgend wird aufgezeigt, welche Bereiche hauptsächlich betroffen und welche Massnahmen geplant sind.

Ausbildung Bevölkerungsschutz

Für die Ausbildung im Bevölkerungsschutz soll ein Koordinationsorgan gebildet werden. Zudem sollen die Verantwortlichkeiten für die Führungsausbildung klar zugewiesen werden: Der Bund ist zuständig für die Ausbildung der kantonalen Führungsorgane; die Kantone sind verantwortlich für die Ausbildung der regionalen Führungsorgane (falls gewünscht mit Unterstützung des Bundes).

Ausbildung Zivilschutz

Der Bund soll für eine zentrale Führungsausbildung von Offizieren im Zivilschutz zuständig sein; die angewandte Führungsausbildung soll durch die Kantone durchgeführt werden.

Materialforum

Die Aufgaben des heutigen Schweizerischen Materialforums für Zivilschutzmaterial im Bereich der Materialbeschaffung (Bedürfniserhebung, Evaluation, Auslieferung, Erstellung von Ausbildungsunterlagen) sollen – falls von den Kantonen gewünscht – vom bisher leitenden Kanton zum BABS übergehen.

Polyalert

Für Polyalert sind die Verträge mit den Kantonen im Bereich der Betriebskosten dem effektiven Aufwand anzupassen. Zudem sollen die Dienstleistungen des BABS für die Kantone neu geregelt werden (Abschluss von Dienstleistungsvereinbarungen).

PISA Zivilschutz

2015 und 2016 erfolgt, wie von den Kantonen gefordert, die Integration der Zivilschutzkontrollführung in das PISA. Die bisherigen Systeme in den Kantonen werden durch PISA Zivilschutz abgelöst; die Kantone sind aber weiterhin für die Zivilschutzkontrollführung verantwortlich. Das BABS trägt einen auf seinen Datenbedarf bzw. seine Aufgaben (Diensttage- und EO-Controlling) abgestimmten Teil der Betriebskosten.

5.2 Finanzierung

Die Finanzierung des Bevölkerungsschutzes basiert auf dem NFA. Deshalb gilt für den Bevölkerungsschutz weiterhin das Prinzip der Zuständigkeitsfinanzierung, d.h. wer für eine Aufgabe bzw. Leistung verantwortlich ist, übernimmt auch deren Kosten. Die Kosten der Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und technische Betriebe liegen nach wie vor bei den Kantonen bzw. den zuständigen Organisationen und Betrieben.

Im Bereich der bevölkerungsschutzrelevanten Alarmierungs- und Telekommu-

nikationssysteme werden Unterhalts-, Werterhalts- und Investitionsmassnahmen sowie die Abdeckung von neuen Bedürfnissen zu zusätzlichen Kosten führen. Die Finanzierung dieser Kosten und die Kostenaufteilung zwischen Bund und Kantonen ist auf politischer Ebene zu klären.

5.3 Kostenentwicklung im Zivilschutz

Aktuelle Kosten

Gemäss dem Bericht zu den Kosten des Zivilschutzes in der Schweiz betragen die jährlichen Gesamtkosten von Bund und Kantonen (inkl. Regionen und Gemeinden) für den Zivilschutz in den letzten Jahren rund 324 Mio. Franken.¹⁶ Davon entfallen rund 221 Mio. (rund zwei Drittel) auf die Kantone. Darin enthalten sind auch Kosten, die mit Ersatzbeiträgen finanziert wurden. Der Bund gibt rund 103 Mio. (rund ein Drittel) aus, wobei ein hoher Anteil (rund 47 Mio.) für die EO-Entschädigung der Schutzdienstleistenden aufgewendet wird. Pro Kopf der Bevölkerung entspricht dies Kosten von 12,8 Franken für den Bund und 27,4 Franken für die Kantone, total 40,2 Franken.

Kostenentwicklung

Zur Kostenentwicklung der nächsten Jahre können auf der Grundlage der geplanten Massnahmen des vorliegenden Umsetzungsberichts gewisse Tendenzen ausgemacht werden. So gibt es Bereiche, bei denen mit einem Kostenanstieg oder aber einer Kostensenkung zu rechnen ist; in verschiedenen Bereichen kann jedoch beides der Fall sein, d.h. es lassen sich sowohl kostensteigernde als auch kostensenkende Faktoren ausmachen.

Insgesamt sind die Faktoren, die die zukünftige Kostenentwicklung des Zivilschutzes konkret beeinflussen, nur schwer abschätzbar. Die Kostenentwicklung ist letztlich auch massgebend davon abhängig, wie die Kantone im Rahmen der Umsetzung des vorliegenden Berichts den künftigen Zivilschutz konkret gestalten werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aktuellen Kosten des Zivilschutzes von Bund und Kantonen (in Mio. CHF) gemäss dem Kostenbericht sowie die Tendenzen der künftigen Kostenentwicklung auf.

¹⁶ Siehe Schlussbericht „Kosten Zivilschutz Schweiz“ vom 15. Juli 2015, worin die Kosten der Jahre 2011, 2012 und 2013 aus 11 Kantonen hochgerechnet wurden. Nicht enthalten sind in diesen Zahlen die Kosten für den privaten Schutzraumbau.

Bereiche	Kosten Bund/Kantone (Ø 2011-2013)	Tendenz	Begründung
Verwaltung und Führung	121,1	→	<p>Kostensteigernde Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> Professionalisierung der ZSO Ausweitung Leistungen des Zivilschutzes Zusätzliche Kosten für kantonale/interkantonale Zivilschutz-Stützpunkte <p>Kostensenkende Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> Rückgang Anzahl ZSO aufgrund Regionalisierungen/Kantonalisierungen
Rekrutierung, Ausbildung, Einsätze	97,5 (davon 46,6 EO)	↗	<p>Kostensteigernde Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> Längere Ausbildungen aufgrund zunehmender Professionalisierung (Berufskader) Zusätzliche Ausbildungen aufgrund neuer technischer Geräte Zunahme WK-Tage/EO-Entschädigung
Schutzbauten: Bau und Erneuerung	10,5	↗	<p>Kostensteigernde Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> Investitionen für Sanierung von Schutzanlagen und öffentlichen Schutzräumen Kostenintensiver Rückbau von Schutzanlagen und sanitätsdienstlichen Anlagen <p>Kostensenkende Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> Längerfristige Kosteneinsparungen durch Rückbau von Schutzanlagen und sanitätsdienstlichen Anlagen (Hinweis: Für diese Massnahmen sollen künftig Ersatzbeiträge verwendet werden können)
Schutzbauten: Betrieb, Unterhalt, Ausrüstung	26,6	↘	<p>Kostensenkende Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> Weniger Betriebskosten aufgrund einer starken Reduktion der Schutzanlagen und sanitätsdienstlichen Anlagen
Material: Beschaffung, Ersatz, Wartung, Lagerung	41	↗	<p>Kostensteigernde Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschaffung neues Material Aufwändigere Wartung Investitionen in Fahrzeuge und Logistik aufgrund erhöhter Mobilität <p>Kostensenkende Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> Einsparung Materialkosten durch „Pooling und Sharing“ in kantonalen/interkantonalen Zivilschutz-Stützpunkten
Alarmierungssysteme (Sirenen, Polyalert) ► <i>Künftig unter Kosten des Bevölkerungsschutzes zu subsumieren</i>	15,2	↗	<p>Kostensteigernde Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> Investitionen und Werterhalt

Telematik (Polycom) ► <i>Künftig unter Kosten des Bevölkerungsschutzes zu subsumieren</i>	10,6	↗	Kostensteigernde Faktoren: • Investitionen und Werterhalt
Weitere Kosten (z.B. pauschale Abgeltung von Leistungen)	0,8	→	Keine Auswirkungen

Legende

- ↑ Starker Kostenanstieg
- ↗ Leichter Kostenanstieg
- Gleichbleibende Kosten
- ↘ Leichte Kostensenkung
- ↓ Starke Kostensenkung

Abbildung 21: Kostenentwicklung im Zivilschutz

Moderate Kostensteigerung

Es ist davon auszugehen, dass die Kosten für den Zivilschutz mittel- bis langfristig leicht steigen werden. Die Kostensteigerung geht allerdings mit einer markant höheren Leistungsfähigkeit des Zivilschutzes einher. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der zu erwartenden Zunahme von Naturereignissen aufgrund des Klimawandels notwendig.

Anhang 1: Schutzbauten

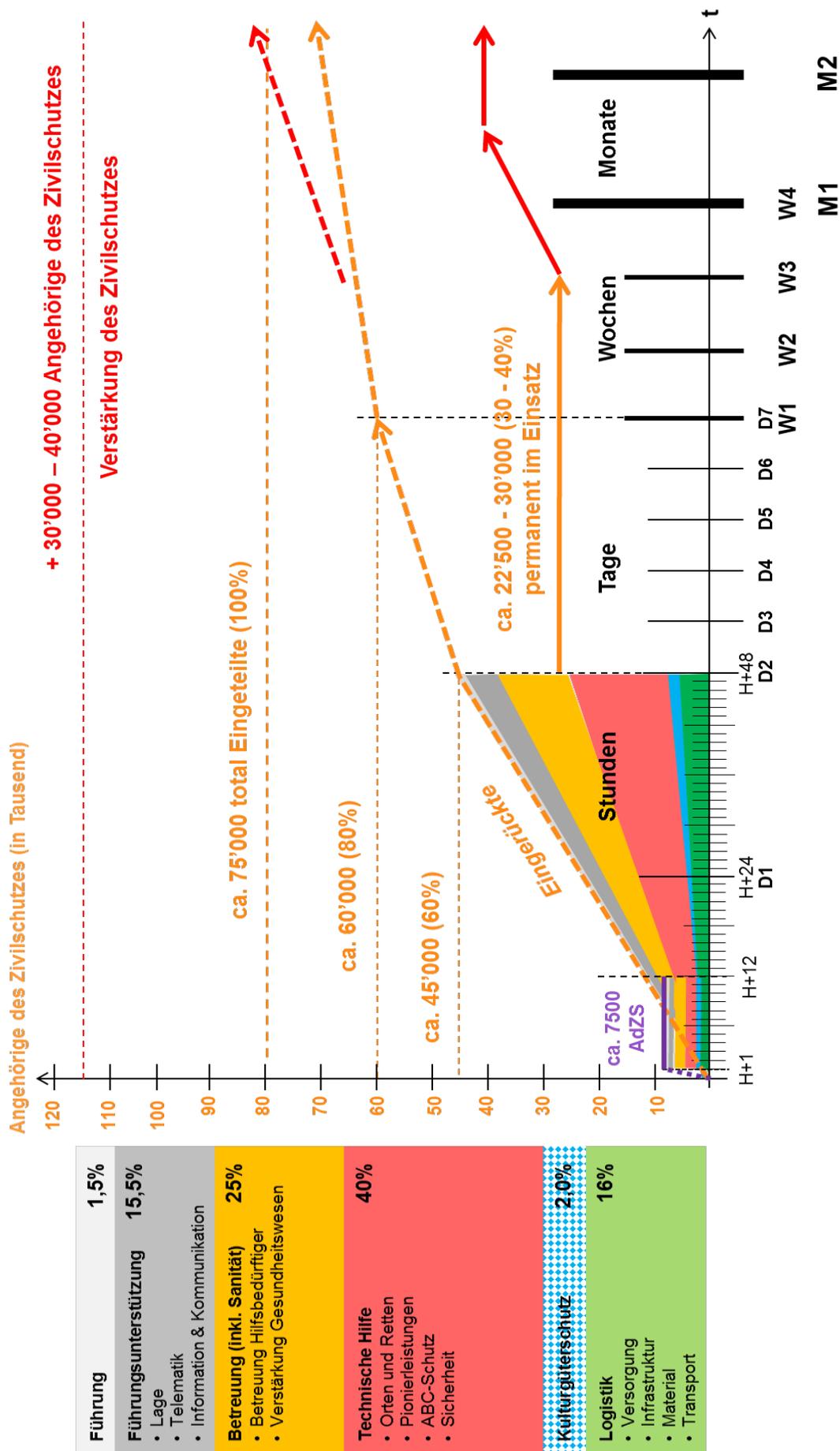
Zuständigkeiten und Kostentragung (aktuelle Situation)

		Zuständigkeit			Kostentragung			
		Vorgaben	Planung	Realisierung	Erstellung	Unterhalt	Erneuerung	Kontrolle
Schutzräume	Pflichtschutzräume (Wohnhäuser, Heime, Spitäler)	Bund	Kanton und Gemeinde	Eigentümer	Eigentümer	Eigentümer	Gemeinde ²⁾	Kanton
	Gemeinde			Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde		
	Öffentliche Schutzräume		Kanton und Gemeinde	Eigentümer	Eigentümer	Eigentümer	Eigentümer	
	Kulturgüterschutzräume							
Schutzanlagen	Kommandoposten	Bund	Kanton	Kanton und Gemeinde	Bund	Eigentümer / Bund ¹⁾	Bund	Kanton
	Bereitstellungsanlagen							
	Geschützte Sanitätsstellen							
	Geschützte Spitäler		Spital- trägerschaft					

¹⁾ Der Bund leistet einen jährlichen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft für den Fall eines bewaffneten Konflikts (ausserordentliche Betriebskosten). Die ordentlichen Betriebskosten werden von den Eigentümern oder Betreibern der Schutzanlagen getragen.

²⁾ Wenn damit auf den Neubau von öffentlichen Schutzräumen verzichtet werden kann.

Anhang 2: Leistungsprofil Zivilschutz (Übersicht)



Anhang 3: Leistungsprofil Zivilschutz (Tabellen)

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Struktur des Leistungsprofils sowie die darin verwendeten Abkürzungen:

Aufgaben	P Produkt
Tätigkeitsfelder	
Fähigkeiten	Q Qualität
Bestände (nicht in den Tabellen) (Gesamtschweizerische Bestände: siehe Kapitel 4.3) <i>Die effektiven Sollbestände sind stark abhängig vom kantonalen Bedarf, der wiederum verschiedenen Einflussfaktoren unterliegt (Gefährdungen, Topographie, politische Strukturen, Partner im Bevölkerungsschutz, usw.).</i>	Q Quantität
Bereitschaft nach Aufgebot (Wann?) (siehe auch: Grafik, Kapitel 4.1.10) S (sofort): ab 1 bis 12 Stunden bestimmte Formationen („Bereitschaftsformationen“) ca. 10% der aktiven Angehörigen des Zivilschutzes L (später): bis 48 Stunden kontinuierlich aufwachsend bis 60% der Aktiven Pe (permanent)	Z Zeit
Dauer (Wie lange?) H (Stunden) / D (Tage) / W (Wochen) / M (Monate)	D Dauer
Bereich Grossereignisse, Katastrophen und Nothilfe Fähigkeiten, die ausschliesslich bei Katastrophen und Notlagen mit extremer Intensität oder für den Fall eines bewaffneten Konflikts zum Tragen kommen. Eigenleistungen (Leistungen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Organisation)	
Art Exklusiv: Der Zivilschutz hat den Lead, verfügt +/- als einzige Organisation über diese Fähigkeit Komplementär: Der Zivilschutz ergänzt, verstärkt, entlastet, löst ab, erhöht die Durchhaltefähigkeit	
Stufe RZS: Kommunale oder regionale Zivilschutzorganisationen KST: Kantonale Zivilschutz-Stützpunkte IKS: Interkantonale Zivilschutz-Stützpunkte	
Standardisierung (Interoperabilität) in den Bereichen Führung Ausbildung Material ↑: Hoher Standardisierungsgrad notwendig (identisch) →: Mittlerer Standardisierungsgrad notwendig (kompatibel) ↓: Niedriger Standardisierungsgrad notwendig (verschieden)	

Abkürzungen in Klammern (**X**) bedeuten entweder, dass das Merkmal möglicherweise vorhanden ist oder dass es sich um eine spezielle Ausprägung handelt.

Führung

Tätigkeitsfelder Art	Fähigkeiten Art	Bereitschaft	Dauer	Stufe			Standardisierung		
				RZS	KST	IKS	F	A	M
Führung der ZSO (E)	• Den Zivilschutz in organisatorischer, personeller, materieller und administrativer Hinsicht führen	Pe		X	X	X	→	→	→
Führung im Einsatz (E)	• Formationen im Einsatz führen	Pe		X	X	X	↑	↑	→
Ausbildung (E)	• Ausbildungen vorbereiten, durchführen/leiten und auswerten (z.B. Wiederholungskurse)	Pe		X	X	X	→	→	→
Planung (E)	• Planungen sicherstellen (z.B. Kaderplanung, Einsatzplanungen)	Pe		X	X	X	→	→	→
Beratungen (E)	• Fachberatung sicherstellen (z.B. Behörden, Führungsorgane, Einsatzdienste)	Pe		X	X	X	→	→	→

Führungsunterstützung

Tätigkeitsfelder Art	Fähigkeiten Art	Bereitschaft	Dauer	Stufe			Standardisierung			
				RZS	KST	IKS	F	A	M	
Lage K (E)	• Ein Lagezentrum einrichten und betreiben	S	D-W (-M)	X	X	X	↑	↑	→	
	• Lagebild (und Lagebeurteilung) erarbeiten und präsentieren	S	D-W (-M)	X	X	X	↑	↑	↑	
	• Lageprodukte erarbeiten, führen und präsentieren (z.B. Einsatzjournal)	S	D-W (-M)	X	X	X	↑	→	→	
	• In einem Lageverbund mitwirken	S	D-W (-M)	X	X		↑	↑	↑	
	• oder einen Lageverbund führen (Stufe Region/Gemeinde)			X	X					
	• Spezielle Dienstleistungen erbringen (z.B. Führen von Arbeitshilfen)	S	D-W (-M)	X	X	X	→	→	→	
Telematik K (E)	• Dienstbetrieb im Führungsorgan (im allgemeinen) unterstützen	S	D-W (-M)	X	X		→	→	↓	
	• Kommunikationsnetze erstellen und betreiben	(S)	L	D-W (-M)	X	X	X	→	↑	↑
Information und Kommunikation K	• Telematikmittel am Führungsstandort betreiben	(S)	L	D-W (-M)	X	X	X	→	↑	↑
	• Die Behörden und Führungsorgane bei Informations- und Kommunikationsaufgaben unterstützen	S		D-W (-M)	X	X	X	→	↑	↓

Betreuung

Tätigkeitsfelder Art	Fähigkeiten Art	Bereit- schaft		Dauer	Stufe			Standar- disierung		
					RZS	KST	IKS	F	A	M
Betreuung von hilfsbedürftigen Personen E / K	• Sammelstellen einrichten und betreiben E	S		D	X	X	X	→	→	↓
	• Betreuungsstellen einrichten und betreiben E ○ Obdachlosen- und Versorgungsstelle einrichten und betreiben	S		W-M	X	X		→	→	↓
		S		W-M			X	→	→	→
	• Alters- und Pflegeeinrichtungen unterstützen K	(S)	L	W-M	X	X		→	→	
	• Psychosoziale Betreuung für die eigenen Einsatzkräfte (Peer-Support) sicherstellen E	(S)	L	D-W -M	X	X	X	→	↑	
	• Psychosoziale Betreuung für die Bevölkerung (Care Teams) sicherstellen (E) K	S		D-W	X	X		→	↑	
Verstärkung des öffentlichen Gesundheitswesens K	• Rettungsdienste auf dem Schadenplatz unterstützen	S		D-W		X		→	→	→
	• Einrichtungen des Gesundheitswesens unterstützen		L	W-M	X	X		→	→	
	• Spitalexterne Pflege unterstützen		L	W-M	X	X		→	→	→
	• Impfzentren aufbauen und betreiben		L	D-W	X	X		→	↑	↑
	• Betreuung in Sanitätsdienstlichen Anlagen im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes sicherstellen	(S)	L	W-M			X	X	↑	↑

Technische Hilfe

Tätigkeitsfelder Art	Fähigkeiten Art	Bereitschaft		Dauer	Stufe			Standar- disierung		
					RZS	KST	IKS	F	A	M
Pionierleistungen E/K	• Technische Sicherungsarbeiten ausführen (z.B. Stützkonstruktionen, Wasserwehrmassnahmen) K	S	L	D-W	X	X		→	→	→
	• Infrastrukturen erstellen / bereitstellen (z.B. behelfsmässige temporäre Zugänge und Verbindungen) K	S	L	D-W	X	X		→	→	↓
	• Schadensauswirkungen beheben (freilegen, freischneiden, ...) K	S	L	D-W	X	X		→	→	↓
Orten und Retten E/K	• Orten von eingeschlossenen oder verschütteten Personen K/E	S		D-W		X	X	↑	↑	→
	• Retten und bergen aus Trümmern E/K	S		D-W	X	X	X	↑	↑	→
ABC Schutz E/K	• Spezifisches ABC-Material vorhalten (Spezial- und Schwergewicht)		Pe				X	→	↑	↑

Tätigkeitsfelder Art	Fähigkeiten Art	Bereitschaft	Dauer	Stufe			Standardisierung			
				RZS	KST	IKS	F	A	M	
	wichtsmaterial) E									
	<ul style="list-style-type: none"> • Proben nehmen (ABC), Nachweise erbringen (A) und Messresultate melden K <ul style="list-style-type: none"> ○ Probenahme bei erhöhter Radioaktivität, bei B- und C-Ereignissen ○ Ortsdosisleistung messen und radioaktive Kontamination nachweisen; Melden von Messresultaten ○ Messresultate melden 		L	W-M		X	X	↑	↑	↑
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Probenahme bei erhöhter Radioaktivität, bei B- und C-Ereignissen ○ Ortsdosisleistung messen und radioaktive Kontamination nachweisen; Melden von Messresultaten ○ Messresultate melden 					X	X			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ortsdosisleistung messen und radioaktive Kontamination nachweisen; Melden von Messresultaten ○ Messresultate melden 					X	X	↑	↑	↑
	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatzdienste und verpflichtete Personen bei der Bewältigung von A-Ereignissen beraten, (einsatzorientiert) instruieren und überwachen (A) (z.B. Dosimetrie) K 	S		D-W		X	X	↑	↑	↑
	<ul style="list-style-type: none"> • Behörden und Einsatzdienste bei Dekontaminationsmassnahmen unterstützen (ABC) K <ul style="list-style-type: none"> ○ Kontaminierte Bereiche oder Gebiete isolieren (Sperrzonen) ○ Dekontaminationsstellen aufbauen und betreiben (De-kostelle, Beratungsstelle Radioaktivität) ○ Oberflächen dekontaminieren ○ Spezielle Arbeiten bei der Bekämpfung von Tierseuchen verrichten (z.B. Geflügel keulen) 	S	L	D-W-M		X	X	→	→	→
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Kontaminierte Bereiche oder Gebiete isolieren (Sperrzonen) ○ Dekontaminationsstellen aufbauen und betreiben (De-kostelle, Beratungsstelle Radioaktivität) ○ Oberflächen dekontaminieren ○ Spezielle Arbeiten bei der Bekämpfung von Tierseuchen verrichten (z.B. Geflügel keulen) 					X	X			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Oberflächen dekontaminieren ○ Spezielle Arbeiten bei der Bekämpfung von Tierseuchen verrichten (z.B. Geflügel keulen) 					X	X			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Spezielle Arbeiten bei der Bekämpfung von Tierseuchen verrichten (z.B. Geflügel keulen) 					X	X			
Sicherheit K	<ul style="list-style-type: none"> • Absperren und Verkehr regeln 	S		D-W	X	X		→	↑	→
	<ul style="list-style-type: none"> • Gelände oder Infrastrukturen überwachen (beobachten, melden) 		L	D-W	X	X		→	→	→
	<ul style="list-style-type: none"> • Ordnung und Sicherheit gewährleisten (z.B. Zutritt kontrollieren, beleuchten) 	S		D-W	X	X		→	→	→
	<ul style="list-style-type: none"> • Vermisste Personen suchen (z.B. Gelände absuchen) 	S		D-W	X	X		↑	↑	→

Kulturgüterschutz

Tätigkeitsfelder Art	Fähigkeiten Art	Bereitschaft	Dauer	Stufe			Standardisierung			
				RZS	KST	IKS	F	A	M	
Dokumentation E/K	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüter dokumentieren (Inventar auf Gemeindeebene; Kurzdokumentationen) 	Pe		X	X		→	↑	→	
Schutz und Schadensminderung E	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen zum Schutz von und zur Schadensminderung an Kulturgütern im Ereignisfall ergreifen 				X		X	→	↑	→
	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüter im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt schützen 			X	X		→	→	→	
KGS Räume K	<ul style="list-style-type: none"> • KGS Räume kontrollieren 			X	X		→	↑	→	
	<ul style="list-style-type: none"> • KGS Räume warten/ unterhalten 			X	X		→	↑	↑	

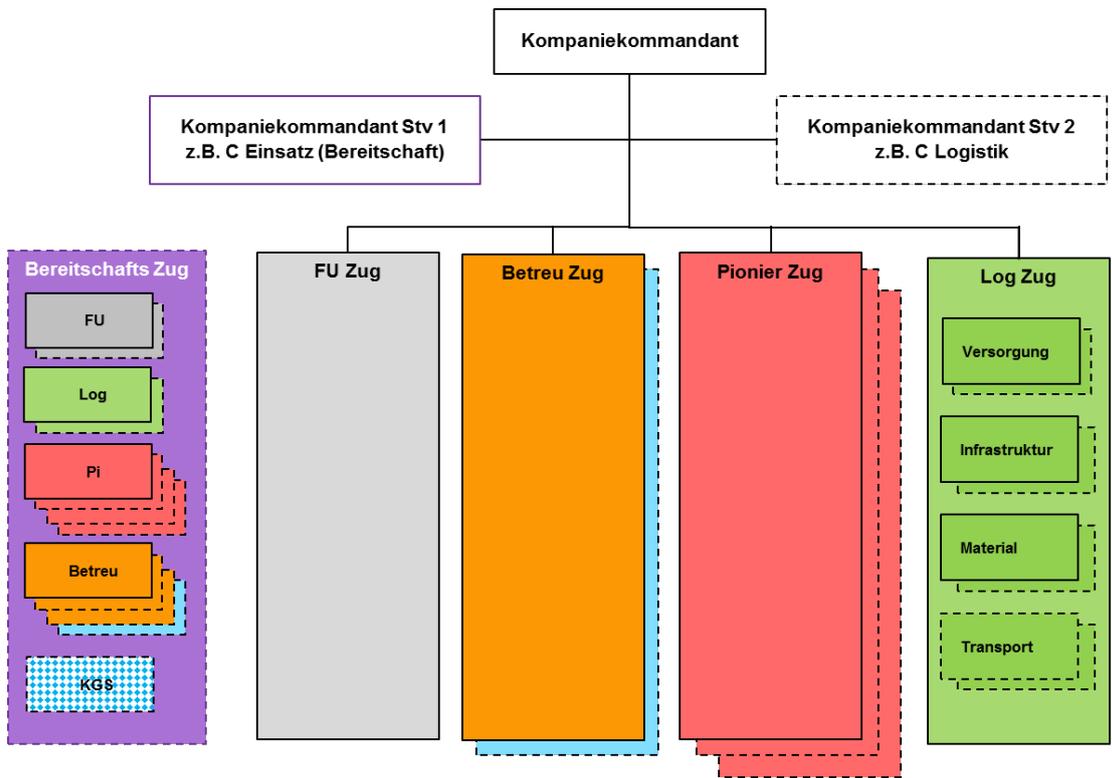
Logistik

Tätigkeitsfelder Art	Fähigkeiten Art	Bereitschaft	Dauer	Stufe			Standardisierung			
				RZS	KST	IKS	F	A	M	
Versorgung E / K	<ul style="list-style-type: none"> • Haushalts- und Rechnungsführung sicherstellen E/(K) 	S		D-W -M	X	X	X	→	→	↓
	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflegung (E) / K <ul style="list-style-type: none"> ○ Einsatzkräfte verpflegen (eigene und Partner) (E) / K ○ Institutionen verpflegen (z.B. Heime) K ○ Bevölkerung verpflegen (z.B. Unterstützungsbedürftige) K 	(S)	L	D-W	X	X		→	→	↓
			L	D-W	X	X		→	→	↓
			L	D-W	X	X		→	→	↓
	<ul style="list-style-type: none"> • Trinkwasserversorgung sicherstellen (mobile Trinkwasseraufbereitungsanlagen) K 	S		D-W			X	→	↑	↑
	<ul style="list-style-type: none"> • Nutztiere versorgen (Unterstützung der Landwirtschaft) K 		L	D-W	X	X		→	→	→
	<ul style="list-style-type: none"> • Güter beschaffen und verteilen (z.B. für Unterstützungsbedürftige) K 		L	D-W	X	X		→	→	→
	<ul style="list-style-type: none"> • Energieversorgung (punktuell) sicherstellen K <ul style="list-style-type: none"> ○ Treibstoffe; Brennstoffe ○ Gas (Werke unterstützen) ○ Elektrizität 		L	D-W	X	X		→	↑	↑
		S		D-W	X	X	X			
	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen bei Versorgungsengpässen (z.B. Behörden bei der Umsetzung von Rationierungsmassnahmen unterstützen) K 		L	W-M	X	X		→	→	→
<ul style="list-style-type: none"> • Entsorgung (punktuell) sicherstellen K <ul style="list-style-type: none"> ○ Tierkadaver (im Rahmen der Bekämpfung von Tierseuchen) ○ Abfall (Unterstützung Werke) ○ Abwasser (Unterstützung) 		L	D-W	X	X		→	↑	↑	

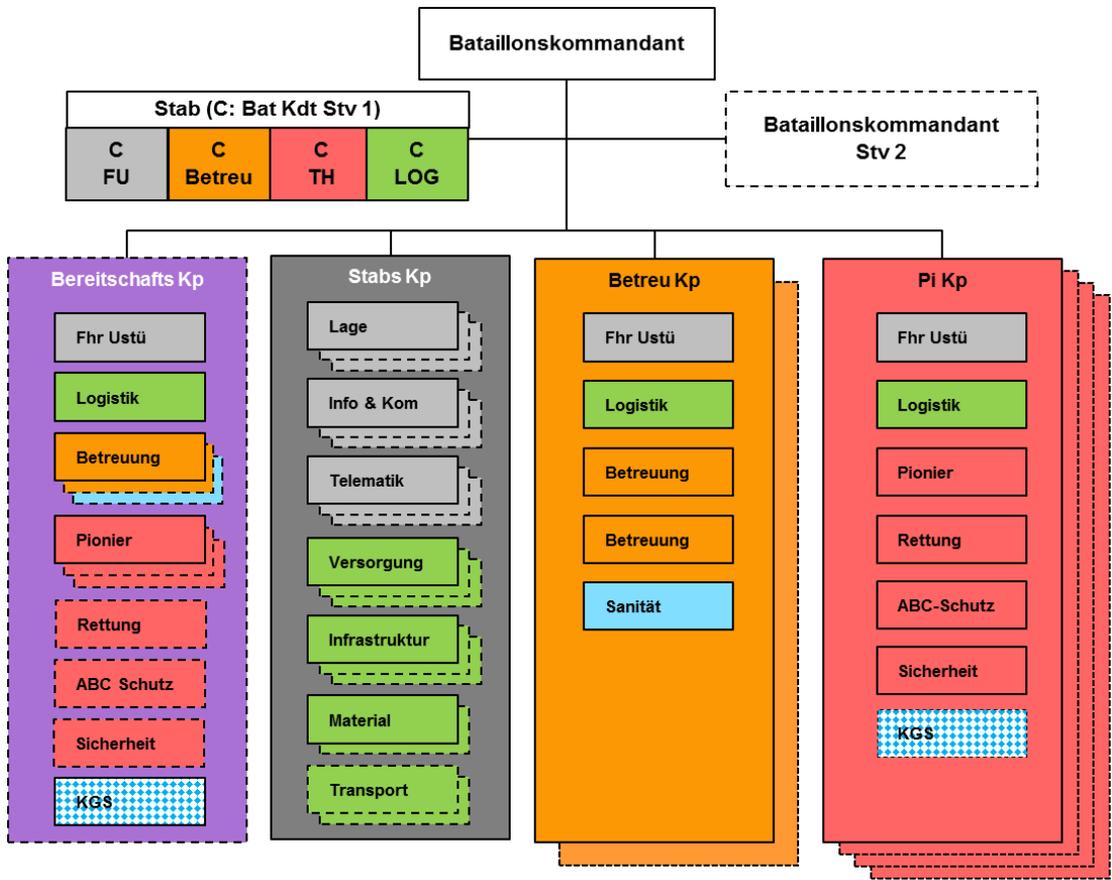
Tätigkeitsfelder Art	Fähigkeiten Art	Bereitschaft	Dauer	Stufe			Standardisierung			
				RZS	KST	IKS	F	A	M	
	Werke)									
Infrastruktur E/K	<ul style="list-style-type: none"> • Standorte und Infrastrukturen kontrollieren, unterhalten und betreiben E / (K) <ul style="list-style-type: none"> ○ Einsatzbereitschaft der Schutzanlagen und der öffentlichen Schutzräume sicherstellen (Wartung & Unterhalt) E ○ (Vollständige) Betriebsbereitschaft von Schutzanlagen erstellen E ○ Technischer Betrieb der Sanitätsdienstlichen Anlagen im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes sicherstellen K ○ Einsatzbereitschaft der Schutzräume sicherstellen (Unterstützung bei der PSK) K ○ Die Bevölkerung beim Bezug und Betrieb der Schutzräume unterstützen E ○ Technischer Betrieb sicherstellen (von Anlagen / anderen Standorten) E / K ○ Aufbauen und Betreiben einer mobilen Obdachlosen- und Verpflegungsstelle E ○ Dienstbetrieb sicherstellen (in Anlagen / an anderen Standorten) E / K 									
Material E / (K)	• Inventarisierung, Lagerung, Wartung und Bereitstellung von Material									
	• Reparatur von Material									

Anhang 4: Mögliche Organisationsstrukturen und Varianten

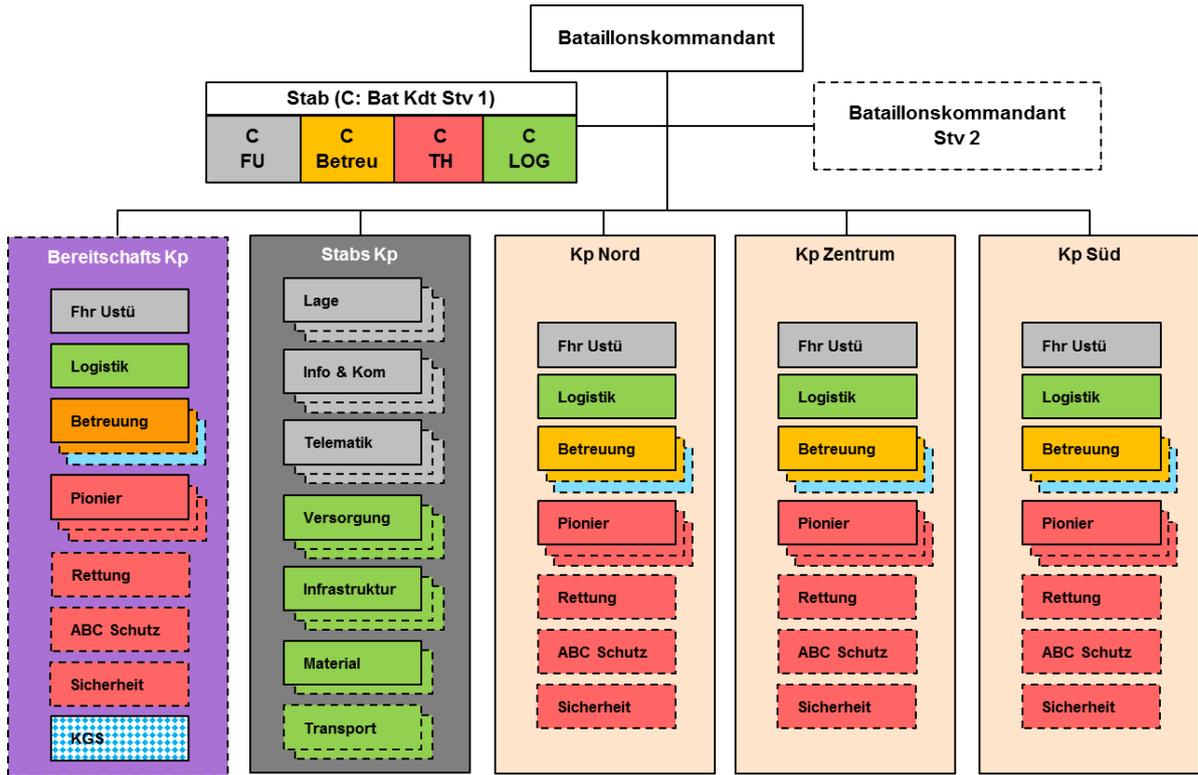
Kompanie



Bataillon Typ A (artrein)



Bataillon Typ B (gemischt)



Anhang 5: Leistungen interkantonale Zivilschutz-Stützpunkte

Technische Hilfe: Orten und Retten		
Tätigkeitsfelder (Produkt)	Fähigkeiten (Qualität)	Quantität, Zeit, Einsatzdauer
Orten und Retten	Orten und Retten aus schweren Trümmerlagen nach Medium USAR Team Standards Erkunden mit Robotik und Drohnen	Q: 4-5 Züge Z: 6h D: 7 Tage autonom, 24h-Betrieb (für 1 Einsatzziel)

Technische Hilfe: ABC-Schutz		
Tätigkeitsfelder (Produkt)	Fähigkeiten (Qualität)	Quantität, Zeit, Einsatzdauer
Dosimetrie	Dosimetrie für Einsatzkräfte	Q: 2 Züge Z: 12h D: Tage/Wochen
Dekontamination	ABC-Dekontamination von Personen und Tieren	Q: 2 Züge Z: 12h D: Tage/Wochen
Dekontamination	ABC-Dekontamination von Oberflächen, Infrastrukturen, Objekten, Fahrzeugen	Q: 2 Züge Z: 24h D: Tage/Wochen
Tierseuchenbekämpfung	Dekontamination (z.B. Hof, Wiesen), Entsorgung	Q: 2 Züge Z: 12h (erste Massnahmen gemäss kantonalen Konzepten durch Polizei/Tierarzt) D: Tage
ABC-Material	Vorhalten von spezifischem ABC-Material (Spezial-, Schwergewichtsmaterial)	permanent

Logistik: Mobile Notunterkünfte

Tätigkeitsfelder (Produkt)	Fähigkeiten (Qualität)	Quantität, Zeit, Einsatzdauer
Betreuung von hilfsbedürftigen Personen	Aufbau und Betrieb von Obdachlosen- und Versorgungsstellen (Modul für 1000 Personen, x Module pro IKS)	Q: 2 Züge Z: 12h D: Tage/Wochen

Logistik: Trinkwasseraufbereitung

Tätigkeitsfelder (Produkt)	Fähigkeiten (Qualität)	Quantität, Zeit, Einsatzdauer
Trinkwasserversorgung	Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser mit mobilen Trinkwasseraufbereitungsanlagen für 2500 Personen	Q: 2 Züge Z: 12h D: Tage/Wochen